Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Gehör und auf Beteiligung an Gerichtsverfahren

Strategien und bewährte Praktiken

April 2026

icj International Commission of Jurists

Die Internationale Juristenkommission (ICJ) setzt sich aus bis zu 60 renommierten Richtern und Rechtsanwälten aus allen Regionen der Welt zusammen und fördert und schützt die Menschenrechte durch Rechtsstaatlichkeit, indem sie ihre einzigartige juristische Expertise nutzt, um nationale und internationale Rechtssysteme weiterzuentwickeln und zu stärken. Die 1952 gegründete und auf allen fünf Kontinenten tätige ICJ hat sich zum Ziel gesetzt, die fortschreitende Weiterentwicklung und wirksame Umsetzung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sicherzustellen, die Umsetzung bürgerlicher, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rechte zu gewährleisten, die Gewaltenteilung zu wahren und die Unabhängigkeit der Justiz und der Anwaltschaft zu garantieren.

Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Gehör und auf Beteiligung an Gerichtsverfahren: Strategien und bewährte Praktiken

© Copyright Internationale Juristenkommission

Veröffentlicht im April 2026

Das ICJ gestattet die kostenlose Vervielfältigung von Auszügen aus allen seinen Publikationen, sofern eine ordnungsgemäße Quellenangabe erfolgt und ein Exemplar der Publikation, in der der Auszug enthalten ist, an den Hauptsitz unter folgende Adresse gesendet wird:

Internationale Juristenkommission
Rue des Buis 3 P.O. Box 1740
1211 Genf 1
Schweiz
Tel.: +41 22 979 38 00
www.icj.org

Die Erstellung dieses Kompendiums wurde maßgeblich durch die Beiträge nationaler Experten und Projektpartner unterstützt: aditus foundation, Forum for Human Rights, Nederlands Juristen Comité voor de Mensenrechten und Österreichische Juristenkommission. Ebenfalls beteiligt waren die Rechtswissenschaftlerin der ICJ, Laura Duchamp, und die leitende Rechtsberaterin der ICJ, Karolína Babická, sowie Livio Zilli, stellvertretender Programmdirektor des Rechts- und Politikbüros der ICJ, der das Kompendium begutachtete.

Funded by
the European Union

Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür haftbar gemacht werden.

Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Gehör und auf Beteiligung an Gerichtsverfahren

Strategien und bewährte Praktiken

April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....5

2. Leitprinzipien des internationalen Menschenrechtsrechts und Standards zu den Rechten des Kindes in Gerichtsverfahren.....8

2.1. Überblick über internationale und EU-Menschenrechtsrahmenwerke.....8
2.2. Das Wohl des Kindes.....11
2.3. Das Recht auf Gehör und Beteiligung.....15
2.4. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung.....19
2.5. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung.....23

3. Verfahrensrechte und Verfahrensgarantien von Kindern in Gerichtsverfahren.....25

3.1. Zugang zu Rechtsbeistand.....25
3.1.1. Internationale Rechtsstandards.....25
3.1.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte.....28
3.1.3. Bewährte Praktiken.....30
3.2. Zugang zu Prozesskostenhilfe.....30
3.2.1. Internationale Rechtsstandards.....30
3.2.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte.....31
3.2.3. Bewährte Praktiken.....32
3.3. Zugang zu Informationen.....32
3.3.1. Internationale Rechtsstandards.....32
3.3.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte.....34
3.3.3. Bewährte Praktiken.....35
3.4. Zugang zu Dolmetschleistungen und Unterstützung bei der Kommunikation.....36
3.4.1. Internationale Rechtsstandards.....36
3.4.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte.....38
3.4.3. Bewährte Praktiken.....39
3.5. Zugang zu einer Vormundschaft.....43
3.5.1. Internationale Rechtsstandards.....43
3.5.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte.....49
3.5.3. Bewährte Praktiken.....50
3.6. Recht auf ein faires Verfahren und Zugang zu Gerichten.....53
3.6.1. Internationale Rechtsstandards.....53
3.6.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte.....55
3.6.3. Bewährte Praktiken.....57
3.7. Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf.....61
3.7.1. Internationale Rechtsstandards.....61
3.7.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte.....65
3.7.3. Bewährte Praktiken.....66

4. Übergreifende Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....69

4.1. Fortbildung von Fachkräften.....69
4.2. Multidisziplinärer Ansatz.....69
4.3. Stärkung der Kinder bei der Entscheidungsfindung.....70

4.4. Datenerhebung zur Beteiligung von Kindern.....70

1. Einleitung

Dieses Kompendium richtet sich an Fachkräfte, die an Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Kindern beteiligt sind,[1] darunter Richter[2], Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Bewährungshelfer, Sozialarbeiter, Vermittler und andere Personen, die Kinder in Situationen besonderer Schutzbedürftigkeit unterstützen. Es richtet sich außerdem an politische Entscheidungsträger und zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs), die sich mit Gerichtsverfahren befassen, bei denen Kinderrechte eine Rolle spielen.

Das Kompendium stützt sich auf das Fachwissen der Internationalen Juristenkommission (ICJ) und die in Zusammenarbeit mit ihren Partnern im Rahmen des VOICE-Projekts geleistete Arbeit,[3] darunter: (i) die Ergebnisse des Berichts zur Baseline-Studie, in dem die Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren in Österreich, der Tschechischen Republik, Malta, den Niederlanden und der Slowakei untersucht wurde,[4] sowie (ii) die Diskussionen im Rahmen transnationaler Workshops, an denen Experten und Praktiker mit umfassender Erfahrung in Gerichtsverfahren und im Bereich der Kinderbeteiligung teilnahmen.[5] Das Kompendium erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es konzentriert sich auf die Aspekte, die im Rahmen dieser Workshops behandelt wurden.

In ganz Europa sind jährlich rund 2,5 Millionen Kinder in Gerichtsverfahren involviert.[6] Kinder können in verschiedenen Situationen mit dem Rechtssystem in Berührung kommen: (a) Zivilverfahren in Familiensachen, einschließlich Streitigkeiten über die Trennung von Familien, Adoptionen und Kinderschutzverfahren; (b) Verwaltungsverfahren in Bezug auf Staatsangehörigkeits- oder Einwanderungsfragen, den Zugang zu Schulen, Gesundheitsversorgung und anderen öffentlichen Dienstleistungen sowie Verstöße gegen die öffentliche Ordnung; (c) Strafverfahren als Opfer, Zeugen, Verdächtige oder Beschuldigte und (d) Verfahren, an denen Kinder nicht unmittelbar beteiligt sind, in denen Entscheidungen jedoch ihre Rechte beeinträchtigen können, wie beispielsweise Fälle, die ihre Eltern oder ein Elternteil betreffen. Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, die schon für Erwachsene oft komplex sind, können für Kinder einschüchternd und schwer verständlich sein. Daher müssen die Rechtssysteme an die besonderen Bedürfnisse von Kindern angepasst werden, um deren Rechte zu wahren und zu gewährleisten.[7]

[1] In diesem Kompendium wird die völkerrechtliche Definition des Begriffs „Kind" gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) verwendet: „jeder Mensch unter achtzehn Jahren."

[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

[3] Das VOICE-Projekt (Be Seen Be Heard – Stärkung der Stimme von Kindern in Gerichtsverfahren) zielt darauf ab, die wirksame Umsetzung des Rechts von Kindern auf Gehör und Beteiligung an Gerichtsverfahren in Österreich, der Tschechischen Republik, Malta, den Niederlanden und der Slowakei gemäß Artikel 12 der KRK und der EU-Strategie für die Rechte des Kindes zu fördern. Das Projekt begann im Januar 2025 und läuft bis Dezember 2026; es wird von der ICJ in Zusammenarbeit mit dem Nederlands Juristen Comité voor de Mensenrechten (NJCM), dem Forum for Human Rights (FORUM), der aditus foundation und der Österreichischen Juristenkommission (OJK) durchgeführt.

[4] ICJ, ÖJK, NJCM, aditus, FORUM, Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren: Österreich, Tschechien, Malta, die Niederlande und die Slowakei, Mai 2025. Die Studie stützt sich auf Interviews mit Rechtsexperten, Fachkräften aus dem Justizwesen und den Kindern selbst. Die Baseline-Studie wurde nicht veröffentlicht, stand den Projektteilnehmern jedoch zur Verfügung.

[5] Siehe ICJ, EU: Ensuring the child's voice is heard in legal proceedings, 20. Mai 2025, Website (abgerufen am 16. Juli 2025); ICJ, EU: Procedural safeguards for migrant children must not regress under the Pact on Migration and Asylum, 19. September 2025 (abgerufen am 23. September 2025); ICJ, EU: Children with disabilities have the right to participate in legal proceedings, 17 November 2025, Website (abgerufen am 26. November 2025).

[6] Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Briefing on child-friendly justice, März 2025, S. 2.

[7] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, S. 9.

Kinder sollten, wie alle Menschen, bei Entscheidungen, die sie betreffen, mitreden können. Kinder sind nicht nur Schutzbedürftige – sie sind auch Träger von Menschenrechten. Daher haben sie das Recht, bei jeder Entscheidung, die sie betrifft, angehört zu werden. Das Recht auf Gehör ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Kinderrechte und für faire Verfahren, damit Entscheidungen in ihrem besten Interesse getroffen werden können. Aufgrund ihres Alters benötigen sie jedoch ein höheres Maß an Unterstützung, um ihre Rechte wirksam wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund muss das Recht des Kindes auf Gehör und Beteiligung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, und die genaue Art und Weise seiner Umsetzung muss von den Fachkräften beurteilt werden, die an Gerichtsverfahren betreffend Kinder beteiligt sind.

Selbst wenn Kinder an Verfahren, die sie betreffen, teilnehmen oder in irgendeiner Weise daran beteiligt sind, bedeutet dies nicht zwangsläufig eine wirksame Beteiligung oder die uneingeschränkte Ausübung des Rechts auf Gehör und Beteiligung, noch gewährleistet es, dass ihre Ansichten tatsächlich berücksichtigt werden. In vielen Fällen werden Kinder nach wie vor nicht ausreichend angehört. Eine vom Europarat (CoE) durchgeführte Befragung unter 3.721 Kindern in ganz Europa ergab, dass nur etwa die Hälfte der an Gerichtsverfahren beteiligten Kinder das Gefühl hatte, nach ihrer Meinung gefragt worden zu sein, und nur 36 Prozent waren der Meinung, dass ihre Ansichten ernst genommen wurden.[8] Daher muss die Kluft zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Umsetzung in der Praxis geschlossen werden.

Noch akuter ist die Lage für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürfnissen, darunter Kinder, die mit sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, wie beispielsweise Kinder mit Behinderung,[9] Kinder in alternativer Betreuung sowie Migranten- und Flüchtlingskinder, einschließlich unbegleiteter und/oder von ihren Familien getrennter Kinder. So hat beispielsweise die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) berichtet, dass es in den meisten EU-Mitgliedstaaten keine festgelegten Verfahren zur Prüfung des Kindeswohls in Asylverfahren gibt.[10] Verfahren, die nicht auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten sind, können weitere Traumata verursachen und zu einer erneuten Viktimisierung führen.[11]

Die Gerichtsverfahren, auf die sich dieses Kompendium bezieht, unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs. Einige der hier behandelten Gerichtsverfahren beziehen sich unmittelbar auf die Strafverfolgung, während andere in erster Linie den zivil- oder verwaltungsrechtlichen Kontext betreffen. Der breit gefasste Schwerpunkt des Kompendiums soll den Austausch von Informationen, Strategien und Erfahrungen zwischen Fachleuten aus verschiedenen Rechtsgebieten erleichtern. Diese vergleichende Perspektive kann Fachkräften dabei helfen, Ansätze zu identifizieren, die von einem rechtlichen Kontext auf einen anderen übertragen werden können, und so zu kindgerechteren Rechtssystemen beitragen.

[8] Fachgruppe des Europarats für kindgerechte Justiz (CJ-S-CH), Listening to children about justice: Report of the Council of Europe consultation with children on Child-Friendly Justice, 5. Oktober 2010, S. 28. Siehe auch Europarat, Child Participation Assessment Tool, Website (abgerufen am 8. Dezember 2025). Der Europarat hat das „Child Participation Assessment Tool" (CPAT) entwickelt, das eine strukturierte Methodik bereitstellt, um Staaten bei der Bewertung der Umsetzung des Rechts des Kindes auf Beteiligung zu unterstützen.

[9] Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen einer „Beeinträchtigung" und der Realität, mit der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft konfrontiert sind, wozu rechtliche, soziale, umwelt- und einstellungsbedingte sowie andere Barrieren gehören. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) besagt, dass das Verständnis von Behinderung sich „ständig weiterentwickelt" und führt unter anderem aus: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können." Siehe Präambel (e) und Artikel 1 CRPD.

[10] EUAA, Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures, 2019, S. 7.

[11] Europarat, Strategy for the Rights of the Child (2022-2027) – Children's Rights in Action: from continuous implementation to joint innovation, März 2022, S. 33.

Dieses Kompendium enthält Leitprinzipien zu den Rechten des Kindes in Gerichtsverfahren auf der Grundlage des internationalen Menschenrechtsrechts und internationaler Menschenrechtsstandards (Abschnitt 2). Er bietet einen Überblick über Verfahrensrechte und Verfahrensgarantien und nennt für jeden einzelnen Punkt die einschlägigen internationalen Rechtsstandards, die in den teilnehmenden Ländern festgestellten Umsetzungslücken sowie die als Reaktion darauf entwickelten bewährten Praktiken (Abschnitt 3). Im abschließenden Abschnitt werden übergreifende Empfehlungen vorgestellt (Abschnitt 4).

2. Leitprinzipien des internationalen Menschenrechtsrechts und Standards zu den Rechten des Kindes in Gerichtsverfahren

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über den internationalen und den EU-Rechtsrahmen und umreißt die Leitprinzipien, die im internationalen Menschenrechtsrecht und in den internationalen Menschenrechtsstandards verankert sind und allen Rechten von Kindern zugrunde liegen, einschließlich der Verfahrensrechte und Garantien für Kinder, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind.

2.1. Überblick über internationale und EU-Menschenrechtsrahmenwerke

Eine Reihe internationaler Menschenrechtsabkommen gilt zwar nicht speziell für Kinder, gilt jedoch für alle Menschen und ist daher auch für Kinder relevant.[12] Einige dieser Abkommen enthalten zudem Bestimmungen, die sich speziell mit den Rechten von Kindern befassen.[13] Zu diesen Abkommen gehören beispielsweise das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR). Die Verabschiedung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK)[14] im Jahr 1989 stellte einen wichtigen Schritt dar, da darin Kinder ausdrücklich als eigenständige Rechtsträger anerkannt wurden. Nahezu alle Staaten sind Vertragsparteien der Kinderrechtskonvention (KRK), dem umfassendsten internationalen Rechtsinstrument zur Festlegung der Rechte des Kindes,[15] das durch drei Fakultativprotokolle ergänzt wurde.[16] Mit der Konvention wurde der Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss) eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Umsetzung der Konvention zu überwachen.[17] Der KRK-Ausschuss veröffentlicht Allgemeine Bemerkungen *(General Comments)*, die Auslegungshilfen zu den Bestimmungen der Konvention bieten und sich mit spezifischen Themen und Rechten befassen.[18] Der Ausschuss prüft zudem regelmäßige Staatenberichte sowie gegebenenfalls individuelle Mitteilungen und Anfragen und trägt so zur Entwicklung maßgeblicher Auslegungen der Bestimmungen des Abkommens bei.[19]

[12] Siehe Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT); Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW); Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD); Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR); Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICRMW).

[13] Artikel 25 CED; Artikel 16 CEDAW; Artikel 3, 4, 7, 8, 16, 18, 23, 24 und 30 CRPD; Artikel 14, 23 und 24 ICCPR; Artikel 10 ICESCR; Artikel 4, 17, 29, 30 und 45 ICRMW.

[14] Konvention der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte des Kindes, angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt durch die Resolution 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989; Inkrafttreten am 2. September 1990 gemäß Artikel 49.

[15] Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sind alle anderen Staaten Vertragsparteien der KRK. Informationen zum Stand der Ratifizierung bzw. des Beitritts zu den UN-Abkommen finden sich unter: OHCHR, Status of ratification interactive dashboard, Website (abgerufen am 25. März 2026).

[16] Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (OP1 CRC); Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OP2 CRC); Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (OP3 CRC).

[17] Artikel 43 KRK.

[18] Hier findet sich die vollständige Liste der (gemeinsamen) Allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen: Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), UN Treaty Body Database, Website (abgerufen am 17. Juli 2025).

[19] Artikel 44 KRK; Artikel 13 und 14 OP3 CRC.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert jedem das Recht auf ein faires Verfahren. Zwar enthält die EMRK keine kinderspezifischen Bestimmungen, doch sieht sie eine Schutzklausel vor, wonach keine Bestimmung der Konvention so ausgelegt werden darf, dass sie die durch innerstaatliche Gesetze oder andere internationale Übereinkünfte garantierten Menschenrechte einschränkt oder beeinträchtigt.[20] Die EMRK wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dem Rechtsprechungsorgan des Europarats, in der Regel als „lebendiges Instrument" ausgelegt, d. h. dynamisch, unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Menschenrechte.[21] Der Gerichtshof prüft Beschwerden von Einzelpersonen,[22] aber auch zwischenstaatliche Beschwerden, die von einem Staat gegen einen anderen Vertragsstaat der Konvention eingereicht werden.[23] Der EGMR hat auf das Wohl des Kindes und die Kinderrechtskonvention Bezug genommen[24] und Standards für die Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren entwickelt.

Die Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta (ESC) – eines Abkommens des Europarats, das grundlegende soziale und wirtschaftliche Rechte garantiert – sowie der revidierten ESC müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um „die wirksame Ausübung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf ein Aufwachsen in einem Umfeld zu gewährleisten, das die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten fördert".[25] Die Umsetzung der ESC wird vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (ECSR) des Europarats überwacht, der immer wieder darauf hingewiesen hat, dass die ESC ein lebendiges Instrument ist und im Lichte einschlägiger internationaler Instrumente, einschließlich der KRK, ausgelegt werden sollte.[26]

Auf EU-Ebene garantiert die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta) unter anderem das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren vor „einem unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gericht"[27] und enthält spezifische Bestimmungen zu Kindern. Artikel 24 verankert den Grundsatz des Kindeswohls und bekräftigt das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern, wobei diese Meinung in Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden muss.[28] Die Rechte des Kindes spiegeln sich in verschiedenen Bereichen des Sekundärrechts der EU wider.[29] Im Zivilrecht umfasst dies die Verordnung über Ehesachen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung sowie über internationale Kindesentführung (EU-Verordnung „Brüssel IIb").[30] Im

[20] Artikel 53 EMRK.

[21] *Tyrer gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 5856/72, Urteil vom 25. April 1978, Rn. 31. Einen Überblick über die verschiedenen Themenbereiche der Rechtsprechung des EGMR findet sich auf der Website des EGMR, Knowledge Sharing platform.

[22] Artikel 34 EMRK.

[23] Artikel 33 EMRK.

[24] Siehe z. B. *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, EGMR, Beschwerde Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006, Rn. 83; *Adamkiewicz gegen Polen*, EGMR, Beschwerde Nr. 54729/00, Urteil vom 2. März 2010, Rn. 106; *Söderman gegen Schweden*, EGMR, Beschwerde Nr. 5786/08, 12. Dezember 2013; *Blokhin gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 47152/06, Urteil vom 23. März 2016, Rn. 195; *Waresiak gegen Polen*, EGMR, Beschwerde Nr. 58558/13, Entscheidung vom 10. März 2020, Rn. 87–89; *R.B. gegen Estland*, EGMR, Beschwerde Nr. 22597/16, Urteil vom 22. Juni 2021, Rn. 83; *V.I. gegen die Republik Moldau*, EGMR, Beschwerde Nr. 38963/18, Urteil vom 26. März 2024, Rn. 135.

[25] Artikel 17 ESC.

[26] Siehe z. B. *OMCT gegen Irland*, ECSR, Kollektivbeschwerde Nr. 18/2003, Entscheidung vom 7. Dezember 2024; *ICJ gegen die Tschechische Republik*, ECSR, Beschwerde Nr. 148/2017, Entscheidung vom 20. Oktober 2020; *ICJ und ECRE gegen Griechenland*, ECSR, Beschwerde Nr. 173/2018, Entscheidung vom 26. Januar 2021.

[27] Artikel 47 EU-Charta.

[28] Artikel 24 EU-Charta.

[29] In diesem Kompendium wird nicht jede einzelne sekundäre Rechtsvorschrift im Hinblick auf jedes in den Abschnitten 2 und 3 erörterte Leitprinzip oder jede Verfahrensgarantie untersucht. Dennoch ist anzumerken, dass diese EU-Bestimmungen den in diesem Abschnitt beschriebenen internationalen Menschenrechtsstandards möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen.

[30] Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und

Strafrecht zählen unter anderem die Richtlinie über die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferrechtsrichtlinie) sowie die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien), zu den wichtigsten Rechtsinstrumenten.[31] Im Rahmen des EU-Migrations- und Asylpakets, das voraussichtlich ab dem 12. Juni 2026 in Kraft treten wird, enthält das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) Bestimmungen zu Kindern, die sich auf mehrere Rechtsakte verteilen, darunter: die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (EU-Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement), die Verordnung über das gemeinsame Verfahren für internationalen Schutz (EU-Asylverfahrens-Verordnung), die Verordnung zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze (EU-Verordnung über das Rückführungsverfahren an der Grenze), die Verordnung über die Überprüfung an den Außengrenzen (EU-Screening-Verordnung), die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt (EU-Krisenverordnung), die Verordnung über Eurodac (EU-Eurodac-Verordnung), die Richtlinie über die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie 2024), die Verordnung über die Anerkennung von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde (EU-Anerkennungsverordnung), sowie die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Neuansiedlung).[32] Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ist im Rahmen der durch die EU-Abkommen festgelegten Grenzen dafür zuständig, das EU-Recht auszulegen und dessen einheitliche Anwendung zu gewährleisten, auch in Bezug auf die in der EU-Charta verankerten Rechte.

über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (EU-Brüssel-IIb-Verordnung).

[31] Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutzrichtlinie); Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien).

[32] Das EU-Migrations- und Asylpaket ist eine Sammlung von Rechtsakten, die am 10. April 2024 vom Europäischen Parlament gebilligt und am 14. Mai 2024 vom Rat verabschiedet wurden. Die endgültigen Rechtsakte traten zwar am 11. Juni 2024 in Kraft, die vollständige Umsetzung des EU-Pakets wird jedoch erst am 12. Juni 2026 beginnen (mit Ausnahme der EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Neuansiedlung). Siehe Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (EU-Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement); Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (EU-Verordnung über Asylverfahren); Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (EU-Verordnung über das Rückführungsverfahren an der Grenze); Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (EU-Screening-Verordnung); Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (EU-Krisenverordnung); Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Eurodac-Verordnung); Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie 2024); Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Anerkennungsverordnung); Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Neuansiedlung).

Sowohl die Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes als auch die EU-Strategie für die Rechte des Kindes fördern eine kindgerechte Justiz.[33] Unter „kindgerechte Justiz" versteht man Justizsysteme, die zugänglich und altersgerecht sind und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern eingehen.[34] Dies erfordert eine Anpassung der rechtlichen Verfahren an das Alter, die Reife und das Verständnis des Kindes sowie an die konkreten Umstände des Einzelfalls, um einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und eine sinnvolle Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Verfahren zu ermöglichen.

Das Wohl des Kindes sowie das Recht auf Gehör und Beteiligung gehören neben der Nichtdiskriminierung und dem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung zu den vier Leitprinzipien der Kinderrechtskonvention.

2.2. Das Wohl des Kindes

Gemäß Artikel 3 der Kinderrechtskonvention muss der Grundsatz des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen und von „öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen" getroffen werden, vorrangig berücksichtigt werden.[35] Dies ist auch in Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta sowie im Sekundärrecht der EU verankert.[36] Das Wohl des Kindes ist ein materielles Recht, ein grundlegender Auslegungsgrundsatz des Rechts sowie eine Verfahrensregel, nach der bei jeder zu treffenden Entscheidung, die ein bestimmtes Kind, eine bestimmte Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen betrifft, zu berücksichtigen ist.[37] Der Entscheidungsprozess muss auf einer Abwägung aller Aspekte der Interessen eines Kindes oder mehrerer Kinder in einer konkreten Situation beruhen.[38]

[33] Europarat, Strategy for the Rights of the Child (2022-2027) – Children's Rights in Action: from continuous implementation to joint innovation, März 2022; Amt für Veröffentlichungen der EU, EU Strategy on the Rights of the Child, 24. März 2021.

[34] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, S. 9. Diese Leitlinien sind zwar an sich nicht rechtsverbindlich, werden jedoch von den Gerichten herangezogen und gelten für das gesamte Spektrum des EU-Rechts, einschließlich Asylverfahren, Aufnahme- und Haftbedingungen, Fällen von Kindesentführung, Zivilsachen und Strafverfahren. Gemäß den Leitlinien bezeichnet „‚kindgerechte Justiz'" Justizsysteme, die die Achtung und die wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf höchstmöglichem Niveau gewährleisten, wobei die nachstehend aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen sind und dem Reifegrad und Verständnis des Kindes sowie den Umständen des Einzelfalls gebührend Rechnung zu tragen ist. Es handelt sich insbesondere um eine Justiz, die zugänglich, altersgerecht, zügig und sorgfältig ist, auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten ist und diese in den Mittelpunkt stellt sowie die Rechte des Kindes achtet, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, des Rechts auf Teilnahme am Verfahren und auf dessen Verständnis sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Unversehrtheit und Würde."

[35] Artikel 3 KRK: „1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. 2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines gesetzlichen Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen."

[36] Im Zivilrecht siehe z. B. Erwägungsgrund 19 der EU-Verordnung „Brüssel IIb". Im Strafrecht siehe z. B. die Artikel 1 und 22 der EU-Opferschutzrichtlinie sowie Artikel 7 der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien. Im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) siehe z. B. Artikel 23 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013; Artikel der EU-Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement; Artikel 22 der EU-Verordnung über Asylverfahren; Erwägungsgrund 5 der EU-Verordnung über das Rückführungsverfahren an der Grenze; Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung; Erwägungsgrund 8 der EU-Krisenverordnung; Artikel 14 der EU-Eurodac-Verordnung; Artikel 26 der EU-Aufnahmerichtlinie 2024; Artikel 20 Absatz 5 der EU-Anerkennungsverordnung; Artikel 5 der EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Neuansiedlung.

[37] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 1–6.

[38] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt.

Der KRK-Ausschuss erklärte Folgendes: „Dieser Grundsatz erfordert aktive Maßnahmen in der gesamten Regierung, im Parlament und in der Justiz. Jedes gesetzgebende, administrative und gerichtliche Gremium oder jede entsprechende Institution ist verpflichtet, den Grundsatz des Kindeswohls anzuwenden, indem es bzw. sie systematisch prüft, inwiefern die Rechte und Interessen von Kindern durch ihre Entscheidungen und Handlungen beeinträchtigt werden oder werden könnten (…)."[39]

Der KRK-Ausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 mehrere Aspekte aufgezeigt, die bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind:[40]

a. Die Meinung des Kindes […]
b. Die Identität des Kindes […]
c. Erhaltung des familiären Umfelds und Pflege der Beziehungen […]
d. Fürsorge, Schutz und Sicherheit des Kindes […]
e. Situation der Vulnerabilität […]
f. Das Recht des Kindes auf Gesundheit […]
g. Das Recht des Kindes auf Bildung […]

Es ist besonders wichtig, dass das „**Jugendstrafrecht**"[41] dem „Wohl des Kindes als vorrangigem Gesichtspunkt sowie der Notwendigkeit, die Wiedereingliederung des Kindes in die Gesellschaft zu fördern", besonderes Gewicht beimisst.[42] In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 betont der KRK-Ausschuss, dass „die Reaktion auf eine Straftat stets verhältnismäßig sein sollte, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Umstände und die Schwere der Straftat, sondern auch im Hinblick auf die persönlichen Umstände (Alter, geringere Schuld, Umstände und Bedürfnisse, einschließlich gegebenenfalls der psychischen Gesundheitsbedürfnisse des Kindes) sowie auf die vielfältigen und insbesondere die langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft."[43] Der Ausschuss hat ferner daran erinnert, dass die Beurteilung des Kindeswohls durch einen Erwachsenen nicht die Verpflichtung außer Kraft setzen darf, alle Rechte des Kindes gemäß der Konvention zu achten.[44]

Der KRK-Ausschuss und der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW-Ausschuss) haben sich in einer gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Wohl des Kindes in migrationsbezogenen Verfahren befasst und dabei Folgendes bekräftigt: „Das Wohl des Kindes sollte ausdrücklich durch individuelle Verfahren gewährleistet werden, die integraler Bestandteil jeder behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über die Einreise, den Aufenthalt oder die Rückführung eines Kindes, die Unterbringung oder Betreuung eines Kindes oder die Inhaftierung oder Ausweisung eines Elternteils im Zusammenhang mit dessen eigenem Migrationsstatus sind."[45] Die Ausschüsse haben festgestellt, dass sich der Grundsatz des Kindeswohls auf

[39] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Rn. 12.

[40] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 52.

[41] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 8. Nach Angaben des KRK-Ausschusses bezieht sich „Jugendstrafrecht" auf „die Rechtsvorschriften, Normen und Standards, Verfahren, Mechanismen und Bestimmungen, die speziell auf Kinder Anwendung finden, denen eine Straftat zur Last gelegt wird, sowie auf die Einrichtungen und Gremien, die für den Umgang mit diesen Kindern eingerichtet wurden".

[42] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 76.

[43] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 76.

[44] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011): Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, Rn. 61; KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 4.

[45] Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 22 (2017) des KRK-Ausschusses zu den allgemeinen Grundsätzen betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration, Rn. 30. Siehe auch die gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 23 (2017) des KRK-Ausschusses zu den Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, Rn. 15. Siehe auch *H.M. gegen Spanien*, KRK-Ausschuss, Mitteilung Nr. 115/2020,

Verwaltungsverfahren erstreckt, die Kinder betreffen, darunter unter anderem „Bildung, Betreuung, Gesundheit, Umwelt, Lebensbedingungen, Schutz, Asyl, Einwanderung [und] Zugang zur Staatsangehörigkeit".[46]

In **Zivilverfahren**, einschließlich Verfahren im Zusammenhang mit „Adoption oder Scheidung, Entscheidungen über das Sorgerecht, den Wohnort, den Umgang oder andere Fragen, die erhebliche Auswirkungen auf das Leben und die Entwicklung des Kindes haben, sowie Verfahren wegen Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung", muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.[47]

Die EMRK nimmt zwar keinen ausdrücklichen Bezug auf den Grundsatz des Kindeswohls, doch hat der EGMR diesen Grundsatz in seine Rechtsprechung aufgenommen,[48] insbesondere im Zusammenhang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK.[49]

Zum Wohl des Kindes gehören das Recht auf Gehör und das Recht auf Beteiligung

Bei der Abwägung des Kindeswohls muss das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung gewahrt werden, und diesen Meinungen ist in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten gebührend Rechnung zu tragen. Je mehr das Kind weiß, erlebt und versteht, desto mehr werden seine Ansichten zum maßgeblichen Kriterium für die Ermittlung seines Kindeswohls, auch im Falle von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.[50]

Situationen der Vulnerabilität

Kinder sind keine homogene Gruppe, sondern Individuen, die sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess befinden. Kinder müssen daher als Individuen behandelt werden, wobei ihre spezifischen Bedürfnisse sorgfältig berücksichtigt werden müssen. Jedes Kind ist anders, hat unterschiedliche Bedürfnisse und weist unterschiedliche Vulnerabilitäten auf, und auch diese müssen individuell berücksichtigt werden. Laut dem KRK-Ausschuss „ist das Wohl eines Kindes in einer konkreten vulnerablen Lebenslage nicht mit dem Wohl aller Kinder in der gleichen vulnerablen Situation identisch. Behörden und Entscheidungsbefugte müssen die nach Art und Ausmaß unterschiedliche Vulnerabilität jedes Kindes berücksichtigen, denn jedes Kind ist anders und jede Situation muss der Besonderheit des einzelnen Kindes entsprechend bewertet werden. Die Geschichte jedes Kindes sollte von Geburt an individuell betrachtet werden. Ein multidisziplinäres Team sollte dies regelmäßig überprüfen und über den gesamten Entwicklungsprozess des Kindes hinweg angemessene Vorkehrungen empfehlen."[51] Das Wohl des Kindes und alle damit zusammenhängenden Aspekte, die zu berücksichtigen sind, müssen bei der individuellen Beurteilung durch Fachkräfte im

Stellungnahme vom 31. Mai 2021, Rn. 12(9); *W.M.C. gegen Dänemark*, KRK-Ausschuss, Mitteilung Nr. 31/2017, Stellungnahme vom 28. September 2020.

[46] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 30.

[47] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 29.

[48] Siehe z. B. *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, EGMR, Beschwerde Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006, Rn. 83; *Adamkiewicz gegen Polen*, EGMR, Beschwerde Nr. 54729/00, Urteil vom 2. März 2010, Rn. 106; *Söderman gegen Schweden*, EGMR, Beschwerde Nr. 5786/08, 12. Dezember 2013; *Blokhin gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 47152/06, Urteil vom 23. März 2016, Rn. 195; *Waresiak gegen Polen*, EGMR, Beschwerde Nr. 58558/13, Entscheidung vom 10. März 2020, Rn. 87–89; *R.B. gegen Estland*, EGMR, Beschwerde Nr. 22597/16, Urteil vom 22. Juni 2021, Rn. 83; *V.I. gegen die Republik Moldau*, EGMR, Beschwerde Nr. 38963/18, Urteil vom 26. März 2024, Rn. 135.

[49] Siehe ferner Europarat, *The best interests of the child – A dialogue between theory and practice*, März 2016, S. 105–116.

[50] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 43–44.

[51] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 1 und 76.

Vordergrund stehen. Mit anderen Worten: Bei Entscheidungen, die ein Kind betreffen, müssen dessen Rechte Vorrang haben.

Verfahren, an denen Eltern oder Verwandte beteiligt sind

Bei Kindern, die nicht Partei des Verfahrens sind, muss dennoch ihrem Wohl Rechnung getragen werden, wenn ein solches Verfahren sie betrifft, involviert und/oder Auswirkungen auf sie hat. Artikel 3 der Kinderrechtskonvention schreibt vor, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder „betreffen", vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Leitlinien des Europarats verpflichten die Mitgliedstaaten, „die wirksame Umsetzung des Rechts der Kinder zu gewährleisten, dass ihr Wohl in allen Angelegenheiten, die sie betreffen oder berühren, vorrangig berücksichtigt wird."[52] Das Wohl des Kindes muss in Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren, an denen Eltern oder Verwandte beteiligt sind und in denen die Rechte oder Interessen des Kindes beeinträchtigt werden könnten, vorrangig berücksichtigt werden.

Der KRK-Ausschuss legt Folgendes fest: „In **Strafsachen** bezieht sich das Prinzip des Kindeswohls auf Kinder, […] die durch die Situation ihrer mit dem Recht in Konflikt geratenen Eltern in Mitleidenschaft gezogen werden."[53]

In **asyl- und migrationsbezogenen Verfahren** haben der KRK-Ausschuss und der CMW-Ausschuss betont, dass „die Vertragsstaaten das Kindeswohl in den verschiedenen Phasen von Migrations- und Asylverfahren, die aufgrund des Aufenthaltsstatus der Eltern zu deren Inhaftierung oder Abschiebung führen könnten, prüfen und bestimmen sollten. Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls sollten bei jeder Entscheidung vorgesehen werden, die zur Trennung von Kindern von ihrer Familie führen würde, und es sollten dieselben Standards wie bei Sorgerechtsentscheidungen angewandt werden, bei denen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden sollte."[54] Der EGMR verfolgt einen ähnlichen Ansatz: „Wenn Kinder betroffen sind, muss ihr Wohl berücksichtigt werden [...]. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Gerichtshof, dass ein breiter Konsens besteht, auch im Völkerrecht, wonach bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, ihrem Wohl vorrangige Bedeutung zukommt [...]. Auch wenn dieses allein nicht ausschlaggebend sein kann, muss ihm zweifellos erhebliches Gewicht beigemessen werden."[55] Ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2025 zu Rückführungsverfahren bestätigte zudem, dass nationale Gerichte eine von Amts wegen bestehende Verpflichtung haben, das Recht auf Familienleben und das Wohl des Kindes in Verfahren, an denen Eltern beteiligt sind, zu prüfen.[56]

2.3. Das Recht auf Gehör und Beteiligung

Gemäß Artikel 12 der Kinderrechtskonvention sind die Staaten verpflichtet, das Recht des Kindes auf Gehör und Beteiligung zu achten und zu schützen.[57] Solche Verpflichtungen erfordern, dass einem Kind die Möglichkeit und die Mittel gegeben werden, seine Meinung zu äußern, und dass diese Meinung bei Entscheidungen, die es

[52] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, S. 10.

[53] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 28.

[54] Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 22 (2017) des KRK-Ausschusses zu den allgemeinen Grundsätzen betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration, Rn. 32(e).

[55] *Jeunesse gegen die Niederlande*, EGMR, Beschwerde Nr. 12738/10, Urteil vom 3. Oktober 2014, Rn. 109.

[56] *GB gegen Minister van Asiel en Migratie*, EuGH, C-313/25 PPU [Adrar], Urteil vom 4. September 2025.

[57] Artikel 12 KRK: „1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. 2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden."

betreffen, gebührend berücksichtigt wird. Dieses Recht ist auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.[58]

Der KRK-Ausschuss hat die Verpflichtung der Staaten näher erläutert, das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Meinung in „allen das Kind berührenden Angelegenheiten" frei zu äußern, und diese Meinungen angemessen zu berücksichtigen. Der Ausschuss hat festgestellt, dass „dieser Grundsatz, der die Rolle des Kindes als aktiver Beteiligter an der Förderung, dem Schutz und der Überwachung seiner Rechte hervorhebt, gleichermaßen für alle Maßnahmen gilt, die die Staaten zur Umsetzung der Konvention ergreifen."[59]

Artikel 12 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu sichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei diese Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes angemessen zu berücksichtigen ist. Artikel 12 Absatz 2 sieht insbesondere vor, dass dem Kind das Recht eingeräumt wird, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden und daran teilzunehmen, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften.[60] Das Recht auf Gehör und das Recht auf Beteiligung finden gleichermaßen ihren Niederschlag in den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen,[61] sowie in den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz.[62] In Bezug auf Artikel 12 der Kinderrechtskonvention stellte der EGMR fest, dass dieselben Erwägungen *„mutatis mutandis* für alle gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren gelten, die die Rechte von Kindern gemäß Artikel 8 der EMRK berühren. Insbesondere kann in solchen Fällen nicht davon ausgegangen werden, dass die Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, ausreichend in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden, wenn ihnen keine Gelegenheit gegeben wurde, angehört zu werden und somit ihre Meinung zu äußern.[63]

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 bekräftigte der KRK-Ausschuss: „Ein Kind kann nicht wirkungsvoll gehört werden, wenn die Umgebung einschüchternd, feindselig, unsensibel oder altersunangemessen ist. Das Verfahren muss zugänglich und kindgemäß sein."[64] Der KRK-Ausschuss betonte, dass Artikel 12 „keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Äußerung seiner Meinung vorsieht". Er betonte Folgendes:

- „Erstens: […] verlangt die volle Umsetzung von Artikel 12 die Anerkennung und Achtung nicht-verbaler Kommunikationsformen wie Spiel, Körpersprache, Gesichtsausdruck, Zeichen und Malen, mit denen sehr junge Kinder Verständnis, Entscheidungen und Vorlieben zum Ausdruck bringen;
- Zweitens: Es ist nicht erforderlich, dass das Kind alle Aspekte der es betreffenden Angelegenheit kennt, sondern lediglich ein ausreichendes Verständnis hat, um sich eine angemessene Meinung zu der Sache bilden zu können;
- Drittens: Die Vertragsstaaten sind auch verpflichtet, die Umsetzung dieses Rechts für jene Kinder sicherzustellen, die Schwierigkeiten haben, ihrer Meinung Gehör zu verschaffen. Zum Beispiel sollten Kinder mit Behinderungen mit Kommunikationsmitteln ausgestattet werden, die es ihnen erleichtern, ihre Meinung auszudrücken, und die sie befähigen, diese anzuwenden. Zudem müssen

[58] Artikel 24(1) der EU-Charta.

[59] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Rn. 12.

[60] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör, Rn. 1.

[61] Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC), Guidelines on Justice in Matters involving Child Victims and Witnesses of Crime, Resolution 2005/20, 22. Juli 2005, Abs. 21.

[62] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010.

[63] *M. und M. gegen Kroatien*, EGMR, Beschwerde Nr. 10161/13, Urteil vom 3. September 2015, Rn. 181.

[64] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör, Rn. 34.

Anstrengungen unternommen werden, das Recht auf Meinungsäußerung von Kindern anzuerkennen, die einer Minderheit oder indigenen Gemeinschaften angehören, einen Migrationshintergrund haben sowie von Kindern, die nicht die Mehrheitssprache sprechen;

- Schließlich: Die Vertragsstaaten müssen sich der möglichen negativen Folgen einer unüberlegten Ausübung dieses Rechts bewusst sein. Dies gilt in erster Linie für Fälle, die sehr junge Kinder betreffen, sowie für Fälle, in denen das Kind Opfer von kriminellen Handlungen, sexuellem Missbrauch, Gewalt oder anderen Formen von Misshandlung geworden ist. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Gehör unter vollem Schutz des Kindes ausgeübt wird."[65]

Das Konzept der sich entwickelnden Fähigkeiten berücksichtigt, dass die Fähigkeiten eines Kindes nicht statisch sind und berücksichtigt werden müssen, unter anderem bei der Beurteilung des Kindeswohls und bei der Festlegung, welches Gewicht der Meinung des Kindes beizumessen ist. Der KRK-Ausschuss hat betont, dass die „sich entwickelnden Fähigkeiten als positiver und befähigender Prozess verstanden werden sollten und nicht als Entschuldigung für autoritäre Praktiken, die die Autonomie und den Selbstausdruck der Kinder einschränken".[66] Er hat ferner daran erinnert, dass Eltern und andere Personen „Anleitung und Führung" in einer kindzentrierten Weise geben sollten, „durch Dialog und Vorbild, in einer Weise, die die Fähigkeiten der Kinder stärkt, ihre Rechte auszuüben, einschließlich ihres Rechts auf Beteiligung (Artikel 12) und ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)".[67]

Im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht[68] haben Kinder, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, das Recht, gehört zu werden und sich in allen Verfahrensstadien unmittelbar und nicht nur durch einen Vertreter zu beteiligen, und zwar ab dem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden.[69] Das Kind hat das Recht zu schweigen, und aus der Ausübung dieses Rechts dürfen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.[70]

Der EGMR hat sich in der Rechtssache *Sahin gegen Deutschland* mit der Frage befasst, ob ein Kind stets direkt vor Gericht angehört werden muss.[71] Das Gericht stellte fest, dass innerstaatliche Gerichte nicht verpflichtet sind, ein Kind in jedem Sorgerechtsfall direkt anzuhören; vielmehr „hängt diese Frage von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, wobei das Alter und die Reife des betroffenen Kindes gebührend zu berücksichtigen sind."[72] Das Gericht räumte ein, dass die Meinung eines Kindes unter geeigneten Umständen indirekt übermittelt werden kann, unter anderem durch Fachkräfte wie beispielsweise Psychologen. In der Rechtssache *N.Ts. und andere gegen Georgien* wies der Gerichtshof darauf hin, dass innerstaatliche Stellen jede Entscheidung, ein Kind nicht direkt anzuhören, begründen müssen, insbesondere wenn das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.[73] Der EuGH hat in ähnlicher Weise anerkannt, dass „das Recht des Kindes auf Anhörung nicht voraussetzt, dass eine Anhörung vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats stattfindet, sondern dass diesem Kind die rechtlichen Verfahren und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden müssen, die es

[65] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör, Rn. 21.
[66] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2006) zur Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit, Rn. 17.
[67] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2006) zur Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit, Rn. 17. Siehe auch KRK-Ausschuss, Statement on article 5 of the CRC, 11. Oktober 2023.
[68] Zur Definition des Begriffs „Jugendstrafrecht" siehe Fußnote 40 oben.
[69] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 3.
[70] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 45.
[71] *Sahin gegen Deutschland*, EGMR, Beschwerde Nr. 30943/96, Urteil vom 8. Juli 2003.
[72] *Sahin gegen Deutschland*, EGMR, Beschwerde Nr. 30943/96, Urteil vom 8. Juli 2003, Rn. 73.
[73] *N.Ts. und andere gegen Georgien*, EGMR, Beschwerde Nr. 71776/12, Urteil vom 2. Februar 2016, Rn. 80.

ihm ermöglichen, seine Meinung frei zu äußern, und dass diese Meinung vom Gericht eingeholt wird."[74]

Um ihr Recht auf Anhörung wahrzunehmen und sich wirksam einzubringen, müssen Kinder bei Bedarf Zugang zu Rechtsbeistand, Informationen sowie Dolmetsch- und Kommunikationsunterstützung haben (siehe Abschnitt 3).

Kinder, die Schwierigkeiten haben, ihrer Meinung Gehör zu verschaffen

Der KRK-Ausschuss hat deutlich gemacht, dass die Vertragsstaaten bei der Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Gehör verpflichtet sind, die wirksame Ausübung dieses Rechts für Kinder sicherzustellen, die Schwierigkeiten haben, ihrer Meinung Gehör zu verschaffen.[75] In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss ausdrücklich auf Kinder mit Behinderungen sowie auf Kinder, die einer Minderheit angehören und/oder einen indigenen und/oder Migrationshintergrund haben. Die Meinung des Kindes muss entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend berücksichtigt werden. Dazu müssen die Fähigkeiten des Kindes beurteilt werden, und gegebenenfalls sollte dem Kind mitgeteilt werden, inwiefern seine Ansichten berücksichtigt wurden und wie sie das Ergebnis des Verfahrens beeinflusst haben.[76]

In Bezug auf Kinder mit Behinderungen verpflichtet die CRPD die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, den Zugang zur Justiz zu gewährleisten, unter anderem durch „verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen", wie in Artikel 13 der CRPD vorgesehen.[77]

Das Lundy-Modell der Beteiligung

Das von Professorin Laura Lundy entwickelte Modell der Beteiligung, das in die Nationale Strategie Irlands zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen 2015–2020 aufgenommen wurde (siehe Abbildung 1 unten), bietet eine praktische Möglichkeit, Artikel 12 der Kinderrechtskonvention zu konzeptualisieren.[78] Es benennt vier miteinander verknüpfte Elemente für eine wirksame Beteiligung: Äußerung der Meinung, Raum, Adressaten und Einfluss. In der Praxis muss Kindern ein sicherer Rahmen geboten werden, in dem sie ihre Meinung äußern können; ihre Meinung muss von den zuständigen Entscheidungsträgern gehört werden, und Kinder müssen erkennen können, dass ihre Meinung bei jeder sie betreffenden Entscheidung oder Maßnahme ernsthaft berücksichtigt wurde.

Abbildung 1: Lundy-Modell der Beteiligung[79]



This model provides a way of conceptualising Article 12 of the UNCRC which is intended to focus educational decision-makers on the distinct, albeit interrelated, elements of the provision. The four elements have a rational chronological order:

- **SPACE:** Children must be given safe, inclusive opportunities to form and express their view
- **VOICE:** Children must be facilitated to express their view
- **AUDIENCE:** The view must be listened to.
- **INFLUENCE:** The view must be acted upon, as appropriate.

[74] *Joseba Andoni* … U, Urteil vom 22. Dezember 2010, … *…rno en Barcelona*, EuGH, Rechtssache …

[75] KRK-Ausschuss, … …1. 21.

[76] KRK-Ausschuss, … …1. 28.

[77] Artikel 13 CRPD … …leichberechtigt mit anderen wirksame… …und altersgemäße Vorkehrungen, um… …als Zeugen und Zeuginnen, an alle… …fahrensphasen, zu erleichtern. 2. Um… …erungen zur Justiz beizutragen, förde… …tätigen Personen, einschließlich des … …hte von Menschen mit Behinderungen… …von Menschen mit Behinderungen ein… …anisationen bei der Umsetzung und Üb… …den Rechten von Menschen mit Beh… …e for Persons with Disabilities, August… …gebilligt, siehe S. 5.

[78] Laura Lundy, Vo… …ucational Research Journal, Band 33, … …dangelegenheiten, National Strategy … …20, 17. Juni 2015, S. 21.

Abbildung 2: Checkliste des Lundy-Voice-Modells für Beteiligung[80]



[79] Irisches Ministerium für Kinder- und Jugendangelegenheiten, National Strategy on Children and Young People's Participation in Decision-Making 2015-2020, 17. Juni 2015, S. 21.

[80] Irisches Ministerium für Kinder- und Jugendangelegenheiten, National Strategy on Children and Young People's Participation in Decision-Making 2015-2020, 17. Juni 2015, S. 22.

Um das Lundy-Modell der Beteiligung in die Praxis umzusetzen, benötigen Fachkräfte Schulungen und konkrete Anleitungen dazu, wie sie effektiv mit Kindern zusammenarbeiten können.[81] Zu den praktischen Maßnahmen gehören: (i) Fachkräfte werden darin geschult, einzelne, klare und altersgerechte Fragen zu formulieren und Fragen zu vermeiden, die das Kind verwirren oder unter Druck setzen könnten; (ii) den Kindern wird ausreichend Zeit und Raum zum Antworten gegeben, ohne Unterbrechung oder Eile; (iii) den Kindern wird erklärt, dass es in Ordnung ist, zu sagen, dass sie etwas nicht wissen oder sich nicht erinnern können, und dass es keine „richtigen" oder „falschen" Antworten gibt; (iv) sowie Schulungen zum Erkennen und Deuten nonverbaler Kommunikation.[82]

2.4. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Gemäß dem Völkerrecht, einschließlich der Kinderrechtskonvention,[83] müssen die Rechte von Kindern ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Kinder können mit mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert sein, „zum Beispiel aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität bzw. des Geschlechtsausdrucks, einer Behinderung, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Status als Angehörige indigener Völker, des Einwanderungsstatus und eines sonstigen Minderheitenstatus."[84]

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des KRK-Ausschusses zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld besagt, dass die Vertragsstaaten „proaktive Maßnahmen ergreifen sollten, die die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, des sozioökonomischen Hintergrunds, der ethnischen oder nationalen Herkunft, der Sprache oder aus sonstigen Gründen ebenso verhindern wie die Diskriminierung von Kindern, die Minderheiten und indigenen Völkern angehören, von asylsuchenden und geflüchteten Kindern sowie migrierten Kindern, von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Kindern, von Kindern, die Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind oder waren, von Kindern in alternativer Betreuung, von Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen von Kindern".[85]

Die Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder sowohl rechtlich als auch in der Praxis ohne Diskriminierung gleichbehandelt werden, und sie müssen sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierung von Kindern beseitigen.[86] Die Staaten sind verpflichtet, die in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte für jedes Kind in ihrem Hoheitsgebiet ohne jegliche Diskriminierung zu achten und zu gewährleisten. Diese Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung verlangt von den Staaten, einzelne Kinder und Gruppen von Kindern zu identifizieren, deren wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte besondere Maßnahmen erfordern kann.[87] Der KRK-Ausschuss hat betont, dass das Recht auf Nichtdiskriminierung nicht nur eine passive Verpflichtung darstellt, sondern „auch geeignete proaktive Maßnahmen des Staates verlangt, um sicherzustellen, dass alle Kinder tatsächlich gleiche Chancen haben, ihre im Übereinkommen garantierten Rechte

[81] The Participation People - Youth Engagement & Consultation Specialists, The Lundy Model of Participation Checklist, 27 Januar 2023, Website (abgerufen am 20. Februar 2026).

[82] Weitere Leitlinien zur Kommunikation siehe: ICJ, Practical Handbook for Lawyers when Representing a Child: Training Materials on Access to Justice for Migrant Children, Module 6, April 2018; ICJ, How to Communicate and Work with Children Subject to Alternatives to Detention Training Materials on Alternatives to Detention for Migrant Children, April 2022.

[83] Artikel 2 KRK.

[84] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 26.

[85] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) zu den Rechten des Kindes im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld, Rn. 11.

[86] Diskriminierung ist gemäß einer Reihe internationaler Rechtsinstrumente verboten: CEDAW; Artikel 2 und 10 ICESCR; Artikel 2, 3, 24 und 26 ICCPR; Artikel 2 KRK, Artikel 1 ICERD; Artikel 1 CEDAW; Artikel 5 CRPD; Artikel 14 EMRK; Teil V Artikel E der ESC.

[87] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Rn. 12.

zu genießen. Dafür können positive Maßnahmen erforderlich sein, um eine Situation faktischer Ungleichheit zu beseitigen."[88]

Das vom CRPD-Ausschuss entwickelte Konzept der **inklusiven Gleichberechtigung** gibt Aufschluss darüber, wie die notwendigen proaktiven, positiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Kindern in vulnerablen Lebenslagen, einschließlich systemischer Diskriminierung, gestaltet werden können.[89] Die inklusive Gleichberechtigung zielt darauf ab, der multidimensionalen Natur der substanziellen Gleichberechtigung Rechnung zu tragen:

> „Inklusive Gleichberechtigung ist ein neues Modell der Gleichberechtigung, das sich durch das gesamte Übereinkommen zieht. Es macht sich ein substanzielles Modell von Gleichberechtigung zu eigen und thematisiert die Komponenten der Gleichberechtigung in folgenden Dimensionen und wendet sie auf diese an:
> (a) eine gerechte Umverteilungsdimension für die Bekämpfung sozioökonomischer Nachteile;
> (b) eine Anerkennungsdimension für die Bekämpfung von Stigma, Stereotypen, Vorurteilen und Gewalt und zur Anerkennung der Würde des Menschen und deren Mehrdimensionalität;
> (c) eine Teilhabedimension zur Bekräftigung des sozialen Wesens von Menschen als Mitglieder gesellschaftlicher Gruppen und zur vollen Anerkennung der Menschlichkeit durch gesellschaftliche Inklusion; und
> (d) eine Berücksichtigungsdimension zur Herstellung von Räumen für Unterschiedlichkeit im Interesse der Menschenwürde."[90]

Wie aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des CRPD-Ausschusses zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung hervorgeht, kann die Umsetzung der inklusiven Gleichberechtigung auf der Verpflichtung zur Gewährleistung von Zugänglichkeit und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, verfahrensbezogener Vorkehrungen und besonderer Maßnahmen beruhen.[91]

Zugänglichkeit ist eine *ex ante* bestehende, proaktive, systemische Verpflichtung in Bezug auf Systeme und Prozesse. Damit Menschen mit Behinderungen wirksam an der Gemeinschaft teilhaben können, müssen sich die Vertragsstaaten der Zugänglichkeit der gebauten Umwelt, des öffentlichen Nahverkehrs sowie von Informations- und Kommunikationsdiensten annehmen, die für alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen verfügbar und nutzbar sein müssen. Im Kontext von Kommunikationsdiensten bedeutet Zugänglichkeit die Bereitstellung von sozialer

[88] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 40. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 verwendete der KRK-Ausschuss unter Bezugnahme auf die zitierten Randnummer der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 den Begriff „substanzielle Ungleichheit" anstelle von „faktische Ungleichheit". KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 12.

[89] Die Definition der systemischen Diskriminierung wurde vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 (2009) „Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten", Rn. 12, formuliert: „Der Ausschuss hat regelmäßig festgestellt, dass die Diskriminierung bestimmter Gruppen weit verbreitet und fortdauernd sowie tief in den gesellschaftlichen Verhaltensweisen und Strukturen verankert ist und häufig mit unangefochtener oder indirekter Diskriminierung einhergeht. Eine solche systemische Diskriminierung kann als Rechtsvorschriften, politische Konzepte, Praktiken oder vorherrschende kulturelle Einstellungen im öffentlichen oder privaten Sektor verstanden werden, die für bestimmte Gruppen relative Nachteile und für andere Gruppen Privilegien schaffen." Siehe auch KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 12. Der KRK-Ausschuss legt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte nach dem Übereinkommen, Rn. 58–59, dar, dass Artikel 28 der KRK vorsieht, dass „die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Grundschulbildung für alle Kinder auf der Grundlage der Chancengleichheit obligatorisch und verfügbar ist. Um sicherzustellen, dass die Ziele der Bildung mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, sind die Vertragsstaaten dafür verantwortlich, Kinder vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen, wie sie in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegt sind, und Rassismus aktiv zu bekämpfen."

[90] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 11.

[91] Siehe ferner ICJ, *Model Bench Book on rights of persons with disabilities in criminal proceedings*, August 2024.

Unterstützung und Kommunikationsunterstützung. Zugänglichkeitsverpflichtungen gelten für Gruppen und sind schrittweise, jedoch ohne Einschränkungen, umzusetzen.[92]

Angemessene Vorkehrungen sind eine *ex-nunc*-Pflicht, die sich auf Einzelpersonen bezieht. Sie bestehen in der Verpflichtung, eine „im Einzelfall erforderliche notwendige und geeignete Modifizierung oder Anpassung vorzunehmen, damit eine Person mit Behinderung ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen genießen oder ausüben kann".[93] Dies sollte im Dialog mit der betreffenden Person bestimmt werden. Die Angemessenheit einer Vorkehrung bezieht sich auf ihre „Relevanz, Sachgerechtigkeit und Wirksamkeit für die Person mit Behinderung". Angemessene Vorkehrungen dürfen nur verweigert werden, wenn sie dem Pflichtenträger eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung auferlegen würden.[94] Die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen umfasst eine proaktive Verpflichtung der Akteure der Justiz, Bedürfnisse vorauszusehen und Vorkehrungen auch dann bereitzustellen, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde.[95]

Verfahrensgemäße Vorkehrungen beziehen sich auf den Kontext des Zugangs zur Justiz. Diese Vorkehrungen unterscheiden sich dadurch von angemessenen Vorkehrungen, dass verfahrensgemäße Vorkehrungen nicht durch Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Ein Beispiel für eine verfahrensgemäße Vorkehrung ist „es anzuerkennen, dass Menschen mit Behinderungen vor Gericht unterschiedliche Kommunikationsmethoden nutzen dürfen. Altersbezogene Vorkehrungen können beinhalten, dass Informationen über verfügbare Beschwerdemechanismen und über den Zugang zur Justiz in einer altersgemäßen und verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden."[96] Die Staaten sind verpflichtet, festzustellen, welche Vorkehrungen erforderlich sind, und diese bereitzustellen, auch wenn die betreffende Person sie nicht beantragt.[97]

Besondere Maßnahmen sind positive Maßnahmen, die mit einer bevorzugten Behandlung von Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Menschen einhergehen, „die eine Reaktion auf historische und/oder systematische/systemische Ausgrenzung von den Vorteilen darstellt, die mit der Ausübung von Rechten einhergehen."[98] Mit ihnen soll „die tatsächliche Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen vorangetrieben bzw. erreicht werden."[99] Solche Maßnahmen sind in der Regel zeitlich befristet, wobei in einigen Fällen je den Umständen ständige Maßnahmen erforderlich sein können.[100]

Obwohl diese Konzepte ausdrücklich im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen formuliert wurden, können sie im weiteren Sinne als Instrumente zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung verstanden werden, unabhängig von den jeweiligen Gründen dafür. Beispielsweise hat der KRK-Ausschuss

[92] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 29(a) und 40–42.
[93] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 25.
[94] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 23, 24 und 25(a)-(b).
[95] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 24(b).
[96] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 23(d) und 25.
[97] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 25.
[98] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 25(c).
[99] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 28.
[100] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Rn. 29.

besondere Maßnahmen und ein zugängliches Umfeld gefordert,[101] auch im Hinblick auf Einstellungen.[102] Der UN-Menschenrechtsausschuss (HRC) ist zu dem Schluss gelangt, dass besondere Maßnahmen (positive Maßnahmen) bisweilen erforderlich sind, um „Bedingungen zu mildern oder zu beseitigen, die eine nach dem Pakt verbotene Diskriminierung verursachen oder dazu beitragen, dass diese fortbesteht", während „solange solche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Diskriminierung in der Praxis zu korrigieren, es sich um eine nach dem Pakt zulässige Differenzierung" und nicht um eine verbotene Diskriminierung handelt.[103] Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) hat ebenfalls die Notwendigkeit anerkannt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, „um die Bedingungen zu mildern oder zu beseitigen, die das Fortbestehen der Diskriminierung bewirken".[104] Die besonderen Maßnahmen sind rechtmäßig, sofern „sie angemessene, objektive und verhältnismäßige Mittel zur Behebung faktischer Diskriminierung darstellen und sofern sie wieder aufgehoben werden, sobald die faktische Gleichstellung dauerhaft erreicht wurde".[105]

Andere internationale Standards betonen die Bedeutung verfahrensgemäßer Vorkehrungen für Kinder, die der besonderen Vulnerabilität und den besonderen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen.[106] So gewährleisten beispielsweise die Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz den Schutz vor Diskriminierung und sehen vor: „Besonders schutzbedürftigen Kindern, wie Migrantenkindern, Flüchtlingskindern und asylsuchenden Kindern, unbegleiteten Kindern, Kindern mit Behinderungen, obdachlosen Kindern und Straßenkindern, Roma-Kindern und Kindern in stationären Einrichtungen muss gegebenenfalls besonderer Schutz und besondere Unterstützung gewährt werden."[107]

Die Sonderberichterstatterin für die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten hat festgestellt: „Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Justizsysteme mit besonders schutzbedürftigen Gruppen von Kindern befasst sind, wie etwa Straßenkindern, Kindern, die Minderheiten angehören, Migrantenkindern oder Asylsuchenden, Kindern mit Behinderungen oder Kindersoldaten, die von den mit ihnen interagierenden Fachkräften, insbesondere Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern, möglicherweise besondere Aufmerksamkeit, besonderen Schutz und besondere Fachkenntnisse benötigen."[108]

In Bezug auf das **Jugendstrafrecht** sieht die[109] Allgemeine Bemerkung Nr. 24 Folgendes vor: „Schutzvorkehrungen gegen Diskriminierung sind bereits ab dem ersten Kontakt mit dem Jugendstrafrecht und während des gesamten Verfahrens erforderlich, und

[101] „Vorübergehende besondere Maßnahmen", KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 27.

[102] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 27: „Die Staaten sollten außerdem Fachkräfte, den privaten Sektor und die Öffentlichkeit für die Erfahrungen und Rechte von Kindern in Straßensituationen sensibilisieren, mit dem Ziel, Einstellungen positiv zu verändern. Die Staaten sollten kreative, künstlerische, kulturelle und/oder sportliche Programme unterstützen, die von Kindern in Straßensituationen geleitet werden oder an denen sie beteiligt sind und die dazu beitragen, Fehlvorstellungen entgegenzuwirken und durch sichtbaren gegenseitigen Dialog und Interaktion Barrieren gegenüber Fachkräften, Gemeinschaften – einschließlich anderer Kinder – und der Gesellschaft insgesamt abzubauen."

[103] HRC, CCPR, Allgemeine Bemerkung Nr. 18 (1989): Nichtdiskriminierung, Rn. 10.

[104] CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009): „Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten", Rn. 9.

[105] CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009): „Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten", Rn. 9.

[106] Siehe Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010; Gabriela Knaul, Report of the Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers, 1. April 2015; KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten von Kindern im Jugendstrafrecht.

[107] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, Abs. D(1)-(2).

[108] Gabriela Knaul, Report of the Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers, 1. April 2015, Abs. 24.

[109] Zur Definition des Begriffs „Jugendstrafrecht" siehe Fußnote 40 oben.

Diskriminierung jeder Gruppe von Kindern erfordert aktive Abhilfemaßnahmen. Insbesondere sollte Mädchen sowie Kindern, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden, geschlechtsspezifische Aufmerksamkeit zuteilwerden. Für Kinder mit Behinderungen sollten Vorkehrungen getroffen werden. Dazu können der physische Zugang zu Gerichten und anderen Gebäuden, Unterstützung für Kinder mit psychosozialen Behinderungen, Hilfe bei der Kommunikation und beim Lesen von Dokumenten sowie verfahrensbezogene Anpassungen bei der Aussage gehören."[110] Der Kontakt mit dem Justizsystem sollte nicht zu einer Stigmatisierung des Kindes führen, die weiteren Schaden verursachen kann. Der KRK-Ausschuss hat festgestellt, dass Diversion bereits in den frühesten Phasen des Justizverfahrens zur Verfügung stehen sollte und dass die Menschenrechte von Kindern und die rechtlichen Schutzvorkehrungen für Kinder uneingeschränkt geachtet und geschützt werden sollten.[111]

2.5. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Artikel 6 der Kinderrechtskonvention verankert die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das dem Kind innewohnende Recht auf Leben anzuerkennen und das Überleben und die Entwicklung des Kindes so weit wie möglich zu gewährleisten. Der KRK-Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass „Entwicklung" im weitesten Sinne als ein ganzheitliches Konzept zu verstehen ist, das die körperliche, geistige, spirituelle, moralische, psychische und soziale Entwicklung des Kindes umfasst. Die Umsetzungsmaßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, die optimale Entwicklung aller Kinder zu erreichen.[112]

Der Menschenrechtsausschuss hat betont, dass das Recht auf Leben „das Recht jedes Menschen umfasst, keinen Handlungen oder Unterlassungen ausgesetzt zu sein, die darauf abzielen oder deren erwartbares Ergebnis es ist, seinen oder ihren nicht natürlichen oder vorzeitigen Tod herbeizuführen, sowie das Recht auf ein Leben in Würde".[113] Er hat die Pflicht zum Schutz des Lebens ferner als Verpflichtung definiert, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die allgemeinen Bedingungen in der Gesellschaft zu verbessern, die zu direkten Bedrohungen des Lebens führen können oder Menschen daran hindern, ihr Recht auf ein Leben in Würde zu genießen".[114]

Ebenso hat der KRK-Ausschuss betont, dass das Recht auf Leben auch das Recht auf ein Leben in Würde umfasst. Im Zusammenhang mit Kindern in Straßensituationen hat der Ausschuss daran erinnert, dass die Pflicht zur Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung von den Staaten verlangt, ganzheitliche langfristige Strategien auf der Grundlage eines Kinderrechtsansatzes zu konzipieren und umzusetzen, um die Entwicklung des Kindes bis zur Entfaltung seines vollen Potenzials zu gewährleisten. Der KRK-Ausschuss hat ferner darauf hingewiesen, dass schwere Entbehrungen, einschließlich absoluter Armut, in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen können, da sie „das Überleben und die Gesundheit von Kindern bedrohen und ihre grundlegende Lebensqualität beeinträchtigen".[115] Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung geht daher über den eng verstandenen Schutz des Lebens hinaus und umfasst die für ein Leben in Würde erforderlichen Bedingungen, einschließlich der grundlegenden Lebensbedingungen.

Bei der Umsetzung des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung müssen die Individualität des Kindes und die tatsächlichen Lebensumstände des Kindes

[110] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 40.
[111] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 14, 15 und 16.
[112] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Rn. 12.
[113] HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2019) zum Recht auf Leben, Rn. 3.
[114] HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2019) zum Recht auf Leben, Rn. 26.
[115] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 30 und 32.

berücksichtigt werden. Der Ausschuss hat betont, dass „die Verpflichtungen der Staaten gemäß Artikel 6 erfordern, dass dem Verhalten und dem Lebensstil von Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, auch wenn diese nicht den Vorstellungen bestimmter Gemeinschaften oder Gesellschaften entsprechen, die nach den vorherrschenden kulturellen Normen für eine bestimmte Altersgruppe als akzeptabel gelten."[116]

Dieses weit gefasste Verständnis des Rechts auf Leben scheint dem Konzept des „Rechts auf ein Lebensprojekt" nahezukommen, das in der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wurde, zunächst im Zusammenhang mit dem Recht auf Rechtsbehelfe. Der KRK-Ausschuss hat auf die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug genommen, einschließlich seines Urteils in der Rechtssache „Straßenkinder" (*Villagrán-Morales u. a. gegen Guatemala*), in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass „jedes Kind das Recht hat, ein Lebensprojekt zu verfolgen, das von den staatlichen Behörden unterstützt und gefördert werden sollte, damit es dieses Projekt zu seinem persönlichen Nutzen und zum Nutzen der Gesellschaft, der es angehört, verwirklichen kann".[117] Nach Auffassung des Ausschusses „erstreckt sich dieses Verständnis des Rechts auf Leben nicht nur auf die bürgerlichen und politischen Rechte, sondern auch auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Notwendigkeit, die am stärksten gefährdeten Menschen zu schützen – wie etwa im Fall von Straßenkindern –, erfordert eindeutig eine Auslegung des Rechts auf Leben, die die Mindestbedingungen für ein Leben in Würde umfasst."[118]

Das Recht auf Entwicklung steht in Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör und dem Recht auf Beteiligung. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 weist der KRK-Ausschuss „auf die Bedeutung der Förderung von Möglichkeiten für das Recht des Kindes, gehört zu werden, hin, da die Beteiligung von Kindern ein Instrument zur Förderung der vollen Entwicklung der Persönlichkeit und der sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes im Einklang mit Artikel 6 darstellt".[119]

[116] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 31.

[117] *„Straßenkinder" (Villigrán-Morales u. a. gegen Guatemala)*, Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 19. November 1999 (in der Sache), Rn. 191.

[118] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) zu Kindern in Straßensituationen, Rn. 29.

[119] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör, Rn. 79.

3. Verfahrensrechte und Verfahrensgarantien von Kindern in Gerichtsverfahren

Kinder, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind, sind Träger von Rechten und haben Anspruch darauf, ihr Recht auf ein faires Verfahren im Rahmen eines fairen Verfahrens auszuüben. Das Recht auf Gehör und Beteiligung erfordert Verfahrensgarantien, die eine sinnvolle und informierte Beteiligung gewährleisten. Aufgrund ihres Alters und ihrer Stellung im Verfahren benötigen Kinder möglicherweise während des gesamten Verfahrens einen verstärkten verfahrensrechtlichen Schutz.[120] Geeignete Verfahrensgarantien für Kinder bei allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen sind ein wesentlicher Bestandteil des Rechts des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt. Der KRK-Ausschuss hat betont: „Um zu gewährleisten, dass das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt korrekt umgesetzt wird, sind einige kindgerechte Verfahrensgarantien vorzusehen und zu beachten. Das Konzept des Kindeswohls ist schon an und für sich eine Verfahrensvorschrift […]."[121] Die durch das internationale Menschenrechtsrecht garantierten Verfahrensrechte finden in Fällen, die Kinder betreffen, besondere Anwendung und sollten an diese angepasst werden.

In diesem Abschnitt werden einige der wichtigsten Verfahrensgarantien dargelegt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Mittelpunkt stehen die wichtigsten Themen, die im Rahmen der im Verlauf des VOICE-Projekts organisierten Workshops aufgegriffen und diskutiert wurden.[122] Es ist darauf hinzuweisen, dass der KRK-Ausschuss im Jahr 2024 mit der Ausarbeitung einer Allgemeinen Bemerkung zu den Rechten von Kindern auf Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsbehelfe begonnen hat, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Kompendiums noch im Entwurfsstadium war.[123]

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die geltenden rechtlichen Standards, zeigt die in den fünf teilnehmenden Ländern festgestellten Lücken bei der Erfüllung dieser Standards auf und hebt bewährte Praktiken hervor, die als Reaktion darauf entwickelt wurden. Diese Beispiele sollen Fachkräften aus dem Rechts- und Justizwesen in der gesamten EU, die die Verfahrensgarantien für alle Kinder verbessern möchten, praktische Orientierungshilfen und Anregungen bieten.

3.1. Zugang zu Rechtsbeistand

3.1.1. Internationale Rechtsstandards

Rechtsanwälte spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Achtung und des Schutzes der Rechte aller Menschen, einschließlich der Rechte von Kindern. Die Verfügbarkeit wirksamer Rechtshilfe entscheidet oft darüber, ob eine Person Zugang zu den entsprechenden Verfahren erhält oder sich sinnvoll daran beteiligen kann.[124] Der Zugang zu Rechtsbeistand umfasst sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche Aspekte. Artikel 47 der EU-Charta besagt: „Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen".

[120] OHCHR, Report on Access to justice for children, 16. Dezember 2013, Abs. 8.

[121] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 85.

[122] Siehe ICJ, EU: Ensuring the child's voice is heard in legal proceedings, 20. Mai 2025, Website (abgerufen am 16. Juli 2025); ICJ, EU: Procedural safeguards for migrant children must not regress under the Pact on Migration and Asylum, 19. September 2025 (abgerufen am 23. September 2025); ICJ, EU: Children with disabilities have the right to participate in legal proceedings, 17 November 2025, Website (abgerufen am 26. November 2025).

[123] KRK-Ausschuss, Draft general comment No. 27 on children's right to access to justice and to an effective remedy, 1. Februar 2024, Website (abgerufen am 30. März 2026).

[124] HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007): Artikel 14, Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Gerichtshöfen sowie auf ein faires Verfahren, Rn. 10.

Ein Rechtsanwalt, der ein Kind vertritt, sollte dem Kind seine Rechte und die entsprechenden Verfahren erklären und sicherstellen, dass seine Meinung angehört und berücksichtigt wird.[125] Daher benötigen Rechtsanwälte spezifische Kenntnisse und Schulungen in den Bereichen Kinderrechte und Kommunikation mit Kindern.[126]

Der Zugang zu Rechtsbeistand ist in der Regel eine Voraussetzung für das Recht auf ein faires Verfahren und unverzichtbar in **Strafverfahren oder solchen Verfahren, in denen den Betroffenen der Freiheitsentzug oder andere Einschränkungen bestimmter Rechte drohen**.[127] Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte stellt in einem Bericht über den Zugang von Kindern zur Justiz fest: „Da Kinder im Umgang mit dem Rechtssystem in der Regel benachteiligt sind – sei es aufgrund von Unerfahrenheit oder aufgrund fehlender Mittel für Beratung und Rechtsvertretung –, benötigen sie Zugang zu kostenloser oder subventionierter rechtlicher und anderer geeigneter Unterstützung, um sich wirksam im Rechtssystem zurechtzufinden. Ohne eine solche Unterstützung sind Kinder weitgehend nicht in der Lage, sich in komplexen Rechtssystemen zurechtzufinden, die in der Regel für Erwachsene konzipiert sind. Eine kostenlose und wirksame Rechtshilfe ist für Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, besonders wichtig."[128]

a. Strafverfahren

Kindern, gegen die vor gerichtlichen, behördlichen oder anderen öffentlichen Stellen Strafverfahren laufen, die zu Verurteilungen, Einträgen im Strafregister oder Freiheitsentzug führen können, sollte Rechtsbeistand gewährleistet werden.[129] In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 hat der KRK-Ausschuss die Bedeutung der Rechtshilfe für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, hervorgehoben.[130] Darin wurde ferner darauf hingewiesen, dass Kindern, die in Programme umgeleitet werden oder sich in einem System befinden, das nicht zu Verurteilungen, Einträgen im Strafregister oder Freiheitsentzug führt, „angemessene Unterstützung" – abgesehen von Rechtsbeistand – gewährt werden kann, sofern diese Unterstützung von einer gut ausgebildeten Person mit ausreichenden rechtlichen Kenntnissen über das Jugendstrafverfahren geleistet wird.[131] Der KRK-Ausschuss hat ferner betont, dass dem Kind „von Beginn des Verfahrens an, bei der Vorbereitung und Vorbringung der Verteidigung sowie bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel und/oder Überprüfungsmöglichkeiten" rechtliche und sonstige angemessene Unterstützung gewährleistet werden sollte.[132]

Ähnliche Maßstäbe hat der EGMR in seiner Rechtsprechung zu den Verpflichtungen der Staaten gemäß der EMRK aufgestellt. Das Gericht stellte fest, dass Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sich bei strafrechtlichen Ermittlungen in einer besonders vulnerablen Lage befinden, insbesondere bei Vernehmungen durch die Polizei.[133] Daher müssen „die Behörden Schritte unternehmen, um die Gefühle der Einschüchterung und Hemmung des Kindes so weit wie möglich zu verringern und sicherzustellen, dass es ein

[125] FRA, *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, 2015, S. 38.

[126] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör, Rn. 49.

[127] Artikel 14(3)(d) ICCPR.

[128] OHCHR, Report on Access to justice for children, 16. Dezember 2013, Abs. 40.

[129] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 49 und 52. Siehe auch Artikel 14(3)(b) ICCPR; UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Grundsatz 6.

[130] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 49-53.

[131] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 52.

[132] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 49.

[133] *Blokhin gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 47152/06, Entscheidung vom 23. März 2016.

umfassendes Verständnis von der Art der Ermittlungen und davon hat, was für es auf dem Spiel steht, einschließlich der Bedeutung einer etwaigen Strafe, die verhängt werden kann, sowie seiner Verteidigungsrechte und insbesondere seines Rechts zu schweigen."[134] Die Gewährung von Rechtsbeistand durch einen Rechtsanwalt bereits ab den ersten Phasen der polizeilichen Vernehmung ist eine wesentliche Schutzmaßnahme. Der Gerichtshof hat betont, dass die Aufgabe des Rechtsbeistands

> „unter anderem darin besteht, dazu beizutragen, dass das Recht eines Beschuldigten, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt wird. Dieses Recht setzt nämlich voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden versuchen, ihre Anklage gegen den Beschuldigten zu beweisen, ohne auf Beweismittel zurückzugreifen, die durch Zwang oder Unterdrückung unter Missachtung des Willens des Beschuldigten erlangt wurden. Darüber hinaus ist es wichtig, den Beschuldigten vor Zwang seitens der Behörden zu schützen und dazu beizutragen, Justizirrtümer zu verhindern und die Waffengleichheit zu gewährleisten. Damit das Recht auf ein faires Verfahren hinreichend ‚praktisch und wirksam' bleibt, verlangt Artikel 6 Absatz 1 daher grundsätzlich, dass der Zugang zu einem Rechtsanwalt ab dem Zeitpunkt gewährleistet wird, zu dem ein Verdächtiger erstmals von der Polizei vernommen wird […] Angesichts der besonderen Vulnerabilität von Kindern und unter Berücksichtigung ihres Reifegrads sowie ihrer intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten betont der Gerichtshof insbesondere die grundlegende Bedeutung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt, wenn es sich bei der in Gewahrsam befindlichen Person um einen Minderjährigen handelt."[135]

Das Recht auf Rechtsbeistand während einer polizeilichen Vernehmung gilt nicht nur für Kinder, die das Strafmündigkeitsalter erreicht haben, sondern auch für Kinder unter diesem Alter, wenn gegen sie ein formelles Verfahren eingeleitet wurde und ihnen bei Verdacht auf eine rechtswidrige Handlung schwerwiegende Maßnahmen drohen. Der EGMR betonte, dass „einem Kind unter keinen Umständen wichtige Verfahrensgarantien vorenthalten werden dürfen, nur weil das Verfahren, das zu seiner Freiheitsentziehung führen kann, nach innerstaatlichem Recht als ein Verfahren zum Schutz seiner Interessen als Kind und jugendlicher Straftäter und nicht als Strafverfahren angesehen wird."[136]

Die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt muss in der Praxis wirksam sein und darf nicht nur rein formaler Natur sein.[137] Der EGMR stellte fest, dass ein „offensichtliches Versagen" des Rechtsanwalts eines Kindes bei der ordnungsgemäßen Vertretung des Kindes in Verbindung mit Faktoren wie dem Alter des Kindes und der Schwere der Vorwürfe das Gericht dazu verpflichten kann, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind angemessenen Rechtsbeistand erhält.[138]

Sowohl die Standards der Kinderrechtskonvention als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangen, dass Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, bereits ab dem ersten Kontakt mit Strafverfolgungsbeamten Zugang zu Rechtsbeistand haben müssen, um ihr Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dies ist auch die Position des ECSR, wie sie in seiner Entscheidung in der Sache der Kollektivbeschwerde von *ICJ gegen die Tschechische Republik* dargelegt ist. Der

[134] *Blokhin gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 47152/06, Entscheidung vom 23. März 2016, Rn. 195. Siehe auch *Panovits gegen Zypern*, EGMR, Beschwerde Nr. 4268/04, Urteil vom 11. Dezember 2008, Rn. 67; *Martin gegen Estland*, EGMR, Beschwerde Nr. 35985/09, Urteil vom 30. Mai 2013, Rn. 92; *S.C. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 60958/00, Urteil vom 15. Juni 2004, Rn. 9.

[135] *Blokhin gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 47152/06, Entscheidung vom 23. März 2016, Rn. 198–199. Siehe auch *Panovits gegen Zypern*, EGMR, Beschwerde Nr. 4268/04, Urteil vom 11. Dezember 2008, Rn. 64–66; *Salduz gegen die Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 36391/02, Entscheidung vom 27. November 2008, Rn. 50–55.

[136] *Blokhin gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 47152/06, Entscheidung vom 23. März 2016, Rn. 50–55.

[137] *Panovits gegen Zypern*, EGMR, Beschwerde Nr. 4268/04, Urteil vom 11. Dezember 2008, Rn. 84; *Salduz gegen die Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 36391/02, Entscheidung vom 27. November 2008, Rn. 60 und 63.

[138] *Güveç gegen die Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 70337/01, Urteil vom 20. Januar 2009, Rn. 131.

Ausschuss stellte aus zwei Gründen einen Verstoß gegen das Recht des Kindes auf sozialen Schutz fest:[139] (i) das Versäumnis, ab dem ersten Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere während polizeilicher Vernehmungen, den vorgeschriebenen Rechtsbeistand zu gewährleisten; und (ii) das Versäumnis, Maßnahmen zur Deliktsvermeidung und zur restaurativen Justiz anzubieten. Der Ausschuss bekräftigte, dass die Vulnerabilität von Kindern unterhalb der Strafmündigkeitsgrenze nicht als legitimer Grund dafür angesehen werden darf, ihnen eine sinnvolle Beteiligung am Verfahren vorzuenthalten oder sie schlechter zu behandeln als strafmündige Kinder und Erwachsene. Im Gegenteil: Die Staaten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um diese Vulnerabilität auszugleichen und es dem Kind zu ermöglichen, praktisch und wirksam an dem Verfahren teilzunehmen sowie Zugang zu außergerichtlichen Möglichkeiten zur Bewältigung der Folgen einer rechtswidrigen Handlung zu erhalten.

Der KRK-Ausschuss betonte, dass während der Haft „die Möglichkeit des Kindes, vertraulich und jederzeit mit seinem Rechtsanwalt zu kommunizieren, nicht eingeschränkt werden darf".[140] Der EGMR hat entschieden, dass ein Rechtsanwalt während der Untersuchungshaft „die Möglichkeit haben muss, sich unter vier Augen mit seinem Mandanten zu beraten und vertrauliche Anweisungen entgegenzunehmen".[141]

Gemäß den Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sollten weibliche Rechtsanwälte zur Verfügung stehen, um Mädchen zu vertreten, wenn diese dies wünschen oder wenn die Art des Falles oder des Sachverhalts eine solche Vertretung erforderlich macht.[142]

b. Asyl- und migrationsbezogene Verfahren

Nach Angaben der EUAA ist ein „Rechtsberater" oder „qualifizierter Rechtsanwalt bzw. Angehöriger eines rechtsberatenden Berufs" eine Person, die „rechtliche Unterstützung leistet, für das Kind spricht und es bei schriftlichen Stellungnahmen sowie persönlich in Asylverfahren oder anderen Gerichtsverfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften rechtlich vertritt".[143] Die EUAA hält es für „bewährte Praxis, sicherzustellen, dass das Kind in allen Phasen des Asylverfahrens Zugang zu unentgeltlicher Rechtshilfe hat". Dem Rechtsberater des Kindes sollte zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, bei jeder Befragung des Kindes anwesend zu sein. Grundsätzlich sollte das Kind bei den Befragungen begleitet werden, es sei denn, das Kind wünscht etwas anderes und diesem Wunsch kann entsprochen werden."[144]

Angesichts ihrer Erfahrung in Verfahren vor den Einwanderungsbehörden sollten Rechtsanwälte stets mit anderen Fachkräften zusammenarbeiten, die das Kind unterstützen, und sich ihrer besonderen Rolle und Bedeutung bei der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Rechte von Kindern in Asyl- und Migrationsverfahren bewusst sein.

3.1.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte

Die Hindernisse, denen Kinder bei der Inanspruchnahme von Rechtsbeistand begegnen, spiegeln Lücken in den nationalen Rechtsrahmen bei der Umsetzung dieses materiellen und verfahrensrechtlichen Rechts wider. In vielen Rechtssystemen werden Kinder während des Verfahrens eher von Eltern, gesetzlichen Vormündern oder Prozesspflegern

[139] *ICJ gegen die Tschechische Republik*, ECSR, Beschwerde Nr. 148/2017, Entscheidung vom 20. Oktober 2020.
[140] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 95.
[141] *Beuze gegen Belgien*, EGMR, Beschwerde Nr. 71409/10, Urteil vom 9. November 2018, Rn. 133.
[142] Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), UN Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems, Juni 2013, Leitlinie 9.
[143] EUAA, *Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures*, 2019, S. 12.
[144] EUAA, *Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures*, 2019, S. 21.

als von qualifizierten Rechtsanwälten unterstützt. Dies kann zu einer unzureichenden rechtlichen Unterstützung führen, unter anderem weil Eltern oder gesetzliche Vormünder möglicherweise nicht über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse oder das nötige Verständnis für das Verfahren verfügen.

Neben den Lücken beim Zugang zu Rechtsbeistand gibt es auch Bedenken hinsichtlich der Qualität des Rechtsbeistands in den fünf teilnehmenden Ländern. Die Kinder berichteten von negativen Erfahrungen mit Rechtsanwälten und gaben an, dass sie keine ausreichenden Erklärungen zu ihrem Fall oder dazu erhalten hätten, was sie im Verfahren zu erwarten hätten.[145] Schwierigkeiten beim Verständnis der Verfahrensabläufe können zu Angst, Verwirrung und Desinteresse führen. Das Fehlen kindgerechter und altersangemessener Erklärungen untergräbt das Vertrauen und beeinträchtigt die Wirksamkeit der Rechtshilfe.

Ein weiteres immer wieder auftretendes Problem betrifft die Fähigkeit von Rechtsanwälten, auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen. In vielen EU-Mitgliedstaaten sind Fortbildungen und Spezialausbildungen unzureichend oder gar nicht vorhanden.[146] Rechtsanwälte sind oft nicht ausreichend in der Lage, Rechtsverletzungen zu erkennen, angemessene Vorkehrungen zu beantragen oder so zu kommunizieren, dass dies den sich entwickelnden Fähigkeiten eines Kindes gerecht wird.

a. Strafverfahren

Das Fehlen von Rechtsbeistand in Strafverfahren wird in der *Slowakei* und der *Tschechischen Republik* als weit verbreitet beschrieben. In der *Slowakei* ist minderjährigen Verdächtigen und Angeklagten, die noch nicht strafmündig sind, sowie minderjährigen Opfern der Zugang zu Rechtsbeistand nicht garantiert; stattdessen können sie von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern vertreten werden.[147] In *der Tschechischen Republik* wird von minderjährigen Opfern oft erwartet, dass sie ohne Unterstützung oder Beratung einen Rechtsanwalt finden, und ihnen wird möglicherweise keine Rechtshilfe gewährt, es sei denn, sie wählen selbst einen Rechtsanwalt aus.[148]

Ein weiteres berichtetes Problem ist der fehlende rechtzeitige Zugang zu Rechtsbeistand in den frühen Phasen des Verfahrens. Rechtsbeistand für Kinder kann sich verzögern, bis das Verfahren bereits läuft. In der *Slowakei* beispielsweise wird minderjährigen Verdächtigen erst dann ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt, wenn bereits Anklage gegen sie erhoben wurde, sodass ihnen beim ersten Kontakt mit der Polizei kein Rechtsbeistand zur Verfügung steht.[149] In seinen Abschließenden Bemerkungen zur Slowakei äußerte der KRK-Ausschuss seine Besorgnis darüber, dass „Kinder einer ersten Befragung unterzogen werden können, ohne dass ihre Rechtsanwälte, Eltern oder andere Vertrauenspersonen anwesend sind".[150]

[145] Siehe z. B. die Tschechische Republik und die Niederlande. Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 22 und 30. Siehe auch die Fachgruppe des Europarats für kindgerechte Justiz (CJ-S-CH), Listening to children about justice: Report of the Council of Europe consultation with children on Child-Friendly Justice, 5. Oktober 2010.

[146] Siehe z. B. Österreich, die Niederlande und Malta. Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 7, 29, 36.

[147] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 51–52. Siehe z. B. Bezirksgericht in Žiar nad Hronom, Nr. 9P/47/2020, Beschluss vom 11. Januar 2021.

[148] Forum für Menschenrechte, Victims of Crime with Disabilities in Czechia, 2022, S. 41, 47–49.

[149] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 52.

[150] KRK-Ausschuss, Concluding observations on the combined third to fifth periodic reports of Slovakia, 20. Juli 2016, Rn. 56(d).

b. *Asyl- und migrationsbezogene Verfahren*

In der Praxis ist der Zugang zu Rechtsbeistand für begleitete Kinder möglicherweise eingeschränkt, da diese oft weniger gut über ihr Recht auf einen Rechtsanwalt informiert sind. Beispielsweise sind begleitete Kinder in der *Tschechischen Republik*, die Asyl oder einen Aufenthaltstitel beantragen und nicht in Einrichtungen der alternativen Betreuung untergebracht sind, für rechtliche Unterstützung hauptsächlich auf Nichtregierungsorganisationen (NGOs) angewiesen, obwohl sie Anspruch auf entsprechende Leistungen haben, von denen sie möglicherweise nichts wissen.[151]

c. *Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren*

In Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren kann die Inanspruchnahme einer Vormundschaft[152] in der Praxis den Zugang zu professionellem Rechtsbeistand behindern. In der *Slowakei* beispielsweise garantiert die Bestellung eines *Prozesspflegers* – einer Person, die möglicherweise nicht qualifiziert oder berechtigt ist, Rechtsbeistand im Sinne von Abschnitt 3.5 unten zu leisten – nicht den Zugang zu Rechtsbeistand durch einen Rechtsanwalt.[153]

3.1.3. Bewährte Praktiken

Rechtsanwälte sollten kindgerecht handeln und eine Sprache verwenden, die das Kind versteht. Wenn beispielsweise juristisch präzise Fachbegriffe verwirrend wären, kann ein Rechtsanwalt einen einfacheren Begriff verwenden, der die Bedeutung des betreffenden Verfahrensschritts vermittelt, sofern dieser einfachere Begriff für das Kind besser verständlich ist.

Um fachliche Kompetenz zu gewährleisten, müssen Rechtsanwälte, die Kinder in *den Niederlanden* vertreten, eine spezielle Ausbildung absolvieren.[154] Neben der Erstqualifikation müssen sich Rechtsanwälte kontinuierlich beruflich weiterbilden, wozu auch mindestens zehn Stunden Fortbildung pro Jahr zu kindgerechten Verfahren und Standards gehören.[155]

Ein Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und ihren Rechtsanwälten ist für eine effektive Kommunikation und Beteiligung unerlässlich. In *den Niederlanden* haben Kinder das Recht, in Strafverfahren einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu beantragen.[156]

3.2. Zugang zu Prozesskostenhilfe

3.2.1. Internationale Rechtsstandards

Kinder sollten Zugang zu Prozesskostenhilfe haben, damit sie bei Bedarf kostenlos rechtliche Unterstützung erhalten können. Das Wohl des Kindes sollte bei Entscheidungen über Prozesskostenhilfe, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen. Die Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz bekräftigen: „Kinder sollten unter den gleichen oder weniger strengen Bedingungen wie Erwachsene Zugang zu unentgeltlicher Prozesskostenhilfe haben."[157] Das Recht auf Prozesskostenhilfe wird durch

[151] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 23.

[152] Siehe Abschnitt 3.5 unten.

[153] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 47. Siehe Abschnitt 3.5 zum Thema Zugang zu einer Vormundschaft.

[154] §§ 9c und 9j des niederländischen Rechtsanwaltsgesetzes; Artikel 4 Absätze 4 bis 13 der niederländischen Rechtsanwaltsordnung; Artikel 6b und Anhang 5 der Registrierungsvorschriften der niederländischen Rechtshilfebehörde.

[155] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 33.

[156] §§ 51c, 489 und 502 der niederländischen Strafprozessordnung.

[157] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, S. 16.

Artikel 47 der EU-Charta gewährleistet. Dort heißt es: „Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten."

Kindern in **Strafverfahren** sollte unentgeltliche rechtliche Unterstützung gewährt werden. Der KRK-Ausschuss empfiehlt, dass „Staaten allen Kindern, gegen die vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen strafrechtliche Vorwürfe erhoben werden, eine wirksame rechtliche Vertretung unentgeltlich zur Verfügung stellen".[158] Dieser Ansatz spiegelt sich in Grundsatz 11 der UN-Grundsätze und Leitlinien für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sowie in der globalen Studie über Kinder in Unfreiheit wider.[159] Der KRK-Ausschuss und der CMW-Ausschuss haben festgestellt, dass Kinder in migrationsbezogenen Verfahren das Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung haben.[160] Kinder, die von anderen **Verwaltungs- und Zivilverfahren** betroffen sind, sollten ebenfalls Zugang zu kostenloser rechtlicher Unterstützung haben.

3.2.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte

Der Zugang zu Prozesskostenhilfe ist häufig eingeschränkt, und viele Kinder erhalten keine unentgeltliche rechtliche Unterstützung, wenn sie diese benötigen. Kinder können darauf angewiesen sein, dass ihre Eltern oder andere Verwandte einen Rechtsanwalt bezahlen und/oder einen solchen beantragen, was sowohl den Zugang zur Justiz als auch die Unabhängigkeit der Rechtshilfe beeinträchtigen kann. In *den Niederlanden* beispielsweise haben Kinder in Jugendschutzverfahren nicht das Recht, selbst unentgeltliche Prozesskostenhilfe zu beantragen, da sie in den meisten dieser Verfahren nicht parteifähig sind.[161]

Ein weiteres großes Problem besteht darin, dass Kinder möglicherweise nicht über ihr Recht auf Zugang zu oder Beantragung von unentgeltlicher Prozesskostenhilfe informiert werden. In der Tschechischen Republik beispielsweise erhalten Kinder, die das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben, in Strafverfahren nur dann unentgeltliche Prozesskostenhilfe, wenn sie diese förmlich beantragt haben.[162] In der *Slowakei* gelten folgende Voraussetzungen, damit minderjährige Opfer eine unentgeltliche Rechtsvertretung erhalten: 1) einen Antrag, 2) die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs, 3) den Nachweis, dass die erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten für die Rechtsvertretung nicht ausreichen, und 4) eine gerichtliche Entscheidung, in der festgestellt wird, dass eine unentgeltliche Rechtsvertretung zum Schutz der Interessen des minderjährigen Opfers erforderlich ist.[163]

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der begrenzten Verfügbarkeit von Rechtsbeiständen, die Prozesskostenhilfe leisten. In den *Niederlanden* und der *Tschechischen Republik* können eine geringe Vergütung und eine hohe Fallbelastung Rechtsanwälte davon

[158] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 51.

[159] UNODC, UN Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems, Juni 2013, Leitlinie 11; UN-Generalversammlung, Global study on children deprived of liberty, 11. Juli 2019, Abs. 107.

[160] Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 22 (2017) des KRK-Ausschusses zu den allgemeinen Grundsätzen betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration, Rn. 32(c); Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 23 (2017) des KRK-Ausschusses zu den Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, Rn. 16 und 17(f).

[161] NJCM, Het NJCM heeft bedenkingen bij het wetsvoorstel ter versterking van de rechtsbescherming in de jeugdbescherming, 20. März 2025, Website (abgerufen am 18. November 2025).

[162] § 33 Abs. 2 der Strafprozessordnung der Tschechischen Republik. Siehe z. B. Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Nr. II. ÚS 1411/2020, Entscheidung vom 1. September 2020.

[163] § 47 Abs. 6 der Strafprozessordnung der Tschechischen Republik.

abhalten, Fälle im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu übernehmen, an denen Kinder beteiligt sind.[164]

3.2.3. Bewährte Praktiken

Trotz bestehender Defizite und Inkonsistenzen gewährleisten einige nationale Rechtsrahmen eine obligatorische unentgeltliche rechtliche Vertretung für beschuldigte und verdächtige Kinder,[165] für minderjährige Opfer und Zeugen[166] sowie für unbegleitete Kinder, die Asyl beantragen.[167]

3.3. Zugang zu Informationen

3.3.1. Internationale Rechtsstandards

Wie nachstehend dargelegt (siehe Abschnitt 3.6), muss das Recht des Kindes auf eine faire Verhandlung und ein faires Verfahren in der Praxis wirksam umgesetzt werden. Zu diesem Zweck müssen Kinder in einer für sie verständlichen Form angemessen über folgende Punkte informiert werden: 1) den Gegenstand des Verfahrens; 2) den Verlauf des Verfahrens und die Rechte des Kindes, die in dem Verfahren berührt werden; sowie 3) mögliche Ergebnisse und deren Auswirkungen auf die Rechte des Kindes und dessen Situation. Die Bereitstellung angemessener und verständlicher Informationen ist ein wesentlicher Bestandteil der wirksamen Beteiligung des Kindes.[168] Wie der KRK-Ausschuss erläuterte: „Die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Meinungsäußerung verlangt, dass die für die Anhörung Verantwortlichen sowie die Eltern oder der gesetzliche Vormund das Kind über den Gegenstand, über Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten und über deren Folgen informieren. Das Kind muss auch über die Bedingungen in Kenntnis gesetzt werden, unter denen es aufgefordert wird, seine Meinung zu äußern. Das Recht auf Information ist wesentlich, weil es eine Voraussetzung für informierte Entscheidungen des Kindes ist.“[169] Die Informationen können sowohl verfahrensrechtliche als auch materielle Aspekte betreffen.

Die Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz sehen vor: „Kinder sollten alle erforderlichen Informationen darüber erhalten, wie sie ihr Recht auf Gehör wirksam wahrnehmen können. Es sollte ihnen jedoch erklärt werden, dass ihr Recht auf Gehör und darauf, dass ihre Meinung berücksichtigt wird, nicht zwangsläufig die endgültige Entscheidung bestimmt.“[170] Darüber hinaus sollten „Urteile und gerichtliche Entscheidungen, die Kinder betreffen, angemessen begründet und ihnen in einer für

[164] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 32–33. Siehe z. B. Vojtěch Gavriněv, Advokáti ex offo přestávají hájit zranitelné oběti zločinů. Stát jim neplatí, seznamzpravy.cz, 29. Januar 2024, Website (abgerufen am 18. November 2025).

[165] Siehe z. B. § 42a Abs. 1 Buchstabe a und § 89c Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes der Tschechischen Republik; Artikel 43 Abs. 1 des Rechtshilfegesetzes der Niederlande.

[166] Siehe z. B. § 51a Abs. 2 der Strafprozessordnung der Tschechischen Republik. Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 7.

[167] Siehe z. B. die Niederlande. Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 32.

[168] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12: Das Recht des Kindes auf Gehör, 20. Juli 2009, Rn. 3. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 hat der KRK-Ausschuss darauf hingewiesen, dass „sich in den letzten Jahren eine weit verbreitete Praxis herausgebildet hat, die allgemein als ‚Beteiligung‘ bezeichnet wird, obwohl dieser Begriff selbst im Wortlaut des Artikels 12 nicht vorkommt. Dieser Begriff hat sich weiterentwickelt und wird heute weithin verwendet, um fortlaufende Prozesse zu beschreiben, die den Informationsaustausch und den Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen auf der Grundlage gegenseitigen Respekts umfassen und in denen Kinder erfahren können, wie ihre eigenen Meinungen und die der Erwachsenen berücksichtigt werden und wie sie die Ergebnisse solcher Prozesse beeinflussen.“

[169] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12: Das Recht des Kindes auf Gehör, 20. Juli 2009, Rn. 25.

[170] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, Abs. 48.

Kinder verständlichen Sprache erläutert werden, insbesondere solche Entscheidungen, bei denen die Meinung und die Ansichten des Kindes nicht berücksichtigt wurden."[171]

Die Kindern bereitgestellten Informationen müssen altersgerecht sein und an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden. Sie sollten in Formen, auf eine Weise und in einer Sprache vermittelt werden, die Kinder verstehen können.[172] Das Recht auf Übersetzung und Dolmetschung ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf Information. Ist ein Kind nicht in der Lage, zu lesen und zu schreiben, sollten Informationen mündlich oder in einer anderen für das Kind verständlichen Form bereitgestellt werden, beispielsweise mithilfe von grafischen Darstellungen und Bildern. Der Europarat fördert die Verwendung kindgerechter Materialien.[173]

In **Strafverfahren** garantiert Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der KRK dem Kind das Recht, unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen gesetzlichen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten.

Sonderfall von Kindern mit Behinderungen

Artikel 21 der CRPD verpflichtet die Vertragsstaaten, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können, unter anderem indem sie: „(a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern."[174] Artikel 9 der CRPD verpflichtet die Vertragsstaaten darüber hinaus, „andere geeignete Formen der Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird".

Der CRPD-Ausschuss hat auf Folgendes hingewiesen: „Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen sowie taubblinde Personen begegnen Barrieren, wenn sie versuchen, Zugang zu Information und Kommunikation zu erhalten, da es nicht genügend Informationen in leicht lesbaren und leicht verständlichen Formaten und nicht genügend unterstützte Kommunikation gibt."[175] Der CRPD-Ausschuss hat Verletzungen festgestellt, wenn Informationen einer Person mit einer intellektuellen Behinderung nicht in einem zugänglichen Format zur Verfügung gestellt wurden.[176]

Beispiele für notwendige Anpassungen zur Gewährleistung des Zugangs zu Informationen finden sich in den Internationalen Grundsätzen und Leitlinien für den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise: „[sicherzustellen,] dass Informationen über Justizsysteme und -verfahren über verschiedene Methoden

[171] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, Abs. 49.
[172] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 48; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2022 zum Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren (2021/2060(INI)), Ziffer H. Siehe auch *S.E.M.A. gegen Frankreich*, KRK-Ausschuss, Mitteilung Nr. 130/2020, Stellungnahme vom 25. Januar 2023, Rn. 8(6)-(7).
[173] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, S. 11–12.
[174] Artikel 21 Buchstaben a und b CRPD.
[175] Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f CRPD.
[176] *Medina Vela gegen Mexiko*, CRPD-Ausschuss, Mitteilung Nr. 32/2015, Stellungnahme vom 15. Oktober 2019, Rn. 10(5).

zugänglich sind, gegebenenfalls und soweit erforderlich, einschließlich: (1) Gebärdensprache; (2) Audioanleitungen; (3) telefonische Beratungs- und Vermittlungsdienste; (4) barrierefreie Websites; (5) Induktionsschleifen sowie Funk- oder Infrarotsysteme; (6) Verstärkungsgeräte und Dokumentenvergrößerungsgeräte; (7) Untertitelung; (8) Brailleschrift; (9) leichte Sprache und einfache Sprache; (10) unterstützte Kommunikation."[177]

Kinder mit Behinderungen können beim Zugang zu Informationen mit sich überschneidenden und intersektionalen Barrieren konfrontiert sein, wenn Faktoren wie das Alter und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes mit behinderungsbedingten Barrieren zusammentreffen.[178] Sie sind insbesondere dann von einem Ausschluss aus Gerichtsverfahren bedroht, wenn Informationen nicht in Formaten bereitgestellt werden, die sowohl kindgerecht als auch im Hinblick auf ihre Beeinträchtigung zugänglich sind. Sowohl der KRK-Ausschuss als auch der CRPD-Ausschuss haben klargestellt, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass Informationen in zugänglichen Formaten bereitgestellt werden, die an das Alter und die Behinderung des Kindes angepasst sind.[179] Der KRK-Ausschuss betont: „Der Zugang zu Informationen […] ermöglicht es Kindern mit Behinderungen, ein unabhängiges Leben zu führen und uneingeschränkt an allen Lebensbereichen teilzuhaben. […] Kindern mit Behinderungen sollten auch geeignete Technologien und andere Dienste und/oder Kommunikationsformen, beispielsweise Brailleschrift und Gebärdensprache, zur Verfügung gestellt werden, die ihnen den Zugang zu […] neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen ermöglichen."[180]

3.3.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte

In vielen Ländern erhalten Kinder nur wenige Informationen über Gerichtsverfahren, und noch weniger Informationen werden ihnen in einer Form vermittelt, die ihrem Alter und ihrem Verständnisniveau angemessen ist.[181] Informationen über ihre Rechte werden zu Beginn des Verfahrens lediglich schriftlich bereitgestellt. Eine systematische anschließende Information und Erläuterung dessen, was geschieht und warum, findet nur selten statt. In *den Niederlanden* haben Kinder vielfach berichtet, dass sie die Straf- und Asylverfahren, an denen sie beteiligt waren, nicht vollständig verstanden haben.[182] Auch Untersuchungen in *Malta* zeigen, dass es keinen einheitlichen Ansatz gibt, um sicherzustellen, dass Kinder, die verdächtigt oder beschuldigt werden, angemessene Informationen erhalten.[183]

Was die Kommunikation seitens der Gerichte betrifft, so haben Kinder möglicherweise nur dann Kontakt mit Richtern, wenn sie um ihre Meinung gebeten werden; anschließend erhalten sie jedoch nur wenige oder gar keine Informationen über das Ergebnis oder die Gründe für die Entscheidung. Richter entscheiden sich häufig dafür, Entscheidungen der Vertretung des Kindes statt dem Kind selbst mitzuteilen. So wird beispielsweise in der

[177] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Grundsatz 4, S. 18.

[178] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006): Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, Rn. 5.

[179] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006): Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, Rn. 37; CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens, Rn. 75.

[180] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006): Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, Rn. 37.

[181] Siehe z. B. die Tschechische Republik, die Niederlande und die Slowakei. Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 12–13, 22, 29–31, 45–46.

[182] Siehe Stephanie Rap, Betekenisvolle participatie van vluchtelingenkinderen in de asielprocedure, 8. September 2021, Website (abgerufen am 18. November 2025); Defence for Children Nederland, *Wachten tot het overgaat: Wat jongeren doen én nodig hebben bij een delict dat schaamte of angst oproept*, Februar 2022; Eva Huls, Wafaa Abdelhadi, *Startnotitie De Individuele beoordeling van minderjarigen in het strafrecht*, Defence for Children – ECPAT, Januar 2025, S. 45.

[183] Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), *Children as Suspects or Accused Persons in Criminal Proceedings – Procedural Safeguards*, Juni 2022.

Slowakei in den Leitlinien des Justizministeriums zur Beteiligung von Kindern auf wiederholte Versäumnisse von Gerichten hingewiesen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, Kinder über die Gründe für die Unterbringung in Einrichtungen der alternativen Betreuung oder für die Verlegung in andere Einrichtungen zu informieren.[184] In *Malta* gibt es im Rahmen von Fürsorge- und Schutzverfahren keine Mechanismen, die sicherstellen, dass Entscheidungen, die Kinder betreffen, diesen in einer für sie verständlichen Weise erklärt werden.[185]

Kinder mit Behinderungen können zusätzlichen und spezifischen Barrieren ausgesetzt sein. In einigen Kontexten versäumen es staatliche Stellen, sämtliche Informationen in zugänglichen Formaten bereitzustellen. In vielen EU-Mitgliedstaaten sehen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften lediglich allgemeine Verpflichtungen vor, Kinder in Gerichtsverfahren über ihre Rechte zu informieren, ohne die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Kindern mit Behinderungen ausdrücklich zu berücksichtigen. Der CRPD-Ausschuss hat seine Besorgnis über die begrenzte Verfügbarkeit von Informationen in zugänglichen Formaten in Verfahren in *Österreich* und *Malta* zum Ausdruck gebracht.[186] In der *Slowakei* gibt es keine Rechtsvorschriften, die die Bereitstellung von Materialien in leichter Sprache, von Brailleschrift oder anderen zugänglichen Informationsformen vorschreiben.[187]

3.3.3. Bewährte Praktiken

a. Strafverfahren

In der *Slowakei* hat das Innenministerium Informationsstellen für Opfer von Straftaten eingerichtet, die allen Opfern, einschließlich Kindern, eine zugängliche soziale, psychologische und rechtliche Beratung bieten sollen. Seit dem 1. Februar 2023 sind diese Informationsstellen dauerhaft in die Organisationsstruktur des Ministeriums eingegliedert.[188] Die Informationsstellen sind regional tätig und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen. Zu ihren Kernaufgaben gehören: (i) die Bereitstellung von Informationen für Opfer, (ii) die professionelle Unterstützung von Opfern, (iii) die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Stellen und Organisationen zur Unterstützung von Opfern sowie (iv) die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes.[189]

b. Asyl- und migrationsbezogene Verfahren

In Asyl- und migrationsbezogenen Verfahren wurde in *den Niederlanden* der direkten Kommunikation mit Kindern besondere Bedeutung beigemessen. Am 20. August 2025 entschied der *niederländische* Staatsrat *(Raad van State)*, dass die Migrationsbehörden alle Kinder, einschließlich der unter 15-Jährigen, über ihr Recht auf Gehör und Beteiligung informieren und sie fragen müssen, ob sie dieses Recht wahrnehmen möchten.[190] Ein im Jahr 2025 am Bezirksgericht Amsterdam durchgeführtes Pilotprojekt führte ein Verfahren ein, das es Kindern ermöglicht, in migrationsbezogenen Verfahren

[184] Justizministerium der Slowakei, Metodika participačné práva dieťaťa, 2024, S. 53.

[185] Malta Foundation for the Wellbeing of Society, *Child Participation Assessment Tool (CPAT): Country report – Malta*, S. 40.

[186] CRPD-Ausschuss, Abschließende Bemerkungen zum zusammengefassten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3, 28. September 2023, Rn. 33–34; CRPD-Ausschuss, Fragenkatalog vor der Vorlage des zusammengefassten zweiten und dritten periodischen Berichts Österreichs, CRPD/C/AUT/QPR/2-3. 12. Oktober 2018, Rn. 28; CRPD-Ausschuss, Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Maltas, CRPD/C/MLT/CO/1, 17. Oktober 2018, Rn. 31–32.

[187] FORUM, Briefing paper on barriers faced by defendants with intellectual and/or psychosocial disabilities in the Criminal Justice System in Slovakia, März 2023, S. 17.

[188] Gesetz Nr. 458/2022 zur Änderung des Gesetzes Nr. 583/2008 Slg. über die Verhütung von Straftaten und sonstigen antisozialen Tätigkeiten vom 29. November 2022.

[189] Innenministerium der Slowakischen Republik, Informačné kancelárie, Website (abgerufen am 31. März 2026).

[190] 202404661/1/V1, 202403148/1/V3, sowie 202404064/1/V3, Staatsrat der Niederlande, 20. August 2025.

über Aufenthaltsanträge, an denen sie beteiligt sind, angehört zu werden.[191] Das Gericht sendet Kindern ab 8 Jahren ein Schreiben, in dem sie über ihr Recht auf Gehör und Beteiligung informiert werden. Diese Schreiben sind in kindgerechter Sprache verfasst, erläutern, dass die Beteiligung freiwillig ist, und enthalten einen QR-Code, der zu der Informationsquelle „Talking to the Judge" führt. Die Anhörungen finden in einer kindgerechten Umgebung statt, in der der Richter direkt mit dem Kind spricht, erläutert, welche Informationen an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben werden dürfen, und zwischen vertraulichen und nicht vertraulichen Informationen unterscheidet. Darüber hinaus fügen die Richter dem Urteil ein kurzes Begleitschreiben bei, um dem Kind zu helfen, das Ergebnis zu verstehen. Richter, Gerichtsangestellte, Rechtsanwälte und Verwaltungsmitarbeiter haben von positiven Erfahrungen berichtet, wobei sie jedoch darauf hinwiesen, dass dieser Ansatz zusätzlichen Zeit- und Ressourcenaufwand erfordert.[192] Obwohl das Bezirksgericht Den Haag nicht an dem Pilotprojekt teilnimmt, verfassen die Richter ihre Urteile zunehmend in kindgerechter Sprache.[193]

c. Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren

Kindgerechte Urteile helfen Kindern, Gerichtsentscheidungen, die sie betreffen, zu verstehen. In einigen Rechtsordnungen kommunizieren Gerichte direkt mit Kindern, anstatt sich ausschließlich auf Rechtsanwälte, Eltern oder Vormünder zu stützen. In *Österreich* sind Zivil- und Familiengerichte verpflichtet, Kinder über 14 Jahren direkt zu benachrichtigen.[194] In der *Tschechischen Republik* sind Gerichte verpflichtet, Entscheidungen Kindern über 15 Jahren direkt zuzustellen.[195]

Bemerkenswerte Beispiele stammen aus *den Niederlanden*, wo Richter entweder das gesamte Urteil in kindgerechter Sprache verfassen,[196] das Kind im Urteil selbst direkt ansprechen[197] oder einen separaten Brief an das betroffene Kind schreiben, der ebenfalls dem Urteil beigefügt wird.[198] In diesen Beispielen haben die Richter die Wünsche des Kindes berücksichtigt und die Gründe für die Entscheidung in klarer und altersgerechter Sprache erläutert.

3.4. Zugang zu Dolmetschleistungen und Unterstützung bei der Kommunikation

3.4.1. Internationale Rechtsstandards

Jede Person hat Anspruch darauf, in allen rechtlichen Verfahren und Verfahren verstehen und verstanden werden zu können, um einen wirksamen Zugang zur Justiz für alle zu gewährleisten. Das Recht auf Dolmetschleistungen wird durch mehrere internationale Rechtsinstrumente gewährleistet, darunter Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe f des ICPR, Artikel 13 der CRPD und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e der EMRK.

Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi der KRK garantiert Kindern in **Strafverfahren** das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher. Der KRK-Ausschuss hat ferner klargestellt: „Ein Kind, das die in der Jugendgerichtsbarkeit verwendete

[191] De Rechtspraak, Kinderen krijgen stem in beroepsprocedure afgewezen verblijfsaanvraag, 25. Juni 2025, Website (abgerufen am 12. Dezember 2025).
[192] ICJ, EU: Children with disabilities have the right to participate in legal proceedings, 17 November 2025, Website (abgerufen am 26. November 2025).
[193] AWB 23/15019, AWB 24/78, AWB 24/704, AWB 23/15021, AWB 24/76, Bezirksgericht Den Haag (rechtbank Den Haag), Urteil vom 5. Juni 2025. Siehe auch „Defence for Children – ECPAT Netherlands", Judge prioritizes child-friendly justice in legal proceedings involving a rooted child, 29. April 2025, Website (abgerufen am 3. September 2025).
[194] § 15 Außerstreitgesetz (Österreich).
[195] § 50b Abs. 4 Buchstabe b der Zivilprozessordnung der Tschechischen Republik.
[196] C/10/563825 / JE RK 18-3802, Bezirksgericht Rotterdam, Urteil vom 31. Januar 2019.
[197] C/18/222884 / FA RK 23-2071, Bezirksgericht Nordniederlande, Urteil vom 27. Juni 2023.
[198] C/10/705348 / JE RK 25-1721, Bezirksgericht Rotterdam, Urteil vom 27. August 2025.

Sprache nicht versteht

oder spricht, hat in allen Verfahrensphasen Anspruch auf kostenlose Unterstützung durch einen Dolmetscher, der für die Arbeit mit Kindern ausgebildet sein sollte.[199] Ferner hat er festgestellt: „Kindern, die mit Kommunikationsbarrieren konfrontiert sind, sollten die Vertragsstaaten angemessene, wirksame Unterstützung durch gut ausgebildete Fachkräfte gewähren."[200] Der Ausschuss verfolgt somit einen breiten Ansatz, der nicht nur Kinder abdeckt, die Fremd- oder Minderheitensprachen sprechen, sondern auch Kinder, die aus anderen Gründen mit Kommunikationsbarrieren konfrontiert sind. Dies schafft eine Grundlage dafür, sicherzustellen, dass allen Kindern die erforderlichen verfahrensbezogenen Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Verfahren verstehen und sich in diesen verständlich machen können. Der KRK-Ausschuss und der CMW-Ausschuss haben ferner betont, dass Kindern in **migrationsbezogenen Verfahren** „das Recht gewährleistet werden [sollte], […] unentgeltlich von einem Übersetzer und/oder einem Dolmetscher unterstützt zu werden".[201] Obwohl dies ausdrücklich in Bezug auf Straf-, Asyl- und migrationsbezogene Verfahren formuliert wurde, befürworten der KRK-Ausschuss und der CMW-Ausschuss ein weiter gefasstes Verständnis der Notwendigkeit von Dolmetschleistungen und Unterstützung bei der Kommunikation, damit Kinder sich wirksam an allen Verfahren, einschließlich sämtlicher **Zivil- und Verwaltungsverfahren**, beteiligen können.

Dolmetscherdienste sollten nicht nur für die Kommunikation des Kindes mit Behörden zur Verfügung stehen, sondern auch für die Kommunikation zwischen dem Kind und seinem Rechtsanwalt, Vormund sowie anderen am Gerichtsverfahren beteiligten Fachkräften.

Sonderfall von Kindern mit Behinderungen

Artikel 2 der CRPD definiert „Kommunikation" und schließt darunter Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein. Ferner definiert Artikel 2 „Sprache" und schließt darunter gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der CRPD verpflichtet die Vertragsstaaten, Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Nutzung neuer Kommunikationstechnologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, durchzuführen oder zu fördern.

Die Internationalen Grundsätze und Leitlinien für den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen verlangen, dass alle Verfahren im Justizsystem die erforderliche technische und sonstige Unterstützung bereitstellen, damit Menschen mit Behinderungen jede für ihre uneingeschränkte Beteiligung erforderliche Form der Kommunikation nutzen können, einschließlich:[202] „(i) Hörhilfesysteme und -geräte" (die bei Hörbehinderungen hilfreich sind);[203] „(ii) offene, geschlossene und Echtzeit-Untertitelung sowie Decoder und Geräte für die geschlossene Untertitelung" (die bei Hörbehinderungen hilfreich sind);[204] „(iii) sprach-, text- und videobasierte Telekommunikationsprodukte" (die bei Hörbehinderungen hilfreich sind); „(iv) Videotextanzeigen" (die bei Hörbehinderungen

[199] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 64.
[200] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 65.
[201] Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 23 (2017) des KRK-Ausschusses zu den Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, Rn. 17(d).
[202] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Leitlinie 3(2)(e), S. 16.
[203] Siehe National Institute on Deafness and Other Communication Disorders, Assistive Devices for People with Hearing, Voice, Speech, or Language Disorders, Website (abgerufen am 20. August 2025).

hilfreich sind);[205] „(v) computergestützte Echtzeit-Transkription" (die bei Hörbehinderungen hilfreich ist); „(vi) Bildschirmlesesoftware, Vergrößerungssoftware und optische Lesegeräte" (die bei Sehbehinderungen hilfreich sind) sowie[206] „(vii) Audiodeskription und Geräte für sekundäre Audioprogramme, die Audiosignale für Fernsehsendungen empfangen" (die bei Hörbehinderungen hilfreich sind).

3.4.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte

Der Zugang zu Kommunikationsmitteln, technischer Unterstützung sowie Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten ist in den EU-Mitgliedstaaten häufig eingeschränkt, wobei bestehende Defizite sich unverhältnismäßig stark auf Kinder mit Behinderungen, Migrantenkinder und Kinder mit mehrfachen Vulnerabilitäten auswirken können.[207]

Eine wiederkehrende Schwierigkeit in den nationalen Justizsystemen besteht im Fehlen formalisierter und zuverlässiger Mechanismen zur frühzeitigen Feststellung von Behinderungen in Verfahren.[208] Manche Kinder sind sich möglicherweise einer Behinderung oder der Bedeutung der Angabe ihrer Behinderung in Gerichtsverfahren nicht bewusst.[209] Ohne einen etablierten Mechanismus zur Feststellung von Behinderungen wird Kindern möglicherweise nicht die erforderliche technische und kommunikative Unterstützung gewährt, die sie für ihre uneingeschränkte Beteiligung benötigen, beispielsweise angemessene Vorkehrungen, verfahrensbezogene Vorkehrungen und die in Abschnitt 2.4 dargelegten besonderen Maßnahmen.

Selbst wenn Behinderungen festgestellt werden, werden die Kommunikations- und Dolmetschdienste Berichten zufolge als unzureichend empfunden, unter anderem weil sie nicht an das Alter und die Beeinträchtigung des Kindes angepasst sind.[210] In solchen Fällen kann eine Behinderung sogar dazu führen, dass ein Kind überhaupt nicht angehört werden kann. Der CRPD-Ausschuss hat in seinen Abschließenden Bemerkungen zu *Österreich, der Tschechischen Republik, Malta* und *der Slowakei* seine Besorgnis über die begrenzte Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschern sowie über die unzureichende Bereitstellung von Beschilderungen in Brailleschrift und anderen zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation zum Ausdruck gebracht.[211]

[204] Siehe DO-IT, What is the difference between open and closed captioning?, Website (abgerufen am 20. August 2025).

[205] Siehe National Disability Navigator Resource Collaborative, Computer Aided Real-Time Transcription (CART), Website (abgerufen am 20. August 2025).

[206] Siehe American Foundation for the Blind, Screen Readers and Screen Magnifiers: An Introduction to Computer Accessibility Software, Website (abgerufen am 20. August 2025).

[207] ICJ, *Model Bench Book on the rights of persons with disabilities*, August 2026, S. 135; ICJ, Event Report: Transnational exchange workshop on Child-Friendly Justice and Procedural Rights, Mai 2025, S. 6; ICJ, Event Report: Transnational exchange workshop on procedural rights of migrant and refugee children in legal proceedings, September 2025, S. 3–4; ICJ, Event Report: Transnational exchange workshop on inclusive considerations for children with disabilities in legal proceedings, November 2025. Siehe z. B. die Tschechische Republik und Malta. Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 17, 23, 36 und 54.

[208] ICJ, *Model Bench Book on the rights of persons with disabilities*, August 2026, S. 17.

[209] ICJ, EU: Children with disabilities have the right to participate in legal proceedings, 17 November 2025, Website (abgerufen am 26. November 2025).

[210] Siehe z. B. Österreich, die Tschechische Republik, die Niederlande und die Slowakei. Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 9, 24–25, 34, 45 und 54.

[211] CRPD-Ausschuss, Abschließende Bemerkungen zum zusammengefassten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3, 28. September 2023, Rn. 33–34; CRPD-Ausschuss, Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht der Tschechischen Republik, CRPD/C/CZE/CO/1, 15. Mai 2015, Rn. 17–19; CRPD-Ausschuss, Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht der Slowakei, CRPD/C/SVK/CO/1, 17. Mai 2017, Rn. 61–62; CRPD-Ausschuss, Fragenkatalog vor der Vorlage des zusammengefassten zweiten und dritten periodischen Berichts Österreichs, CRPD/C/AUT/QPR/2-3. 12. Oktober 2018, Rn. 28; CRPD-Ausschuss, Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Maltas, CRPD/C/MLT/CO/1, 17. Oktober 2018, Rn. 31–32.

a. Strafverfahren

In *Österreich* gehören zu den weiterhin bestehenden Hindernissen das Fehlen von Gebärdensprachdolmetschern in den Phasen vor der Verhandlung.[212] In *der Tschechischen Republik* fehlt es in Strafverfahren weitgehend an Unterstützung bei der Kommunikation für Kinder mit Behinderungen; die einzige ausdrücklich anerkannte Vorkehrung besteht in der Verwendung von Kommunikationssystemen für „gehörlose" und „taubblinde" Personen in Gerichtssälen.[213] Auch in *der Slowakei* besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Gerichte, Gebärdensprachdolmetschung, Übertragungen in Brailleschrift oder ergänzende bzw. andere zugängliche Formen, Mittel und Formate der Kommunikation bereitzustellen.[214]

b. Asyl- und migrationsbezogene Verfahren

In Asyl- und migrationsbezogenen Verfahren berücksichtigen einige Justizsysteme möglicherweise die Herkunftssprache, die kulturellen Ausdrucksformen oder die nonverbale Kommunikation von Kindern nicht ausreichend. Die EUAA hat berichtet, dass die Umsetzung des Rechts auf Dolmetschleistungen durch einen Mangel an ausgebildeten und qualifizierten Dolmetschern erschwert wird, insbesondere für weniger verbreitete Sprachen.[215] *Die Slowakei* soll in Asylverfahren mit einem Mangel an qualifizierten Dolmetschern zu kämpfen haben, wobei vielen Dolmetschern zudem eine Ausbildung für die Kommunikation mit Kindern fehlt.[216] Berichten zufolge wurden bei einigen Verfahren Dolmetscher für Englisch statt für Slowakisch herangezogen, was zusätzliche Hindernisse für eine effektive Kommunikation mit Rechtsanwälten, Behörden und anderen Fachkräften mit sich brachte. In *den Niederlanden* ergab ein Gespräch mit einem Kind, dass in Fällen, in denen ein Kind über grundlegende Niederländischkenntnisse verfügte, keine Dolmetschhilfe als notwendig erachtet wurde.[217]

3.4.3. Bewährte Praktiken

Eine wirksame Beteiligung setzt voraus, dass jedes Kind in einer Sprache kommunizieren kann, die es versteht und fließend spricht. Dies bedeutet, dass verfahrensbezogene Informationen in zugänglichen Formaten bereitgestellt werden und sichergestellt wird, dass jedes Gespräch und jede Anhörung eines Kindes erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines qualifizierten Dolmetschers stattfinden. Dolmetschen sollte nicht lediglich als wortwörtliche Übersetzung verstanden werden. Es sollte auch die Kommunikation in einer Weise umfassen, die an das Alter und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes, seine behinderungsbedingten Bedürfnisse sowie seine Formen des kulturellen und persönlichen Ausdrucks angepasst ist.

Die Verantwortung dafür, zugängliche Bedingungen für die Kommunikation zu gewährleisten, sollte nicht bei den Kindern liegen, sondern bei den Justizsystemen. In ihrem Bericht über kindgerechte Justiz hat die FRA Folgendes festgestellt: „Die Forschungsergebnisse machen deutlich, dass Kinder, die von geschulten Fachkräften angehört werden, weniger verängstigt und eingeschüchtert sind. Sie werden außerdem angemessener informiert, sodass sie ihre Rechte besser wahrnehmen können und in ihren Aussagen weniger von anderen beeinflusst werden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Schulung aller Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt kommen, sowie

[212] Monitoring-Ausschuss, Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030, Mai 2022.

[213] FORUM, Briefing paper on barriers faced by defendants with intellectual and/or psychosocial disabilities in the Criminal Justice System in Czechia, März 2023, S. 37.

[214] FORUM, Briefing paper on barriers faced by defendants with intellectual and/or psychosocial disabilities in the Criminal Justice System in Slovakia, März 2023, S. 17.

[215] EUAA, Asylum Report 2024: Annual Report on the Situation of Asylum in the EU, Juni 2024, S. 172.

[216] ICJ, Event Report: Transnational exchange workshop on procedural rights of migrant and refugee children in legal proceedings, September 2025.

[217] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 30.

klarer und einheitlicher Standards und Leitlinien dafür, wie Kinder während des gesamten Verfahrens informiert, angehört und unterstützt werden sollen."[218]

Eine kindgerechte Kommunikation erfordert zudem die Zusammenarbeit verschiedener Akteure, darunter Richter, Rechtsanwälte, Psychologen, Sozialarbeiter und Strafverfolgungsbeamte. Fortbildungsinitiativen, wie sie beispielsweise vom Coram Children's Legal Centre entwickelt wurden, bieten Orientierungshilfen für rechtsbasierte und kindgerechte Kommunikationsansätze in Bereichen wie Justiz, Haft und Heimpflege.[219] So sollten Fachkräfte im Justizwesen beispielsweise einen ruhigen, beruhigenden und freundlichen Ton anschlagen, eine dem Alter des Kindes angemessene vereinfachte Sprache verwenden und technische oder juristische Fachbegriffe vermeiden, die zu Verunsicherung oder Missverständnissen führen können.[220] Solche Ansätze unterstreichen die Bedeutung des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses zu Kindern. Das „Zero Abuse"-Projekt bietet zusätzliche Leitlinien und bewährte Praktiken für die Befragung von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung oder -missbrauch.[221]

Auf nationaler Ebene wurden Beispiele für bewährte Praktiken in **Strafverfahren** ermittelt. In *Österreich* sieht das Jugendgerichtsgesetz vor, dass Richter, Staatsanwälte und Bezirksanwälte, die mit Jugendstrafsachen befasst sind, eine Schulung in Pädagogik absolvieren und Kenntnisse erwerben müssen, die für eine kindgerechte Praxis relevant sind, unter anderem in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Psychiatrie und Kriminologie.[222] In der *Tschechischen Republik* garantiert das Opfergesetz, dass kindliche Opfer von speziell geschulten Fachkräften angehört werden, die verpflichtet sind, einen auf die besondere Vulnerabilität ausgerichteten und individualisierten Ansatz anzuwenden.[223] In **Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren** in *den Niederlanden* tragen zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) zur Gestaltung von Schulungsmodulen bei, indem sie sicherstellen, dass die Perspektiven von Opfern in deren Inhalte einfließen.[224]

Unterstützung bei der technischen Kommunikation

Fachkräfte, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind, die Kinder betreffen, sollten in allen Verfahrensphasen sicherstellen, dass Kindern die technische und sonstige Unterstützung erhalten, die erforderlich ist, damit sie jede Form der Kommunikation nutzen können, die für ihre uneingeschränkte Beteiligung erforderlich ist. Ein Ansatz ist der Einsatz visueller und spielerischer Methoden. Kinder können Rollenspiele, Gegenstände oder Zeichnungen nutzen, um Erfahrungen zu vermitteln und familiäre Beziehungen zum Ausdruck zu bringen. Zeichen, Symbole, Bilder und Spielmaterialien wie Handpuppen, Spielzeug oder Bilderbücher können verwendet werden, um Menschen, Orte und Gefühle darzustellen.[225] Solche Methoden können Kindern dabei helfen, über sensible Themen wie Migration, Pflegefamilien, Verlust oder Traumata zu sprechen.

Behindertenrechtsorganisationen haben Kommunikationshilfen entwickelt, die für Menschen mit Behinderungen, darunter auch Kinder, geeignet sind. Dazu gehören:

[218] FRA, *Child-friendly justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*, 2017, S. 55.
[219] Coram Children's Legal Centre, EU Project: Unlocking Children's Rights – Strengthening the capacity of professionals in the EU to fulfil the rights of vulnerable children, Schulungsmaterialien, 2016, Website (abgerufen am 18. August 2025).
[220] FRA, *Child-friendly justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*, 2017, S. 113.
[221] Zero Abuse Project, *Interviewing Children with Disabilities : A Practical Guide for Forensic Interviewers*, 2022.
[222] § 30 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes.
[223] §§ 20 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 20 Abs. 3 des Opfergesetzes der Tschechischen Republik.
[224] Siehe z. B. Experienced Experts (ExpEx), Website (abgerufen am 1. September 2025); Platform HOPE, Website (abgerufen am 1. September 2025).
[225] Siehe z. B. Makaton, Website (abgerufen am 18. August 2025); Pyramid Educational Consultants, Website (abgerufen am 18. August 2025).

Piktogramme zur unterstützten Kommunikation,[226] Kommunikationstafeln,[227] leicht verständliche Leitfäden[228] und Social Stories.[229]

Auch Tools auf Basis künstlicher Intelligenz (KI) können die Kommunikation unterstützen. Der UN-Generalsekretär hat das Potenzial der KI anerkannt, den Zugang zur Justiz zu verbessern, unter anderem durch digitale Assistenten (Chatbots)[230], die darauf ausgelegt sind, Sprach- oder Sprechausgaben zu verbessern.[231] Der Einsatz von KI in diesem Kontext erfordert einen vorsichtigen Ansatz; KI-Tools sind nach wie vor unzureichend reguliert und können zu unangemessener Unterstützung führen oder diese hervorbringen, unzuverlässige Ergebnisse liefern und/oder Menschen ausschließen.[232] Bei ihrer Nutzung müssen KI-Tools Sicherheitsvorkehrungen, Überwachung und einer wirksamen Aufsicht unterliegen, um sicherzustellen, dass sie eine diskriminierungsfreie und rechtskonforme Kommunikation unterstützen.[233]

Vertrauenspersonen zur Unterstützung

Eine weitere bewährte Praxis besteht darin, sicherzustellen, dass Kinder während Gerichtsverfahren von einer Vertrauensperson begleitet werden. Soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient, kann die Kommunikation mit Unterstützung einer Person aus dem engen sozialen Umfeld des Kindes, wie beispielsweise eines Elternteils, eines gesetzlichen Vormunds, eines Verwandten, eines Freundes oder einer anderen Bezugsperson, erleichtert werden. Diese Unterstützung kann dazu beitragen, dass sich das Kind sicher und wohl genug fühlt, um während des Verfahrens seine Meinung zu äußern.

In einigen nationalen Rechtsordnungen ist die Hinzuziehung von Begleitpersonen in **Strafverfahren** vorgesehen. So haben beispielsweise in *der Tschechischen Republik* minderjährige Opfer das Recht, bei der Befragung von einer Vertrauensperson begleitet zu werden.[234] In *Malta* haben minderjährige Verdächtige und Angeklagte das Recht, bei Gerichtsverhandlungen von einem Elternteil, einem gesetzlichen Vormund oder einem Erwachsenen ihrer Wahl begleitet zu werden.[235]

Im Gerichtsgebäude in Limburg (*Niederlande*) können Kinder, deren **Eltern sich scheiden lassen**, während der offenen Sprechstunden einen Kindercoach aufsuchen,

[226] Aragonese Center of Augmentative and Alternative Communication (ARASAAC), Website (abgerufen am 26. November 2025). Die Systeme zur unterstützten Kommunikation (AAC) sind Ausdrucksmöglichkeiten, die sich von der gesprochenen Sprache unterscheiden und darauf abzielen, die Kommunikations- und Sprachschwierigkeiten vieler Menschen mit Behinderungen zu verringern und/oder auszugleichen.

[227] Access Ability Australia (AAA), Communication Board: Workshops and Meetings, Website (abgerufen am 26. November 2025). Kommunikationstafeln dienen dazu, Ideen, Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken mithilfe von Symbolen auszudrücken, und unterstützen so Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten. Sie werden in der Regel bei Menschen mit geistiger Behinderung, Autismus-Spektrum-Störungen, Lernbehinderungen, traumatischen Hirnverletzungen, Demenz oder Gehörlosigkeit eingesetzt.

[228] Mencap, Am I making myself clear? Mencap's guidelines for accessible writing, 2002.

[229] Autism Services, Education, Resources and Training (ASERT), How to Create a Social Story, Website (abgerufen am 26. November 2025). Social Stories helfen Menschen dabei, auf schwierige soziale Situationen zu reagieren, wie zum Beispiel einen Gerichtstermin, eine Festnahme oder eine Verhaftung. Sie werden in der Regel zur Kommunikation mit Menschen mit Autismus eingesetzt.

[230] UN-Generalversammlung, *Human rights in the administration of justice: Report of the Secretary-General*, A/79/296, 7. August 2025.

[231] Siehe beispielsweise das DIANA-System, das „als multifunktionale Anwendung mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten für die Erfassung von Daten zu Opfern, den Informationsaustausch, die Festlegung verfahrensbezogener Vorkehrungen, die Risikobewertung, das Datenmanagement, die Bereitstellung von Informationen durch ein Expertensystem über einen KI-Chatbot sowie die Bereitstellung eines sicheren Chats für die Bediener konzipiert wurde". Validity, *Model Multidisciplinary Cooperation System*, 30. Juni 2025.

[232] FRA, *Digitalising justice – A fundamental rights-based approach*, 2025.

[233] FRA, *Digitalising justice – A fundamental rights-based approach*, 2025.

[234] § 21 des Opfergesetzes der Tschechischen Republik.

[235] Artikel 534AGN des maltesischen Strafgesetzbuchs.

um unter anderem ihre Situation zu schildern, ihre Gefühle zu äußern und sich auf ihr Gespräch mit dem Jugendrichter vorzubereiten.[236]

Eine geschlechtssensible Betreuung kann wichtig sein, beispielsweise um zu vermeiden, dass Mädchen unter Druck gesetzt werden, Einzelheiten preiszugeben, bei denen sie sich unwohl fühlen – insbesondere bei Themen wie Sexualität oder traumatischen Erlebnissen. Das *maltesische* Gesetz über Opfer von Straftaten verpflichtet Gerichte, für minderjährige Opfer während des Verfahrens und für einen angemessenen Zeitraum danach eine Unterstützungsperson zu bestellen, wobei das Geschlecht des Kindes gebührend zu berücksichtigen ist.[237]

Kulturelle Mediatoren in Asyl- und migrationsbezogenen Verfahren

Kulturelle Mediation ist ein Beispiel für eine bewährte Praxis, die darauf abzielt, sprachliche und nonverbale Missverständnisse zu vermeiden. Kulturelle Mediatoren können die Kommunikation unterstützen, indem sie Interaktionen auf kultursensible und kontextbewusste Weise vermitteln und dadurch sicherstellen, dass Aussagen nicht aufgrund kulturell bedingter Unterschiede in der Kommunikation verfälscht werden. In seinem Handbuch für Fachkräfte, die an Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Kindern mit Migrationshintergrund beteiligt sind, hat der Europarat die Bedeutung von kulturellen Mediatoren ausdrücklich anerkannt und Folgendes festgestellt: „Die Unterstützung durch einen kulturellen Mediator ist im Ankunftskontext von grundlegender Bedeutung, um die Sprache, aber auch die nonverbale Kommunikation und die Kultur des Kindes zu verstehen."[238]

Inspiriert von diesem Modell hat die für die gesetzliche Vormundschaft unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder in *den Niederlanden* zuständige Organisation ein Pilotprogramm gestartet, in dessen Rahmen ein interkultureller Mediator eingesetzt wurde, dessen Aufgabe über das reine Übersetzen hinausgeht und darin besteht, kulturelle Unterschiede aktiv zu erklären. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vormundschaft „besteht das Hauptziel des interkulturellen Mediators darin, das Verständnis für die Bedürfnisse unbegleiteter Kinder bei professionellen [gesetzlichen Vormündern] und anderen Betreuungspersonen zu fördern."[239]

Das EU-Migrations- und Asylpaket fordert die Mitgliedstaaten auf, „die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass kulturelle Mediationsdienste zur Verfügung stehen, um den Zugang" zu den Screening-Verfahren für Asylsuchende zu erleichtern.[240]

Vermittler für Kinder mit Behinderungen

Vermittler (manchmal auch als „Begleiter" bezeichnet) sind Personen, die mit Justizangehörigen und Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten, um eine effektive Kommunikation durch und mit einer Person mit Behinderung während eines Gerichtsverfahrens zu gewährleisten.[241] Vermittler werden in der Regel vom Gericht bestellt und beschäftigt, um die Kommunikation zwischen einer Person mit Behinderung und den Akteuren der Justiz in Gerichtsverfahren zu erleichtern.[242] Sie sind keine Begleitpersonen im eigentlichen Sinne, sondern dienen vielmehr als Vermittler, um eine effektive Kommunikation zu ermöglichen und sicherzustellen, dass Menschen mit

[236] De Rechtspraak, Kinderen welkom bij kindercoach in de rechtbank Limburg, 30. April 2025, Website (abgerufen am 4. Dezember 2025).
[237] Artikel 14A Gesetz über Opfer von Straftaten, Kap. 539 der maltesischen Gesetzessammlung.
[238] CoE, *How to Convey Child-friendly Information to Children in Migration. A Handbook for Frontline Professionals*, 2018, S. 41.
[239] Nidos, Resilience Project II, Website (abgerufen am 19. August 2025).
[240] Artikel 11 Absatz 3 der EU-Screening-Verordnung.
[241] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Grundsätze 1 und 3 sowie Leitlinie 1(2)(j).
[242] Justice Intermediary Starter Kit (JISK), JISK Modules, Website (abgerufen am 26. November 2025). Siehe z. B. Artikel 18 Abs. 27 der „Criminal Procedure (Amendment) Rules 2021" des Vereinigten Königreichs.

Behinderungen Fragen verstehen und von den Akteuren der Justiz und anderen Beteiligten an Gerichtsverfahren verstanden werden können.[243]

Ein Vermittler sollte sich Zeit nehmen, um die Kommunikationsbedürfnisse der betroffenen Person zu verstehen, und sollte, sofern möglich, so früh wie möglich in einen Fall einbezogen werden, und zwar bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem die Person zum ersten Mal befragt wird.[244] Mithilfe von Vermittlern können Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt werden, fundierte Entscheidungen zu treffen und diese klar zu kommunizieren.[245] Dies geschieht je nach Art der Behinderung auf unterschiedliche Weise, setzt jedoch voraus, dass die Informationen so vermittelt werden, dass die betroffene Person sie verstehen kann. Vermittler können auch eine wichtige Rolle bei der Empfehlung geeigneter verfahrensbezogener Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen spielen, die ihrerseits bereitgestellt werden können, um die wirksame Beteiligung der betroffenen Person an dem jeweiligen Gerichtsverfahren zu unterstützen.[246] Die Rolle eines Vermittlers kann je nach Rechtsordnung unterschiedlich ausgestaltet sein; in den meisten EU-Mitgliedstaaten sind Vermittler gesetzlich nicht vorgesehen.[247]

Betreuungspersonen für Kinder mit Behinderungen

Neben Vermittlern können auch andere Betreuer Kindern mit Behinderungen helfen. Zu diesen Personen können gehören:

(i) Protokollführer (einschließlich in Fällen, in denen Personen mit Hörbehinderungen, psychosozialen Behinderungen sowie kognitiven oder lernbezogenen Behinderungen betroffen sind);
(ii) Qualifizierte Gebärdensprach- und Sprachdolmetscher (einschließlich in Fällen mit Hör- und Sprachbehinderungen);
(iii) Relay-Dienste (einschließlich in Fällen mit Hör- und Sprachbehinderungen);[248] und
(iv) Taktile Dolmetscher (einschließlich in Fällen mit Hör- oder Sehbehinderungen).[249]

3.5. Zugang zu einer Vormundschaft

3.5.1. Internationale Rechtsstandards

Bei Gerichtsverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, können mehrere Akteure von besonderer Bedeutung sein:

- der Elternteil bzw. die Eltern oder der gesetzliche Vormund, der bzw. die nach nationalem Recht für die gesetzliche Vertretung des Kindes verantwortlich ist;
- der Prozesspfleger (guardian *ad litem*, teilweise auch als curator *ad litem* bezeichnet), der bestellt wird, um das Kind in bestimmten Verfahren zu vertreten; und
- der Rechtsanwalt, der dem Kind rechtliche Unterstützung leistet und es in Gerichtsverfahren vertritt.

[243] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Leitlinien 1(2)(j), 3(1), 3(2)(i), 6(2)(h), 8(2)(j).
[244] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Leitlinie 4(1)(e).
[245] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Leitlinie 4(1)(e).
[246] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Leitlinie 3(2)(a).
[247] Siehe auch Justice Intermediary Starter Kit (JISK), Intermediaries Around the World Map, Website (abgerufen am 24. März 2026).
[248] Siehe z. B. National Institute on Deafness and Other Communication Disorders, Telecommunications Relay Service, Website (abgerufen am 20. August 2025).
[249] Siehe z. B. World Federation of the Deafblind, Deafblind Interpretation, Website (abgerufen am 20. August 2025).

Die Terminologie unterscheidet sich je nach Rechtsordnung, und die Begriffe „Vormund" und „gesetzlicher Vertreter" werden nicht einheitlich verwendet.[250] Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) weist darauf hin, dass diese Begriffe: „häufig im Zusammenhang mit Asylverfahren, dauerhaften Lösungen und alternativer Betreuung verwendet werden. Ihre Bedeutung, wie sie im internationalen Rechts- und Politikrahmen verwendet werden, ist jedoch nach wie vor uneinheitlich".[251] Dieser Abschnitt beschreibt, inwiefern Vormünder eine klar definierte, ergänzende und wichtige Rolle bei der Wahrung der Grundrechte von Kindern spielen. Ein Vormund kann eine natürliche Person oder eine Organisation, beispielsweise eine Kinderschutzbehörde, sein.

Als allgemeine Regel gilt, dass Eltern, die die elterliche Verantwortung innehaben, sowohl das Recht als auch die Pflicht haben, ihr Kind in Gerichtsverfahren zu vertreten, wenn das Kind nicht rechtsfähig ist. Obwohl die elterliche Verantwortung gemeinsam ausgeübt wird, kann sie in vielen Rechtsordnungen von jedem Elternteil unabhängig ausgeübt werden. Es gibt Umstände, unter denen Eltern unbekannt, nicht in der Lage oder nicht bereit sind, das Kind in Gerichtsverfahren zu vertreten, oder rechtlich daran gehindert sind, dies zu tun, darunter:

- **Kinder, denen ein familiäres Umfeld fehlt oder bei denen ein Verbleib in diesem Umfeld ihrem Wohl zuwiderläuft:** Artikel 20 der KRK bestimmt: „Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates." Die FRA stellt in ihrem Handbuch zu Vormundschaftssystemen klar, dass „die Bestellung von [Prozesspflegern] ausschließlich der Vertretung eines Kindes in bestimmten Verfahren dient und daher nicht mit der Bestellung [gesetzlicher Vormünder] gleichgesetzt werden kann. Das Mandat von [Prozesspflegern] erstreckt sich nicht auf alle Aspekte des Lebens und der Entwicklung eines Kindes. Daher sollte die Bestellung eines [gesetzlichen Vormunds] in allen Fällen erfolgen, in denen einem Kind die elterliche Umgebung entzogen ist, unabhängig davon, ob ein [Prozesspfleger] bestellt wurde."[252]
- **Kinder in einem Interessenkonflikt mit einem Elternteil oder gesetzlichen Vormund** Der KRK-Ausschuss hat betont: „Für den Fall, dass die Meinung des Kindes mit derjenigen seines [Elternteils oder gesetzlichen Vormunds] in Konflikt steht, sollte ein Verfahren etabliert werden, das es dem Kind ermöglicht, sich an eine amtliche Stelle zu wenden, damit eine gesonderte Vertretung (z. B. eine Verfahrensbeistandschaft) für das Kind eingesetzt wird, wenn es notwendig ist."[253] Die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 stellt ferner fest: „Insbesondere wenn das Kind zur Bestimmung seines Wohls an ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwiesen wird, sollte ihm eine rechtliche Vertretung zur Seite gestellt werden, die bei möglichen Konflikten zwischen den Beteiligten eintritt, und zwar zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Vertretern."[254]

[250] In diesem Kompendium werden aus Gründen der Einheitlichkeit die oben definierten Begriffe „gesetzlicher Vormund", „Prozesspfleger" und „Rechtsanwalt" verwendet.
[251] UNHCR, *Technical Guidance: Child-friendly Procedures*, 2021, S. 4.
[252] FRA, *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, 2015, S. 38.
[253] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 90.
[254] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 96.

a. Strafverfahren

Kinder, denen ein familiäres Umfeld fehlt oder bei denen ein Verbleib in diesem Umfeld ihrem Wohl zuwiderläuft

Nach Artikel 40 der KRK hat der KRK-Ausschuss bestätigt, dass die Eltern oder gesetzlichen Vormünder eines Kindes, das verdächtigt oder beschuldigt wird, gegen das Strafrecht verstoßen zu haben, „während des gesamten Verfahrens anwesend sein sollten. Der Richter bzw. die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Kindes oder seines [Rechtsanwalts] oder einer anderen geeigneten Unterstützungsperson oder weil dies nicht dem Kindeswohl entspricht, beschließen, ihre Anwesenheit im Verfahren zu begrenzen, einzuschränken oder auszuschließen."[255] Der Ausschuss empfahl den Vertragsstaaten, „die größtmögliche Beteiligung der Eltern oder gesetzlichen Vormünder am Verfahren ausdrücklich gesetzlich vorzusehen, da sie dem Kind allgemeine psychologische und emotionale Unterstützung bieten und zu einem wirksamen Ausgang des Verfahrens beitragen können."[256]

In der Rechtssache *Blokhin gegen Russland* hat der EGMR ebenfalls die Bedeutung der gesetzlichen Vormundschaft in Verfahren hervorgehoben, die Kinder betreffen, denen die elterliche Fürsorge entzogen wurde. Der Gerichtshof stellte fest: „Während des gesamten Zeitraums, in dem der Großvater nicht der [gesetzliche Vormund] war, stand der Beschwerdeführer offenbar unter der Vormundschaft des Staates, und der Großvater hatte keine gesetzlichen Rechte, den Beschwerdeführer zu vertreten oder seine Interessen zu verteidigen."[257]

Kinder in einem Interessenkonflikt mit einem Elternteil oder gesetzlichen Vormund

Bei Strafrechtsermittlungen und Strafverfahren, an denen kindliche Opfer beteiligt sind, sieht das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) vor: „Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, dass die Justizbehörden einen [Prozesspfleger] für das Opfer bestellen, sofern das Opfer nach innerstaatlichem Recht in dem Strafverfahren als Partei auftreten kann und die Inhaber elterlicher Sorge wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer von der Vertretung des Kindes in diesem Verfahren ausgeschlossen sind."[258]

b. Asyl- und migrationsbezogene Verfahren

Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder

Die Bestellung eines gesetzlichen Vormunds ist wesentlicher Bestandteil des wirksamen Schutzes der Rechte unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder.[259] Nach der von der EUAA verwendeten Definition ist der gesetzliche Vormund „eine unabhängige Person, die das Kindeswohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes schützt und zu diesem Zweck die eingeschränkte Rechtsfähigkeit des Kindes ergänzt. Der [gesetzliche Vormund] handelt als gesetzlicher Vertreter des Kindes in allen Verfahren, ebenso wie ein Elternteil sein Kind vertritt."[260]

[255] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 56-57. Siehe Artikel 40 Buchstabe b Ziffern ii und iii KRK.

[256] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 56-57. Siehe Artikel 40 Buchstabe b Ziffern ii und iii KRK.

[257] *Blokhin gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 47152/06, Urteil vom 23. März 2016, Rn. 108.

[258] Artikel 31 Absatz 4 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

[259] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Rn. 21.

[260] EUAA, *Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures*, 2019, S. 11.

In einigen Rechtsordnungen kann ein gesetzlicher Vormund auch ein Rechtsanwalt sein. Der Grundsatz des Kindeswohls zeigt jedoch, dass die Vormundschaft nicht allein auf die rechtliche Vertretung beschränkt werden sollte; die Tätigkeit erfordert neben Kenntnissen der einschlägigen rechtlichen Standards auch Fachkompetenz im Bereich des Kinderschutzes und bei der Wahrung des allgemeinen Wohlergehens des Kindes. Der KRK-Ausschuss hat dies in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 behandelt und Folgendes festgestellt:[261]

> „21. Nachfolgende Schritte wie die möglichst rasche Bestellung eines kompetenten [gesetzlichen Vormunds] stellen eine wichtige Verfahrensgarantie dar, um die Achtung des Kindeswohls eines unbegleiteten oder von seinen Eltern getrennten Kindes zu gewährleisten; daher sollte ein solches Kind erst nach der Bestellung eines [gesetzlichen Vormunds] an ein Asylverfahren oder andere Verfahren verwiesen werden. Werden unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder an Asylverfahren oder andere Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwiesen, sollte ihnen zusätzlich zu einem [gesetzlichen Vormund] auch ein [Rechtsanwalt] zur Seite gestellt werden. (…)
>
> 33. Die Staaten sind verpflichtet, den erforderlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Vertretung der Interessen eines unbegleiteten oder von seinen Eltern getrennten Kindes sicherzustellen Daher sollten die Staaten einen [gesetzlichen Vormund] oder einen Berater bestellen, sobald das unbegleitete oder von seinen Eltern getrennte Kind identifiziert wurde, und diese Vormundschaftsregelungen aufrechterhalten, bis das Kind entweder die Volljährigkeit erreicht hat oder das Hoheitsgebiet und/oder die Hoheitsgewalt des Staates im Einklang mit dem Übereinkommen und anderen internationalen Verpflichtungen dauerhaft verlassen hat. Der [gesetzliche Vormund] sollte zu allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, konsultiert und über diese informiert werden. Der [gesetzliche Vormund] sollte befugt sein, an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen, einschließlich Einwanderungs- und Rechtsbehelfsverfahren, der Regelung der Betreuung und aller Bemühungen um die Suche nach einer dauerhaften Lösung. Der [gesetzliche Vormund] oder der Berater sollte über die erforderliche Fachkompetenz im Bereich der Betreuung von Kindern verfügen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und seine rechtlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychologischen, materiellen und bildungsbezogenen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Dies kann unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass der [gesetzliche Vormund] als Bindeglied zwischen dem Kind und den bestehenden spezialisierten Einrichtungen bzw. Personen fungiert, die die vom Kind benötigte kontinuierliche Betreuung gewährleisten. Einrichtungen oder Personen, deren Interessen möglicherweise mit denen des Kindes kollidieren, sollten für die Übernahme einer Vormundschaft nicht in Betracht kommen. Beispielsweise sollten nicht mit dem Kind verwandte Erwachsene, deren vorrangige Beziehung zu dem Kind in der eines Arbeitgebers besteht, von der Übernahme einer Vormundschaft ausgeschlossen werden."

In der Rechtssache *ICJ und ECRE gegen Griechenland* vertrat der ECSR zudem folgende Auffassung:

> „Ein wirksames Vormundschaftssystem für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Migrantenkinder ist eine Voraussetzung dafür, das Kindeswohl sowie die Betreuung und Unterstützung dieser Kinder sicherzustellen, wie dies in Artikel 17 § 1 der Charta vorgeschrieben ist. Die Vertragsstaaten sollten daher unverzüglich einen [gesetzlichen Vormund] bestellen, sobald ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Migrantenkind, einschließlich eines Flüchtlings- oder asylsuchenden Kindes, identifiziert wurde. Ohne einen [gesetzlichen Vormund] können solche Kinder erheblichen Schutzrisiken ausgesetzt sein und möglicherweise an der Wahrnehmung einer Reihe ihrer Rechte gehindert werden, einschließlich des wirksamen Zugangs zu rechtlicher Unterstützung und zum

[261] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Rn. 21 und 33.

> Asylverfahren. […] Der Ausschuss ist in Übereinstimmung mit dem Ansatz des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), § 33) der Auffassung, dass der [gesetzliche Vormund] über die erforderliche Fachkompetenz im Bereich der Betreuung von Kindern verfügen sollte, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und seine Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden, unter anderem indem der [gesetzliche Vormund] als Bindeglied zwischen dem Kind und den Behörden, Einrichtungen und Personen fungiert, die die Betreuung gewährleisten."[262]

Auch die FRA vertritt die Auffassung, dass unmittelbar nach der Identifizierung eines unbegleiteten oder von seinen Eltern getrennten Kindes ein gesetzlicher Vormund bestellt werden sollte.[263] In ihrem Handbuch *Guardianship for children deprived of parental care* hebt die Agentur Folgendes hervor: „Der [gesetzliche Vormund] spielt eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung für unbegleitete Kinder oder bei der Unterstützung des Kindes bei der Suche nach einem Berater. Der [gesetzliche Vormund] gilt als unabhängige Person, die das Kindeswohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes wahrt und zu diesem Zweck erforderlichenfalls die eingeschränkte Rechtsfähigkeit des Kindes ergänzt, ebenso wie dies Eltern tun. […] Der [gesetzliche Vormund] sollte die Person sein, die den umfassendsten Überblick über die Situation und die individuellen Bedürfnisse des Kindes hat. Ein [gesetzlicher Vormund] befindet sich in einer einzigartigen Position, um die verschiedenen Behörden und das Kind miteinander zu verbinden. Der [gesetzliche Vormund] kann außerdem dazu beitragen, die Kontinuität des Schutzes des Kindes sicherzustellen und dem Kind eine wirksame Beteiligung an allen Entscheidungen zu ermöglichen, die es betreffen, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 12 der KRK."

Diese Standards machen deutlich, dass gesetzliche Vormünder über Fachkenntnisse im Bereich des Kinderschutzes verfügen sollten. Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten und Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten Vormundschaftsregelungen für Kinder unter der Aufsicht einer Behörde oder Stelle getroffen werden, die von der für die Feststellung des Asyl- oder Einwanderungsstatus des Kindes zuständigen Stelle unabhängig ist.[264] Durch diese Trennung wird gewährleistet, dass der gesetzliche Vormund seine Tätigkeit ohne jegliche Einflussnahme durch Asyl- oder Einwanderungsverfahren ausübt.

Um ein grundlegendes Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Bedürfnisse und Vulnerabilitäten des Kindes zu ermitteln, sollte ein gesetzlicher Vormund die Möglichkeit haben, sich mit dem Kind zu treffen und mit ihm zu sprechen, bevor es von einer Behörde oder einem Gericht angehört wird.[265]

c. Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren

Kinder, denen ein familiäres Umfeld fehlt oder bei denen ein Verbleib in diesem Umfeld ihrem Wohl zuwiderläuft

Artikel 19 der KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu verhindern, auch wenn sich Kinder in der Obhut ihrer Eltern, eines gesetzlichen Vormundes oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Artikel 20 der UN-KRK bestimmt ferner: „Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf

[262] *ICJ und ECRE gegen Griechenland*, ECSR, Beschwerde Nr. 173/2018, Entscheidung vom 26. Januar 2021, Rn. 165.

[263] FRA, *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, 2015, S. 55–56.

[264] FRA, *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, 2015, S. 36.

[265] FRA, *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, 2015, S. 60.

den besonderen Schutz und Beistand des Staates." In ihren Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern stellt die Generalversammlung der Vereinten Nationen fest, dass „kein Kind [in einer alternativen Betreuung] ohne die Unterstützung und den Schutz eines gesetzlichen Vormunds oder einer anderen anerkannten verantwortlichen erwachsenen Person oder einer zuständigen öffentlichen Stelle zu irgendeinem Zeitpunkt untergebracht werden sollte."[266]

Nach Auffassung der FRA sollten die nationalen Rechtsvorschriften eine Rechtsgrundlage für die Vormundschaft schaffen und eine unabhängige Stelle mit der Aufsicht über das Vormundschaftssystem betrauen.[267] Öffentliche Stellen, die als gesetzliche Vormünder tätig sind, sollten keine finanziellen oder institutionellen Interessen haben, die mit den Interessen des Kindes kollidieren.

Kinder in einem Interessenkonflikt mit einem Elternteil oder gesetzlichen Vormund

In Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren kann die Bestellung eines Prozesspflegers sicherstellen, dass das Kind eine unabhängige Stimme im Verfahren hat, insbesondere wenn die Regelungen hinsichtlich der elterlichen Sorge komplex oder umstritten sind oder möglicherweise dem Kindeswohl zuwiderlaufen.[268] Der EGMR hat Folgendes festgestellt: „In Fällen, in denen zwischen Eltern und Kindern widerstreitende Interessen bestehen, wird entweder ein Prozesspfleger oder eine andere unabhängige Vertretung bestellt, um die Meinung und Interessen des Kindes zu vertreten und das Kind über den Inhalt des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten."[269] Der Gerichtshof hat ferner klargestellt: „Grundsätzlich können Minderjährige den Gerichtshof anrufen, auch – und insbesondere –, wenn sie von einem Elternteil vertreten werden, der mit den Behörden in Konflikt steht und deren Entscheidungen kritisiert […]. In solchen Fällen reicht die Stellung als leiblicher Elternteil aus, um ihm bzw. ihr die erforderliche Befugnis zu verleihen, den Gerichtshof auch im Namen des Kindes anzurufen, um dessen Interessen zu schützen […]. Die Situation kann jedoch dennoch so sein, dass der Gerichtshof einen Interessenkonflikt zwischen Elternteil und Kind feststellt."[270]

Der KRK-Ausschuss erkennt an, dass ein Prozesspfleger die Meinung und Interessen des Kindes vertreten und unabhängig sein muss. In der Rechtssache *B.J. und P.J. gegen die Tschechische Republik* stellte der Ausschuss für die Rechte des Kindes fest: „Will das Kind seine Meinung äußern und wird es bei der Wahrnehmung dieses Rechts durch einen [Elternteil oder gesetzlichen Vormund] vertreten, dann muss die Person, die das Kind vertritt, die Meinung des Kindes präzise wiedergeben. Für den Fall, dass die Meinung des Kindes mit derjenigen seines [Elternteils oder gesetzlichen Vormunds] in Konflikt steht, sollte ein Verfahren etabliert werden, das es dem Kind ermöglicht, sich an eine amtliche Stelle zu wenden, damit eine gesonderte Vertretung (z. B. eine Verfahrensbeistandschaft) für das Kind eingesetzt wird, wenn es notwendig ist. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Meinung der Prozesspfleger offenbar im Widerspruch zu der Meinung der Verfasser standen, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die innerstaatlichen Behörden es versäumt haben, eine gesonderte Vertretung für die Kinder zu bestellen, um sicherzustellen, dass ihre Meinung im Gerichtsverfahren angemessen zum Ausdruck gebracht wurden."[271]

[266] Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, 18. Dezember 2009, Abs. 19.
[267] FRA, *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, 2015, S. 40.
[268] Siehe z. B. Artikel 4 und 9 des Europäischen Übereinkommens ber die Ausübung von Kinderrechten; Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, S. 49.
[269] *N.Ts. und andere gegen Georgien*, EGMR, Beschwerde Nr. 717776/12, Urteil vom 2. Februar 2016, Rn. 76. Siehe auch *C gegen Kroatien*, EGMR, Beschwerde Nr. 80117/17, Urteil vom 8. Oktober 202, Rn. 76–77.
[270] *E.M. Und andere gegen Norwegen*, EGMR, Beschwerde Nr. 53471/17, Urteil vom 20. Januar 2022, Rn. 64.
[271] *B.J. und P.J. gegen die Tschechische Republik*, KRK-Ausschuss, Mitteilung Nr. 139/2021, Stellungnahme vom 15. Mai 2023, Rn. 8(14).

3.5.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte

a. Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren

Kinder in einem Interessenkonflikt mit einem Elternteil oder gesetzlichen Vormund

Besondere Bedenken bestehen in Fällen, in denen Kinder nicht in der Lage sind, die Bestellung eines Prozesspflegers in Verfahren zu erwirken, in denen die Bestellung eines solchen Vormunds nicht zwingend vorgeschrieben ist. In *den Niederlanden* können Gerichte einen Prozesspfleger von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person, einschließlich des Kindes, bestellen; sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Infolgedessen werden solche Anträge häufig abgelehnt.[272] Daher werden solche Anträge häufig abgelehnt.[273] In *Malta* können Kinder die Bestellung eines Prozesspflegers („Kinderanwalt") nicht selbst veranlassen, da die Bestellung von einem Erwachsenen veranlasst oder vom Gericht im Namen des Kindes angeordnet werden muss.[274]

Auch ein Mangel an Prozesspflegern mit spezialisierter Fachkompetenz im Bereich der Kinderrechte wurde festgestellt, unter anderem in *Malta*.[275]

Eine weitere festgestellte Besorgnis betrifft die begrenzte Interaktion zwischen Prozesspflegern und Kindern. In *den Niederlanden* sind Prozesspfleger nur verpflichtet, mit Kindern ab dem Alter von 8 Jahren zu sprechen.[276] Dies könnte die Möglichkeiten jüngerer Kinder einschränken, ihre Meinung zu äußern. In der *Slowakei* hat das Justizministerium festgestellt, dass Kinder, die in Einrichtungen der alternativen Betreuung untergebracht sind, „wiederholt äußern, dass sie nicht einmal wissen, warum sie in der Einrichtung untergebracht oder warum sie in eine andere Einrichtung verlegt wurden, und ebenso äußern, dass niemand (weder der Prozesspfleger noch das Gericht) an ihrer Meinung interessiert war".[277]

In mehreren Ländern geben strukturelle Interessenkonflikte und das Fehlen einer unabhängigen Vertretung Anlass zu weiterer Besorgnis. In der *Slowakei* beispielsweise kann dieselbe Behörde, die ein Kinderschutzverfahren einleitet, auch als Prozesspfleger des Kindes fungieren.[278] Diese Doppelfunktion kann die Interessen des Kindes beeinträchtigen, etwa wenn diese Prozesspfleger bei Kinderschutzbehörden beschäftigt sind, deren Prioritäten möglicherweise nicht mit der Meinung des Kindes übereinstimmen, wodurch ein Loyalitätskonflikt zwischen institutionellen Verpflichtungen und der Pflicht zur Vertretung des Kindes entsteht.

Viele Systeme unterscheiden zudem nicht klar zwischen der Rolle eines Prozesspflegers – ob dieser verpflichtet ist, das vom Prozesspfleger wahrgenommene Wohl des Kindes zu vertreten, ausschließlich die eigene Meinung des Kindes – einschließlich seiner eigenen Interessen – zu vermitteln oder beide Funktionen auszuüben. Aufgrund dieser Unklarheit können Prozesspfleger aus Schutzgründen den ausdrücklichen Willen eines Kindes außer Kraft setzen. In der *Tschechischen Republik* hat das Verfassungsgericht entschieden, dass ein Prozesspfleger einen Standpunkt vertreten darf, mit dem das Kind nicht einverstanden ist.[279] Ebenso können in der *Slowakei* Kinderschutzbehörden, die als

[272] Artikel 1:250 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[273] Mariëlle Bruning, Apollonia Bolscher, „Juridische analyse van de procespositie en het hoorrecht van minderjarigen", *Kind in proces: van communicatie naar effectieve participatie*, Meijers-reeks Nr. 335, Nijmegen: Wolf Legal Publishers 2020, Abs. 2(2)(5).

[274] Gesetz zum Schutz von Minderjährigen (alternative Betreuung), Kap. 602 der Gesetze von Malta, Abs. 18.

[275] Siehe Malta Foundation for the Wellbeing of Society, Child Participation Assessment Tool (CPAT): Country report – Malta, S. 13; TMV News, Number of Children's Advocates is increased, 22. Februar 2024, Website (abgerufen am 21. November 2025).

[276] De Rechtpraak, Leidraad werkwijze en verslag bijzondere curators ex. 1:250 BW, 17. Dezember 2024.

[277] Justizministerium der Slowakei, Metodika participačné práva dieťaťa, 2024, S. 17.

[278] Siehe z. B. Justizministerium der Slowakei, Metodika participačné práva dieťaťa, 2024, S. 54–55.

[279] Siehe z. B. Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Nr. I. ÚS 2891/24, Entscheidung vom 12. März 2025, Rn. 40–51.

Prozesspfleger auftreten, vor Gericht der von Kindern geäußerten Meinung widersprechen.[280]

Eine weitere festgestellte Besorgnis betrifft die Vertraulichkeit, die sich auf die Bereitschaft von Kindern auswirken kann, sich an Gerichtsverfahren zu beteiligen. Anträge darauf, die Berichte von Prozesspflegern vertraulich zu behandeln, werden von Gerichten möglicherweise nicht immer berücksichtigt, und für Kinder kann die Offenlegung sensibler Informationen gegenüber Familienangehörigen oder anderen Verwandten nachteilige Folgen haben.[281]

3.5.3. Bewährte Praktiken

a. Asyl- und migrationsbezogene Verfahren

In *Österreich* hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft ein Pilotprojekt gestartet, um das Kinderbeistands-Modell des Prozesspflegers [282] auf alle Asylverfahren auszudehnen, die Kinder betreffen. Dieses Pilotprojekt richtet sich auch an begleitete Kinder, um sie besser über das Asylverfahren und ihre Rechte in *Österreich* zu informieren.

Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder

Das Migrations- und Asylpaket der EU, das ab Juni 2026 umgesetzt werden soll, führt Schutzvorkehrungen für von ihren Eltern getrennte und unbegleitete Kinder ein, die internationalen Schutz und Aufenthaltstitel beantragen.[283] Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet sein, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Antragstellung durch ein unbegleitetes Kind eine Person zu benennen, die geeignet ist, vorläufig als Vertreter zu fungieren, bevor ein Vertreter bestellt wird; diese Frist kann nur unter außergewöhnlichen Umständen um zehn Arbeitstage verlängert werden.[284] Der Vormund ist dafür zuständig, dem Kind das Verfahren zu erläutern, den Zugang zu den im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen und zur medizinischen Versorgung sicherzustellen, das Kind während des Screenings, der biometrischen Verfahren und der Altersbestimmung zu unterstützen und das Kind in allen anderen verfahrensbezogenen Angelegenheiten zu vertreten. Gesetzliche Vormünder müssen unabhängig sein und dürfen nicht wegen Straftaten oder sonstiger strafbarer Handlungen zulasten von Kindern vorbestraft sein. Jeder gesetzliche Vormund darf höchstens 30 unbegleitete Minderjährige gleichzeitig betreuen, um sicherzustellen, dass er seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.[285] Keine Entscheidung, die ein Kind betrifft, sollte getroffen werden, solange kein gesetzlicher Vormund bestellt ist, mit Ausnahme dringender Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes zu gewährleisten.[286]

Defence for Children International (DCI) hat eine Reihe von Standards für die gesetzliche Vormundschaft zusammengestellt, die unter anderem folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten umfassen:

[280] Siehe z. B. Bezirksgericht Komárno, Nr. 11P/153/2024, Urteil vom 7. März 2025. In diesem Fall äußerten die Kinder den Wunsch, in die Pflege ihrer Großeltern aufgenommen zu werden. Die Kinderschutzbehörde empfahl dagegen, den Antrag der Großeltern abzulehnen, da sie der Auffassung war, dass die Situation keine Unterbringung in einer alternativen Betreuungsform rechtfertige.

[281] ICJ, Event Report: Transnational exchange workshop on Child-Friendly Justice and Procedural Rights, Mai 2025.

[282] Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA), Hilfe für Kinder und Jugendliche im Asylverfahren, 2. November 2023, Website (abgerufen am 20. November 2025). Siehe hierzu Abschnitt 3.5.3.b weiter unten.

[283] Siehe dazu auch ICJ, EU: Procedural safeguards for migrant children must not regress under the Pact on Migration and Asylum, 19. September 2025, Website (abgerufen am 20. Februar 2026).

[284] Artikel 27 der EU-Aufnahmerichtlinie 2024; Artikel 13 der EU-Screening-Verordnung; Artikel 23 der EU-Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement; Artikel 23 der EU-Verordnung über das Rückführungsverfahren an der Grenze; Artikel 33 der EU-Anerkennungsverordnung.

[285] Artikel 13 Abs. 5 der EU-Screening-Verordnung; Artikel 23 Absatz 10 der EU-Verordnung über das Rückführungsverfahren an der Grenze; Artikel 27 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie.

[286] Artikel 33 der EU-Anerkennungsverordnung.

- sich dafür einzusetzen, dass alle Entscheidungen im besten Interesse des Kindes getroffen werden, mit dem Ziel, das Kind zu schützen und seine Entwicklung zu fördern
- die Beteiligung des Kindes an jeder Entscheidung, die es betrifft, sicherzustellen und Informationen auf kindgerechte Weise bereitzustellen
- die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten
- als Fürsprecher für die Rechte des Kindes zu handeln
- als Bindeglied und Anlaufstelle für das Kind und andere beteiligte Akteure zu fungieren
- die rechtzeitige Ermittlung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung sicherzustellen
- das Kind mit Respekt und Würde zu behandeln
- eine auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Vertraulichkeit beruhende Beziehung zum Kind aufzubauen
- erreichbar zu sein
- über einschlägige Fachkenntnisse und Kompetenzen zu verfügen.[287]

Ein gesetzlicher Vormund ist häufig in der Lage, die relevanten Akteure miteinander zu vernetzen und nicht nur die Bedürfnisse und Vulnerabilitäten von Kindern, sondern auch bestehende Barrieren innerhalb der Systeme zu erkennen. Zu einer wirksamen Praxis kann die Koordinierung multidisziplinärer Unterstützung gehören, einschließlich, soweit relevant, der Konsultation von Psychologen, Sozialarbeitern und Betreuungspersonen die Sicherstellung des Zugangs zu für die Verfahren der Kinder relevanten Dokumenten und Beweismitteln sowie die Beauftragung von Rechtsanwälten, sofern noch keine rechtliche Unterstützung gewährleistet ist.

Diese Maßnahmen sind erforderlich, um Kinder dabei zu unterstützen, ihre Meinung und Gefühle zu ihrer Situation zum Ausdruck zu bringen, und zu ermöglichen, dass diese Meinung im Rahmen des Verfahrens übermittelt und berücksichtigt werden kann. Um eine wirksame Beteiligung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Stimme der Kinder auf jede realistische Weise Gehör findet und ihre Vulnerabilität berücksichtigt wird, müssen gesetzliche Vormünder regelmäßigen Kontakt zu ihnen halten, möglichst persönlich.

In den *Niederlanden* besteht eine Praxis zur Verbesserung des Vormundschaftssystems darin, dass junge Menschen am Ende ihrer Vormundschaftszeit eingeladen werden, ihre Erfahrungen mit Nidos, der unabhängigen Organisation, die die Vormundschaft für unbegleitete Kinder übernimmt, zu schildern und Rückmeldungen zu geben.[288]

b. Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren

Kinder, denen ein familiäres Umfeld fehlt oder bei denen ein Verbleib in diesem Umfeld ihrem Wohl zuwiderläuft

Eine berichtete Praxis besteht darin, gegebenenfalls der Bestellung eines gesetzlichen Vormunds den Vorzug zu geben, zu dem das Kind bereits ein Vertrauensverhältnis hat und mit dem es seine Meinung unbefangen teilen kann, wobei zugleich sichergestellt wird, dass das Kind seine Präferenzen hinsichtlich der Person, die diese Aufgabe übernehmen soll, zum Ausdruck bringen kann.[289] In der *Slowakei* wird in den Leitlinien des Justizministeriums betont: „Gerade aufgrund der stärkeren Betonung der Beteiligungsrechte des Kindes ist es angemessen, dass die Gerichte bei der Bestellung eines gesetzlichen Vormunds für ein Kind einer ihm nahestehenden Person gegenüber dem Organ für den sozialrechtlichen Kinderschutz und die soziale Vormundschaft den Vorzug geben."[290]

[287] Defence for Children - ECPAT The Netherlands, Core Standards for guardians of separated children in Europe: Goals for guardians and authorities, 2011, S. 5–6.
[288] Nidos, *Annual Report 2016*, April 2017, S. 15.
[289] § 117 des slowakischen Gesetzes über zivilrechtliche Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten.
[290] Justizministerium der Slowakei, Metodika participačné práva dieťaťa, 2024, S. 53.

Kinder in einem Interessenkonflikt mit einem Elternteil oder gesetzlichen Vormund

In vielen Rechtsordnungen ist die Bestellung von *Prozesspflegern* für Kinder vorgesehen, auch wenn deren Aufgaben und Befugnisse je nach Rechtsordnung variieren. In *Österreich* wird von den Gerichten ein Kinderbeistand für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren und in Ausnahmefällen bis zum Alter von 16 Jahren bestellt.[291] Dabei handelt es sich um Personen mit einschlägiger fachlicher Expertise und Ausbildung, die von der Justizbetreuungsagentur auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation und ihrer beruflichen Erfahrung in Verfahren betreffend Kinder und Jugendliche namhaft gemacht werden.[292] Aufgabe eines Kinderbeistands ist es, die Kinder während des gesamten Verfahrens zu informieren und zu unterstützen und mit Zustimmung des Kindes dessen Meinung dem Gericht gegenüber zu äußern.[293] Ein Kinderbeistand hat das Recht auf Akteneinsicht und kann an Verhandlungen teilnehmen sowie das Kind auf dessen Wunsch zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung begleiten.[294]

In der *Tschechischen Republik* sind Prozesspfleger, die in familienrechtlichen Verfahren bestellt werden, verpflichtet, (i) regelmäßigen Kontakt zu dem Kind zu halten, (ii) dem Kind die Art und die Folgen der in seinem Namen getroffenen Entscheidung zu erläutern und (iii) nicht von den geäußerten Wünschen des Kindes abzuweichen, sofern hierfür keine triftigen Gründe vorliegen.[295]

In Malta sind Prozesspfleger („Children's Advocates") Rechtsanwälte, die bestellt werden, um die Interessen von Kindern in Kinderschutzverfahren und Verfahren über alternative Betreuungsformen zu vertreten.[296] Zu ihren Aufgaben gehören: „a) dem Minderjährigen rechtliche Unterstützung und Beratung zu bieten; b) die Meinung des Minderjährigen vor einem Gericht oder gegenüber einer Verwaltungsbehörde vorzutragen, wie sie ihm von dem zuständigen Sozialarbeiter oder von einer vom Gericht zu diesem Zweck bestellten Fachkraft für den Schutz von Minderjährigen mitgeteilt wurde; c) dem Minderjährigen die möglichen Folgen zu erläutern, die sich ergeben können, wenn er seinen Wünschen folgt; und d) dem Minderjährigen alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen."[297]

3.6. Recht auf ein faires Verfahren und Zugang zu Gerichten

3.6.1. Internationale Rechtsstandards

Kinder müssen in jedem Verfahren vor einem Gericht oder Tribunal besonderen Schutz genießen.[298] Kinder müssen einen wirksamen Zugang zu Gerichten haben, um den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten. Nach den Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz sollte „das innerstaatliche Recht gegebenenfalls den Zugang zu Gerichten für Kinder erleichtern, die über ein ausreichendes Verständnis ihrer Rechte und

[291] § 104a Abs. 1 Außerstreitgesetz (Österreich).

[292] § 104a Abs. 1 Außerstreitgesetz (Österreich).

[293] § 104a Abs. 2 Außerstreitgesetz (Österreich).

[294] § 104a Abs. 3 Außerstreitgesetz (Österreich).

[295] §§ 466 Abs. 1–2 und 467 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Tschechischen Republik. Siehe auch Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Nr. II. ÚS 725/18, Entscheidung vom 8. Oktober 2018, Rn. 59–60. Die Rechtsvorschriften legen nicht fest, was unter „triftigen Gründen" zu verstehen ist, und die Bestimmung wird in der Praxis nicht durchgesetzt.

[296] Gesetz zum Schutz von Minderjährigen (alternative Betreuung), Kap. 602 der maltesischen Gesetzessammlung.

[297] § 25 Abs. 1 Gesetz zum Schutz von Minderjährigen (alternative Betreuung), Kap. 602 der maltesischen Gesetzessammlung.

[298] Siehe z. B. ECOSOC, Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System, Resolution 1997/30 vom 21. Juli 1997, Abs. 14(d).

der Rechtsbehelfe zu deren Schutz verfügen und hierzu angemessen rechtlich beraten wurden".[299]

Artikel 40 Absatz 2 der KRK legt die „Rechte und Garantien fest, die darauf abzielen, dass jedes Kind eine faire Behandlung und ein faires Verfahren" (siehe auch Artikel 14 ICCPR) in **Strafverfahren** erhält.[300] In den Rechtssachen *T. gegen das Vereinigte Königreich* und *V. gegen das Vereinigte Königreich* stellte der Gerichtshof fest, dass Strafverfahren an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden müssen.[301] Zwei elfjährige Beschwerdeführer, die wegen des Mordes an einem zweijährigen Kind angeklagt waren, mussten sich drei Wochen lang einer öffentlichen Verhandlung vor einem Erwachsenengericht stellen. Das Verfahren wurde jedoch bis zu einem gewissen Grad an das junge Alter der beiden Kinder angepasst: Sie saßen neben Sozialarbeitern in einer eigens erhöhten Anklagebank, während sich ihre Eltern und Rechtsanwälte in unmittelbarer Nähe befanden; die Verhandlungszeiten wurden an den Schulalltag angepasst; jede Stunde war eine zehnminütige Pause vorgesehen; während Unterbrechungen durften sie sich gemeinsam mit ihren Eltern und Sozialarbeitern in einem Spielbereich aufhalten, und Sozialarbeiter oder Verteidiger konnten eine Unterbrechung der Verhandlung beantragen, wenn die Kinder Anzeichen von Müdigkeit oder Stress zeigten.[302] Der Verhandlung gingen umfangreiche nationale und internationale Medienberichte voraus, und sie wurde von einer umfangreichen nationalen und internationalen Berichterstattung begleitet. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Umgebung des Gerichtssaals für die Beschwerdeführer einschüchternd wirken konnte, unabhängig davon, ob sie als Zeugen oder als Angeklagte beteiligt waren.[303] Trotz der Anpassungen des Verfahrens zeigten die Kinder nach der Verhandlung posttraumatische Folgen. Nach Artikel 6 Absatz 1 der EMRK muss das beschuldigte Kind in der Lage sein, zu verstehen, was geschieht, und sich in dem Umfang, der von einem Kind vernünftigerweise erwartet werden kann, wirksam an seiner Verteidigung zu beteiligen.[304] Die bloße physische Anwesenheit reicht nicht aus.

Während einige Garantien speziell für die Entscheidung über strafrechtliche Anklagen gelten, sind die Anforderungen an ein faires Verfahren auch für Verfahren, die Kinder in einem weiteren Sinne betreffen, von Bedeutung, einschließlich **Zivil- und Verwaltungsverfahren**. Bestimmte Rechte gelten nur für Personen, die einer Straftat beschuldigt werden. Der EGMR hat jedoch festgestellt, dass vergleichbare Garantien, soweit sie relevant sind, auch in Zivilsachen erforderlich sein können, damit die Verfahren als „fair" angesehen werden können.[305]

Öffentliche Verhandlung

Grundsätzlich hat jede Person Anspruch auf eine faire und öffentliche Verhandlung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz errichtetes Gericht; Urteile sollten öffentlich verkündet werden, auch um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege zu gewährleisten.[306] Diese Garantien stehen in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör und dem Recht auf wirksame Beteiligung.

[299] Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, November 2010, S. 15.

[300] Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten des Kindes im Jugendstrafrecht, Rn. 38.

[301] *T. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24724/94, Urteil vom 16. Dezember 1999; *V. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24888/94.

[302] *T. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24724/94, Urteil vom 16. Dezember 1999, Rn. 9; *V. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24888/94, Rn. 9.

[303] *T. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24724/94, Urteil vom 16. Dezember 1999, Rn. 86; *V. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24888/94, Rn. 88.

[304] *T. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24724/94, Urteil vom 16. Dezember 1999, Rn. 82–89; *V. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 24888/94, Rn. 88–91.

[305] *Golder gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 4451/70, Urteil vom 21. Februar 1975, Rn. 36.

[306] Artikel 10 und 11 AEMR, Artikel 14 ICCPR; Artikel 19 ICRMW; Artikel 6 EMRK; Artikel 47 EU-Charta; HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007): Artikel 14, Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Gerichtshöfen sowie auf ein faires Verfahren, Rn. 28.

Gleichzeitig muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Gerichte können die Öffentlichkeit aus bestimmten Gründen ganz oder teilweise von Verfahren ausschließen, unter anderem zum Schutz des Rechts des Kindes auf Privatsphäre und des Grundsatzes des Kindeswohls.[307] Wird die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, muss das Urteil – einschließlich der wesentlichen Feststellungen, Beweismittel und rechtlichen Erwägungen – öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies steht dem Kindeswohl entgegen, unter anderem bei Verfahren, die sich aus ehelichen Streitigkeiten oder der Vormundschaft für Kinder ergeben.

Das Erfordernis einer angemessenen Verfahrensdauer

Verfahren, die Kinder betreffen, müssen innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden.[308] Kinder erleben den Zeitablauf anders als Erwachsene, und Verzögerungen oder langwierige Entscheidungsprozesse können besonders nachteilige Auswirkungen auf Kinder haben.[309] Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind oder die Kinder betreffen, sollten daher vorrangig behandelt und so schnell wie möglich abgeschlossen werden, wobei die Garantien eines fairen Verfahrens zu wahren sind.[310] Der Grundsatz des Kindeswohls sowie das Recht auf Gehör und Beteiligung und das Recht auf ein faires Verfahren stehen in engem Zusammenhang mit dem Erfordernis einer angemessenen Verfahrensdauer.[311]

Auch **Asyl- und migrationsbezogene Verfahren**, die Kinder betreffen, erfordern eine zeitnahe Entscheidungsfindung. In einer gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung stellen der KRK-Ausschuss und der CMW-Ausschuss fest: „Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um unangemessene Verzögerungen in Asyl- und Migrationsverfahren zu vermeiden, die sich nachteilig auf die Rechte von Kindern auswirken könnten, einschließlich Verfahren zur Familienzusammenführung. Sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht, sollten zügige Verfahren gefördert werden, vorausgesetzt, dass dadurch keine Verfahrensgarantien eingeschränkt werden.“[312]

Ob Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wurden, ist unter Berücksichtigung unter anderem der Komplexität des Falls und der Auswirkungen von Verzögerungen des Verfahrens auf die Rechte des Kindes zu beurteilen.[313] **Sorgerechtsverfahren**[314] sowie Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und das Umgangsrecht erfordern eine besondere Beschleunigung, insbesondere wenn Verzögerungen irreversible Folgen für die Beziehung zwischen Eltern und Kind haben können. In *Paulsen-Medalen und Svensson gegen Schweden* stellte der EGMR fest, dass die Beschränkungen des Kontakts zwischen einem Elternteil und einem Kind, das in staatliche Obhut genommen worden war, sowie die schwerwiegenden und potenziell

[307] HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007): Artikel 14, Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Gerichtshöfen sowie auf ein faires Verfahren, Rn. 29; *B. und P. gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerden Nr. 36337/97 und 35974/97, Urteil vom 24. April 2001, Rn. 37–49; *Moser gegen Österreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 12643/02, Urteil vom 21. September 2006, Rn. 97–104.

[308] Siehe KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 93; Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii; *Paulsen-Medalen und Svensson gegen Schweden*, EGMR, Beschwerde Nr. 16817/90, Urteil vom 19. Februar 1998; Ministerkomitee des Europarats, Guidelines on child-friendly justice and explanatory memorandum, 17. November 2010, S. 9.

[309] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 93.

[310] *Urteil in der Rechtssache Johansen gegen Norwegen*, EGMR, Beschwerde Nr. 17383/90, Urteil vom 7. August 1996, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1996-III, S. 1010–11, Rn. 88.

[311] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Rn. 85–88, 93.

[312] Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 23 (2017) des KRK-Ausschusses zu den Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, Rn. 15.

[313] *Niederböster gegen Deutschland*, EGMR, Beschwerde Nr. 39547/98, Urteil vom 27. Februar 2003, Rn. 39.

[314] *Hokkanen gegen Finnland*, EGMR, Beschwerde Nr. 19823/92, Urteil vom 23. September 1994, Rn. 72; *Laino gegen Italien*, EGMR, Beschwerde Nr. 33158/96, Urteil vom 18. Februar 1999, Rn. 22.

irreversiblen Folgen der Inobhutnahme eines Kindes für die Wahrnehmung des Rechts auf Achtung des Familienlebens es erforderlich machten, dass die Behörden mit besonderer Sorgfalt darauf hinwirkten, dass das Verfahren voranschreitet.[315]

Zugänglichkeit für Kinder mit Behinderungen

Die Zugänglichkeit von Gerichten ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte wirksam wahrnehmen können.[316] Artikel 2 der CRPD definiert „universelles Design" als „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können", und stellt klar, dass dies „Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht ausschließt".

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hat der CRPD-Ausschuss auf Folgendes hingewiesen: „Menschen mit Behinderungen und andere Nutzer sollten in der Lage sein, sich auf barrierefreien Straßen zu bewegen, in zugängliche Niederflurfahrzeuge einzusteigen, Zugang zu Information und Kommunikation zu haben und sich innerhalb von Gebäuden mit universellem Design zu bewegen und bei Bedarf technische Hilfsmittel und menschliche und tierische Assistenz zu nutzen."[317] Zu den Einrichtungen gehören unter anderem: „Gerichte, Polizeieinrichtungen, Gefängnisse, Haft- und forensische Einrichtungen, Einrichtungen für Geschworenengerichte, Verwaltungsbüros und andere derartige Orte (einschließlich Toiletten, Zellen, Büros, Eingänge, Aufzüge, Kantinen und Erholungsbereiche an diesen Orten)."[318] Der EGMR hat ebenfalls anerkannt, dass die fehlende physische Zugänglichkeit eines Gerichts für Personen mit einer mobilitätsbezogenen Behinderung den Zugang zu Gericht beeinträchtigen und eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren darstellen kann.[319]

3.6.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte

In der gesamten EU führen fortbestehende Barrieren beim Zugang zu Gerichten und den damit verbundenen Einrichtungen dazu, dass Kinder mit Behinderungen weiterhin von einer wirksamen Beteiligung an Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden. Die fehlende physische Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden und -räumen kann Kinder daran hindern, an Verfahren teilzunehmen und sich daran zu beteiligen. Weitere Bedenken bestehen, wenn das nationale Recht oder die nationale Praxis aus Gründen, die mit dem Alter oder dem Gesundheitszustand zusammenhängen, Fernverhandlungen mittels Videokonferenz vorsieht. Während Fernverhandlungen unter bestimmten Umständen auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung der besonderen Bedürfnisse des Kindes als Vorkehrung dienen können,[320] können sie auch angeordnet werden, ohne zu berücksichtigen, ob das Kind in der Lage ist, die Vorgänge zu verstehen, zu kommunizieren oder sich am Verfahren zu beteiligen. Zu den im Zusammenhang mit Fernverhandlungen berichteten Bedenken gehören: Unterschiede beim Zugang zu geeigneten Geräten und einer stabilen Internetverbindung; die begrenzte Verfügbarkeit zugänglicher digitaler Plattformen; das Fehlen sicherer und privater Räume für die Teilnahme; ein unzureichend kindgerechter Ansatz seitens der Richter sowie ein geringeres Maß an Wohlbefinden der Kinder, wenn sie sich frei äußern sollen.[321] In ihrem Bericht über die Digitalisierung der Justiz hat die FRA darauf hingewiesen, dass

[315] *Paulsen-Medalen und Svensson gegen Schweden*, EGMR, Beschwerde Nr. 16817/90, Urteil vom 19. Februar 1998, Rn. 39.
[316] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014): Artikel 9 Zugänglichkeit, Rn. 27.
[317] CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014): Artikel 9 Zugänglichkeit, Rn. 15.
[318] UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, August 2020, Leitlinie 2(1)(a)(i).
[319] *Farcaş gegen Rumänien*, EGMR, Beschwerde Nr. 32596/04, Entscheidung vom 14. September 2010, Rn. 48.
[320] Gleichstellungs- und Menschenrechtskommission, Inclusive justice: a system designed for all. Interim evidence report – Video hearings and their impact on effective participation, April 2020, S. 8–13.
[321] Nessa Lynch, Dr Oscar O'Mara, *Upholding children's rights in remote hearings in child justice systems*, 2025.

Videokonferenzen auch „die Wahrscheinlichkeit verringern können, dass das Gericht die nonverbale Kommunikation der Verfahrensbeteiligten versteht".[322]

a. *Asyl- und migrationsbezogene Verfahren*

Ähnliche Bedenken bestehen in Asyl- und migrationsbezogenen Verfahren, in denen Altersgrenzen nicht mit dem Erfordernis einer individuellen Beurteilung vereinbar sind. In *den Niederlanden* werden begleitete Kinder unter 15 Jahren nur angehört, wenn dies von dem Kind oder einem Angehörigen beantragt wird; unbegleitete Kinder können ab einem Alter von sechs Jahren angehört werden.[323] In *Österreich* sind Verwaltungsgerichte nicht gesetzlich verpflichtet, Kinder anzuhören, sodass die Meinung der Kinder in der Praxis nur selten eingeholt wird.[324] Wenn die Meinung der Kinder durch Eltern, gesetzliche Vormünder oder Prozesspfleger vermittelt wird, geben deren Interpretationen die Meinung des Kindes möglicherweise nicht zutreffend wieder. In der Praxis können sich Richter auf Rechtsanwälte, Eltern oder Vormünder verlassen, um zu beurteilen, ob es angemessen ist, das Kind anzuhören.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Fehlen kindgerechter Bedingungen bei Verhandlungen und Befragungen. In *den Niederlanden* werden Asylanhörungen aufgrund der angewandten Befragungsmethoden als feindselig und einschüchternd beschrieben.[325]

b. *Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren*

Trotz der oben beschriebenen internationalen Verfahrensgarantien werden die Rechte auf ein faires Verfahren und der Zugang zu Gerichten in der Praxis in vielen EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Alters der Kinder häufig eingeschränkt. Einschränkungen der Anwesenheit oder unmittelbaren Beteiligung von Kindern bestehen weiterhin, unter anderem durch die Anwendung von Altersgrenzen für die Anhörung von Kindern. In *der Tschechischen Republik* wird bei Kindern ab einem Alter von 12 Jahren vermutet, dass sie in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zum Ausdruck zu bringen;[326] jüngere Kinder können auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung angehört werden.[327] In den *Niederlanden* dürfen Gerichte in familienrechtlichen Verfahren erst dann eine Entscheidung treffen, wenn sie Kindern ab einem Alter von acht Jahren Gelegenheit gegeben haben, angehört zu werden.[328] Für jüngere Kinder besteht eine solche Verpflichtung nicht.

Auch wenn Verhandlungen in Anwesenheit des Kindes stattfinden, bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Frage, ob sich Kinder sicher fühlen und sich frei äußern können. In *Malta* werden Gerichtsverfahren als bürokratisch und uneinheitlich beschrieben.[329] In *den Niederlanden* zeigen Forschungsergebnisse, dass Kinder sich aufgrund der kurzen Dauer von Verhandlungen in Verfahren der Jugendhilfe häufig nicht angehört fühlen.[330]

Auch die in den untersuchten EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Baseline-Studie weist auf systemische Probleme hin, darunter Ressourcen- und Zeitmangel sowie eine

[322] FRA, *Digitalising justice – A fundamental rights-based approach*, 2025.

[323] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 27.

[324] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 8.

[325] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 31.

[326] § 867 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Tschechischen Republik.

[327] Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Nr. IV. ÚS 827/18, Entscheidung vom 10. April 2018.

[328] Diese Regelung ist seit 2025 in Kraft (Parlamentsdrucksache II 2024/25, 31 839, Nr. 1027, 17. Oktober 2024) und wird ab dem 1. Juni 2026 an allen Gerichten umgesetzt.

[329] Eurochild, Unequal Childhoods: Rights on paper should be rights in practice, 2025, S. 169-170.

[330] Rap, Verkroost and Bruning, *Kansen en momenten voor participatie in het jeugdhulptraject in de praktijk: Tweede deel van een onderzoek naar de participatie van kinderen in de jeugdhulpverlening*, 2018, S. 16-17.

unzureichende fachliche Fortbildung.[331] In *Österreich* hat beispielsweise die Familiengerichtshilfe auf einen anhaltenden Personalmangel hingewiesen.[332]

3.6.3. Bewährte Praktiken

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kommunikation mit einem Kind unter Bedingungen stattfindet, unter denen sich das Kind wohl und sicher fühlen kann.[333] Vor Beginn einer Befragung oder Verhandlung sollte dem Kind Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen und klare Erklärungen darüber zu erhalten, was geschehen wird und warum. Zu den kindgerechten Anpassungen gehören:[334]

(i) Räumliche Umgebung
> Der Raum ist komfortabel und gut belüftet; (usw.)
> Der Raum verfügt über geeignete visuelle Elemente (farbige Zeichnungen und Poster);
> Die Sitzgelegenheiten sind der Körpergröße des Kindes angemessen;
> Das Kind kann neben der Person seiner Wahl sitzen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht;
> Die Umgebung ist sicher und gewährleistet Privatsphäre;
> Während des Gesprächs sind möglichst wenige Personen anwesend;
> Soweit angemessen, werden Speisen und Erfrischungen angeboten.

(ii) Unterstützung und Einbeziehung
> Das Kind wird gefragt, ob es möchte, dass seine Eltern oder sein gesetzlicher Vormund während des Gesprächs dabei sind;
> Das Kind wird auf Wunsch von einer unterstützenden erwachsenen Person begleitet, sofern es damit einverstanden ist, dass diese Person anwesend ist;
> Erwachsene tragen gepflegte Freizeitkleidung;
> Erwachsene begegnen dem Kind freundlich und zeigen Interesse an ihm.

(iii) Logistische Aspekte
> Das Kind wird im Voraus in einer für es verständlichen Form über den Termin und den Ort informiert;
> Falls erforderlich, wird die Anreise zur Sitzung organisiert;
> Die Sitzung wird zu angemessenen Zeiten angesetzt, möglichst ohne den Schulunterricht zu beeinträchtigen;
> Die Sitzung findet mit ausreichend vielen Pausen statt;
> Die Wartezeit wird möglichst kurz gehalten;
> Der Kontakt des Kindes mit feindseligen Personen wird strikt begrenzt oder verhindert.

a. Strafverfahren

Beispiele aus Strafverfahren veranschaulichen Praktiken, die darauf abzielen, Kinder während Befragungen und Verhandlungen zu schützen. In *Österreich* ist das Kriminalpolizeiliche Beratungszentrum in der Andreasgasse ein Beispiel für eine kindgerechte polizeiliche Befragung, bei der eine geeignete Umgebung und speziell geschultes Personal zur Verfügung stehen.[335] Kindliche Opfer können von spezialisierten Fachkräften in einem Raum befragt werden, der von dem Beschuldigten, dem Verteidiger und dem Staatsanwalt getrennt ist.[336] In Fällen, in denen schwere Sexualstraftaten

[331] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 4, 6, 29, 37, 48.
[332] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 6–8.
[333] Europarat, *Listen – Act – Change: Council of Europe Handbook on children's participation for professionals working for and with children*, Oktober 2020.
[334] Siehe dazu auch ICJ, EU: Training materials on Alternatives to Detention for Migrant Children, April 2022, Website (abgerufen am 12. Dezember 2025). Siehe auch „Defence for Children", Kindvriendelijke rechtspraak: Verbeterpunten, 2023.
[335] Siehe hierzu auch Daniela Amann, Marion Neunkirchner, Rights of Child Victims and the Role of the Police, *SIAK-Journal – Journal for Police Science and Practice*, Internationale Ausgabe, Band 10, 2020, S. 86–95,
[336] § 66a Abs. 1 Z 3 bis Abs. 2 Z 3 der österreichischen Strafprozessordnung.

betroffen sind, schreibt das österreichische Recht vor, dass mindestens ein Richter dasselbe Geschlecht wie das beschuldigte Kind haben muss.[337]

Auch in Gerichtsgebäuden wurden kindzentrierte Maßnahmen umgesetzt, um das Wohlergehen von Kindern während des Verfahrens zu gewährleisten. In *den Niederlanden* wurden einige videobasierte Informations- und Anleitungstools sowie Führungen durch Gerichte entwickelt, um Kinder auf Verhandlungen vorzubereiten.[338] Als allgemeine Regel gilt in *den Niederlanden*, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, um die Privatsphäre und das Wohlergehen der Kinder zu schützen.[339] Das Bezirksgericht Amsterdam hat einen kindgerechten Gerichtssaal eingerichtet, in dem die Beteiligten an einem runden Tisch sitzen, statt sich in einer für Gerichtsverhandlungen typischen Sitzordnung gegenüberzusitzen.[340] In *der Tschechischen Republik* wurden spezielle Befragungsräume für Kinder eingerichtet, um bei der Befragung kindlicher Opfer eine sichere und angemessene Umgebung zu schaffen.[341]

Fernverhandlungen können in bestimmten Fällen eine zugängliche Möglichkeit bieten, um traumabedingten Stress zu reduzieren, Verzögerungen zu vermeiden oder den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen. So wird beispielsweise in *Österreich* die Videokonferenztechnik „zur Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie von Zeugen in der Hauptverhandlung" eingesetzt.[342] Dies kann entweder über die Videokonferenztechnik des Gerichts erfolgen (wobei die betreffenden Personen sich zu dem nächstgelegenen mit einer solchen Technik ausgestatteten Gericht begeben müssen) oder über Zoom.[343] In *der Tschechischen Republik* können Strafverhandlungen per Videokonferenz durchgeführt werden, um die Rechte von Personen unter Berücksichtigung ihres Alters oder Gesundheitszustands zu schützen.[344] Solche Maßnahmen sollten auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung des Kindeswohls von Fall zu Fall angewandt werden, um sicherzustellen, dass die Garantien für ein faires Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

Multidisziplinäre Strukturen wurden als bewährte Praxis identifiziert, die Kindern in Verfahren eine ganzheitliche Betreuung und Unterstützung bieten.[345] Das Barnahus-Modell ist ein herausragendes Beispiel für einen integrierten multidisziplinären und behördenübergreifenden Ansatz.[346] Es bringt Kinderschutzdienste, strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgung, medizinische Untersuchungen und psychische Gesundheitsversorgung an einem einzigen kindgerechten Ort zusammen. Ziel ist es, eine ganzheitliche Beurteilung und koordinierte Reaktionen auf die Bedürfnisse des Kindes zu ermöglichen und zugleich eine erneute Traumatisierung und sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. In *Österreich* sind Strafgerichte verpflichtet, einen Bericht der Jugendgerichtshilfe anzufordern, der Informationen über den sozialen und familiären Hintergrund des beschuldigten Kindes, dessen eigene Ansichten zu der ihm

[337] § 32 Abs. 2 der österreichischen Strafprozessordnung.
[338] Young Perspectives (YOPE), Jouw Zittingsdag - een film van Young Perspectives (def), Vimeo, 2. Juli 2024.
[339] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 31.
[340] Openbaar Ministerie, De ronde tafel, *Opportunity No. 6*, 19. Dezember 2022.
[341] § 20 Abs. 2 des Opfergesetzes der Tschechischen Republik. Den Aufzeichnungen aus dem Jahr 2022 zufolge gab es in Tschechien 77 spezielle Verhörräume. Mehr dazu: Abteilung für Kriminalprävention des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Spezielle Verhörräume, Website (abgerufen am 29. August 2025).
[342] FRA, *Digitalising justice – A fundamental rights-based approach*, 2025, S. 44.
[343] FRA, *Digitalising justice – A fundamental rights-based approach*, 2025, S. 44.
[344] § 52a der Strafprozessordnung der Tschechischen Republik.
[345] Siehe Europarat, *Barnahus: a European journey – Mapping study on multidisciplinary and interagency child-friendly justice models responding to violence against children in CoE member*, September 2023. Im Juni 2025 gehörten dem Barnahus-Netzwerk 28 Mitgliedstaaten mit insgesamt 51 Mitgliedern an.
[346] Barnahus, Website (abgerufen am 20. August 2025). Im Juni 2025 gehörten dem Barnahus-Netzwerk 28 Mitgliedstaaten mit insgesamt 51 Mitgliedern an. Im Juni 2025 gehörten dem Barnahus-Netzwerk 28 europäische Mitgliedstaaten an. Siehe hierzu auch Europarat, *Barnahus: a European journey – Mapping study on multidisciplinary and interagency child-friendly justice models responding to violence against children in CoE member*, September 2023.

vorgeworfenen Straftat sowie für die gerichtliche Entscheidungsfindung relevante Empfehlungen enthält.[347]

b. Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren

In familienrechtlichen Verfahren werden zunehmend kindzentrierte Praktiken eingesetzt, die darauf abzielen, die Beteiligung von Kindern zu fördern. In *der Slowakei* hat das Justizministerium kindgerechte Informationsbroschüren herausgegeben, in denen Zivilverhandlungen erläutert und grundlegende Informationen darüber vermittelt werden, was Kinder vor Gericht erwartet.[348] Die slowakischen Leitlinien empfehlen zudem, Befragungen von Kindern außerhalb des Gerichtssaals durchzuführen.[349] In mehreren Gerichten in *den Niederlanden* werden Kinder in kleinen, kindgerechten Räumen angehört, und Richter tragen nicht immer eine Robe.[350]

Audio- und videoaufgezeichnete Anhörungen können es ermöglichen, Kinder anzuhören und zugleich das Risiko wiederholter Befragungen und der damit verbundenen Belastung zu verringern. In *der Slowakei* werden Befragungen von Kindern in Verfahren über Betreuung oder Sorgerecht audiografisch aufgezeichnet, um eine genaue Dokumentation der Aussagen der Kinder zu gewährleisten und wiederholte Befragungen zu vermeiden.[351]

Das Cochemer Modell ist ein interdisziplinärer Ansatz zur Beilegung familienrechtlicher Streitigkeiten, insbesondere in Sorgerechts- und Umgangsverfahren.[352] Es beruht auf einem frühzeitigen Eingreifen des Gerichts, einer engen Zusammenarbeit zwischen Richtern, Rechtsanwälten, Jugendämtern und Psychologen mit Schwerpunkt auf der Elternverantwortung.[353] Das Modell setzt auf eine koordinierte Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte und erfordert die aktive und verpflichtende Mitwirkung der Eltern. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats empfiehlt eine interdisziplinäre Zusammenarbeit nach dem Cochemer Modell.[354] Auch wenn eine multidisziplinäre Beurteilung in Verfahren, die Kinder betreffen, nicht in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich gesetzlich oder in der Praxis umgesetzt wird, wurden folgende bewährte Praktiken ermittelt:[355]

- In zivil- und familienrechtlichen Verfahren in *Österreich* unterstützt die Familiengerichtshilfe die Gerichte durch Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen.[356] Sie wird im Auftrag des Gerichts tätig und unterstützt dieses bei der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen, fördert gütliche Einigungen und informiert die Verfahrensbeteiligten in Fällen, die die Obsorge und persönliche Kontakte betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören die Prüfung möglicher Einigungen, die Durchführung sozialarbeiterischer Erhebungen (einschließlich Hausbesuchen), die Erstellung psychologischer Einschätzungen und fachlicher Stellungnahmen sowie die Förderung der Einbindung der Verfahrensbeteiligten.
- In *den Niederlanden* verfügt der für Untersuchungen und Entscheidungen über Kinderschutzmaßnahmen zuständige Rat für Kinderschutz (*Raad voor de Kinderbescherming*) über ein strukturiertes multidisziplinäres Verfahren, an dem

[347] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 7.
[348] Justizministerium der Slowakei, Metodika participačné práva dieťaťa, 2024, S. 35–36.
[349] Justizministerium der Slowakei, Metodika participačné práva dieťaťa, 2024, S. 28.
[350] De Rechtspraak, Kindgesprek, Website (abgerufen am 24. März 2026).
[351] § 93c Abs. 3b des Gesetzes der Slowakischen Republik über den sozialen Schutz von Kindern und die soziale Vormundschaft sowie über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze; Ausschüsse des Nationalrats der Slowakischen Republik, Änderung des Familiengesetzes Nr. 175/2015 – Erläuternder Bericht und Gemeinsamer Bericht, 26. Oktober 2015, Website (abgerufen am 1. September 2025).
[352] Das Cochemer Modell wurde Anfang der 1990er-Jahre am Amtsgericht Cochem in Deutschland von Richter Jürgen Rudolph entwickelt.
[353] Ursula Kodjoe, From the "Practice of Cochem" to the "Consensus Model", 26. Oktober 2016.
[354] Parlamentarische Versammlung des Europarats, Resolution 2079 (2015) „Equality and shared parental responsibility: the role of fathers", 2. Oktober 2015, Abs. 5(9).
[355] Siehe z. B. FRA, Provisions requiring multidisciplinary assessment of child protection cases, Website (abgerufen am 8. Dezember 2025).
[356] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 6.

Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter beteiligt sind. Die Verfahren orientieren sich an standardisierten Fragebögen und legen besonderen Wert auf soziale, emotionale und pädagogische Faktoren.[357]
- In *den Niederlanden* wurden „Intervisionssitzungen" erprobt, bei denen Richter an kollegialen Gesprächen mit Fachkräften aus anderen Disziplinen teilnahmen. Diese Gespräche sollten die professionelle Reflexion fördern, das Bewusstsein für implizite Vorurteile schärfen und zu einer gleichberechtigteren und stärker an den Menschenrechten orientierten Entscheidungsfindung beitragen.[358]

Die unmittelbare Einbeziehung von Kindern in familienrechtliche Verfahren kann dazu beitragen, dass Kinder ihre Situation besser verstehen, und sie in die Lage versetzen, sich an der Ermittlung realistischer und geeigneter Lösungen zu beteiligen. Zu den berichteten Beispielen gehören:
- In *den Niederlanden* haben Kinder das Recht, Richtern Briefe zu schreiben, um ihre Meinung mit eigenen Worten zum Ausdruck zu bringen.[359]
- In *der Tschechischen Republik* hat das Verfassungsgericht entschieden, dass Richter offen mit Kindern kommunizieren und durch eine umfassende Befragung dazu beitragen sollten, dass das Kind seine Situation versteht.[360]
- Familiengruppenkonferenzen, die eine Alternative zum Cochemer Modell (siehe oben) darstellen, wurden in *der Tschechischen Republik* in Kinderschutzverfahren eingesetzt. Bei diesem Ansatz werden Familien von unabhängigen Moderatoren unterstützt und Kinder entsprechend ihrer intellektuellen und emotionalen Reife einbezogen. Berichten zufolge beschränkt sich die Umsetzung auf bestimmte Regionen. Obwohl bis 2015 mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit und Soziales 55 koordinierende Organisationen geschult worden waren, hat das Fehlen einer stabilen Finanzierung auf Systemebene zu einem deutlichen Rückgang beigetragen, sodass derzeit nur noch drei Organisationen Koordinierungsleistungen erbringen.[361]

3.7. Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf

3.7.1. Internationale Rechtsstandards

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzungen der Menschenrechte ist ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts.[362] Es findet unter anderem seinen Niederschlag in den „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung", die 2005 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurden.[363] Grundsatz 3 stellt klar, dass „die Verpflichtung, das internationale Menschenrecht [...] zu achten, seine Achtung sicherzustellen und es umzusetzen, unter anderem die Pflicht umfasst, […] denjenigen, die geltend machen, Opfer einer […]

[357] Rat für Kinderschutz (*Raad voor de Kinderbescherming*), Kwaliteit van ons werk, Website (abgerufen am 8. Dezember 2025).
[358] De Rechtspraak, Intervisie, feedback en reflectie, 2014, Website (abgerufen am 8. Dezember 2025). Siehe auch Rat für die Justiz, *The Judiciary System in the Netherlands*, August 2010, S. 29.
[359] Villa Pinedo, *Zie mij en hoor(r)echt*, 13. September 2024.
[360] Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Nr. III. ÚS 1318/22, Entscheidung vom 12. Juni 2023, Rn. 33.
[361] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 20. Siehe „Právo Na Dětství, Systémová podpora procesů transformace systému péče o ohrožené děti a rodiny, Website (abgerufen am 21. August 2025).
[362] Artikel 8 AEMR; Artikel 2 ICCPR; Artikel 6 CERD; Artikel 14 CAT; Artikel 39 KRK; Artikel 13 EMRK; Artikel 47 EU-Charta; HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004): Art der allgemeinen rechtlichen Verpflichtung, die den Vertragsstaaten des Paktes auferlegt ist, Rn. 15–16; CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 26 (2008) über Wanderarbeitnehmerinnen, Rn. 21–26.
[363] UN-Generalversammlung, Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, 16. Dezember 2005.

Verletzung zu sein, gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz […] zu gewähren und den Opfern wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Wiedergutmachung, […] zu gewähren". Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf weist sowohl eine materielle als auch eine verfahrensrechtliche Dimension auf.

Rechtsbehelfe müssen unverzüglich, wirksam, zugänglich und durchsetzbar sein und zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen sowie gegebenenfalls zu deren Wiedergutmachung führen.[364] Die für die Untersuchung und Entscheidung zuständigen Stellen müssen unabhängig und unparteiisch sein.[365] Der EGMR betonte: „Der Gerichtshof ist sich zwar der Bedeutung eines zügigen Zugangs zu einem Rechtsbehelf bewusst, doch darf die Schnelligkeit nicht so weit gehen, dass sie ein Hindernis oder eine ungerechtfertigte Erschwernis für dessen Inanspruchnahme darstellt oder Vorrang vor seiner praktischen Wirksamkeit erhält."[366]

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 hat der KRK-Ausschuss festgestellt, dass den Opfern bei einer Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie bürgerlicher und politischer Rechte ein wirksamer Rechtsbehelf – einschließlich in vielen Fällen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs – sowie eine Wiedergutmachung für jede Verletzung zur Verfügung stehen muss.[367] Der KRK-Ausschuss hat Folgendes betont: „Damit Rechte Bedeutung haben, müssen wirksame Rechtsbehelfe zur Wiedergutmachung von Rechtsverletzungen zur Verfügung stehen. Diese Anforderung ist in der Konvention implizit enthalten und wird in den anderen sechs wichtigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften durchgängig erwähnt. Der besondere und abhängige Status von Kindern bringt für sie erhebliche Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Rechtsbehelfen bei Verletzungen ihrer Rechte mit sich. Die Vertragsstaaten müssen daher besonders darauf achten, dass Kindern und ihren Vertretern wirksame und kindgerechte Verfahren zur Verfügung stehen. Diese sollten die Bereitstellung kindgerechter Informationen, Beratung und Interessenvertretung, einschließlich Unterstützung bei der Selbstvertretung, sowie den Zugang zu unabhängigen Beschwerdeverfahren und zu Gerichten mit der erforderlichen rechtlichen und sonstigen Unterstützung umfassen. Wenn festgestellt wird, dass Rechte verletzt wurden, sollte eine angemessene Wiedergutmachung vorgesehen werden, einschließlich Entschädigung und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und psychischen Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, wie dies in Artikel 39 vorgeschrieben ist."[368] Der KRK-Ausschuss hat ferner bekräftigt, dass „Kindern im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung und Bestimmung des Kindeswohls das Recht garantiert werden muss, die Entscheidung bei einem höheren Gericht oder einer unabhängigen Stelle anzufechten, und zwar mit aufschiebender Wirkung."[369]

[364] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, Rn. 30. Siehe auch *Al-Nashif gegen Bulgarien*, EGMR, Beschwerde Nr. 50963/99, Urteil vom 20. Juni 2002, Rn. 132; *Muminov gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 42502/06, Urteil vom 11. Dezember 2008, Rn. 100; *Jabari gegen die Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 40035/98, Urteil vom 11. Juli 2000, Rn. 39–50; *Rahimi gegen Griechenland*, EGMR, Beschwerde Nr. 8687/08, Urteil vom 5. April 2011.

[365] HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004) zur Art der allgemeinen rechtlichen Verpflichtung, die den Vertragsstaaten des Paktes auferlegt ist, Rn. 15; *L.K. gegen die Niederlande*, CERD-Ausschuss, Mitteilung Nr. 4/1991, Stellungnahme vom 13. März 1993, Rn. 6(9); Leitlinien des Europarats zur Beseitigung der Straflosigkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen, Leitlinien V und IV; *Aksoy gegen die Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 21987/93, Urteil vom 18. Dezember 1996, Berichte 1996-VII, Rn. 95–100.

[366] *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 22689/07, Urteil vom 13. Dezember 2012, Rn. 95.

[367] CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (1990): Die Art der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Rn. 5; KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der KRK, Rn. 24–25.

[368] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Rn. 24.

[369] *S.E.M.A. gegen Frankreich*, KRK-Ausschuss, Mitteilung Nr. 130/2020, Stellungnahme vom 25. Januar 2023, Rn. 8(7).

Für Vertragsstaaten des Dritten Fakultativprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes bietet ein Individualmitteilungsverfahren einen zusätzlichen Rechtsbehelf bei der Verletzung der Rechte von Kindern. Artikel 5 des Fakultativprotokolls sieht Folgendes vor: „Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein: (a) dem Übereinkommen; (b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; (c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten."[370]

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 hat der KRK-Ausschuss festgestellt, dass, wenn „das Recht des Kindes, gehört zu werden, im Rahmen gerichtlicher und administrativer Verfahren (Art. 12 Rn. 2) verletzt wird, dem Kind Zugang zu Rechtsbehelfs- und Beschwerdeverfahren gewährt werden muss, die Abhilfe bei Rechtsverletzungen ermöglichen".[371] Ebenso hat der EGMR anerkannt, dass der ungerechtfertigte Entzug des Rechts von Kindern, von einem Richter angehört zu werden, ohne eine wirksame Überprüfung durch ein höheres Gericht eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt.[372] In der Rechtssache *Iglesias Casarrubios und Cantalapiedra Iglesias gegen Spanien* stellte der Gerichtshof eine Verletzung fest, da den Kindern ungerechtfertigterweise die Möglichkeit genommen worden war, unmittelbar angehört zu werden, ohne dass ihnen ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand.[373] Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vormundschaft eines Kindes hat der Gerichtshof ebenfalls anerkannt, dass unter außergewöhnlichen Umständen eine NGO zugelassen werden kann, um im Namen des Kindes tätig zu werden.[374] Der Gerichtshof erklärte hierzu: „Normalerweise wäre es Aufgabe des [gesetzlichen Vormunds], [...] den Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof zu vertreten. Der Gerichtshof misst jedoch dem Umstand besondere Bedeutung bei, dass dem [gesetzlichen Vormund] des Beschwerdeführers sowohl vor den innerstaatlichen Behörden als auch vor dem Gerichtshof vorgeworfen wurde, seiner Verantwortung zum Schutz der Interessen des Beschwerdeführers nicht nachgekommen zu sein. Folglich kann nicht erwartet werden, dass die Person, die im Verdacht steht, Teil der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen umfassenden Vernachlässigung gewesen zu sein, [...] aus diesen Gründen eine Beschwerde beim Gerichtshof einreicht."[375]

Wirksame Rechtsbehelfe müssen nicht immer ausschließlich gerichtlicher Natur sein.[376] In einer gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung haben der KRK-Ausschuss und der CMW-Ausschuss Folgendes bekräftigt: „Kinder sollten in der Lage sein, Beschwerden bei Gerichten, Verwaltungsgerichten oder anderen Stellen auf unteren Ebenen einzureichen, die für sie leicht zugänglich sind, z. B. in Kinderschutz- und Jugendeinrichtungen, Schulen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen."[377] Es sollte jedoch zumindest die Möglichkeit bestehen, eine gerichtliche Stelle anzurufen, um die Sachgerechtigkeit und

[370] Artikel 5 OP3 KRK.

[371] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör, Rn. 47.

[372] *Iglesias Casarrubios und Cantalapiedra Iglesias gegen Spanien*, EGMR, Beschwerde Nr. 23298/12, Urteil vom 11. Oktober 2016, Rn. 42–43.

[373] *Iglesias Casarrubios und Cantalapiedra Iglesias gegen Spanien*, EGMR, Beschwerde Nr. 23298/12, Urteil vom 11. Oktober 2016, Rn. 42–43.

[374] *L.R. gegen Nordmazedonien*, EGMR, Beschwerde Nr. 38067/15, Urteil vom 23. Januar 2020.

[375] *L.R. gegen Nordmazedonien*, EGMR, Beschwerde Nr. 38067/15, Urteil vom 23. Januar 2020, Rn. 50.

[376] Siehe z. B. HRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004) zur Art der allgemeinen rechtlichen Verpflichtung, die den Vertragsstaaten des Paktes auferlegt ist, Rn. 15; CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992) zu Gewalt gegen Frauen, Rn. 24(t); CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (1998): Die innerstaatliche Anwendbarkeit des Paktes, Rn. 9; *Silver gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerden Nr. 5947/72 und andere, Urteil vom 25. März 1983, Serie A Nr. 61, Rn. 113.

[377] Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des CMW-Ausschusses und Nr. 23 (2017) des KRK-Ausschusses zu den Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, Rn. 16.

Rechtmäßigkeit jedes nichtgerichtlichen Rechtsbehelfs überprüfen zu lassen.[378] Der KRK-Ausschuss hat Folgendes festgestellt: „Nichtgerichtliche Mechanismen wie Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren können nützliche Alternativen zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kindern und Unternehmen darstellen", ihre Verfügbarkeit müsse jedoch „unbeschadet des Rechts auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf" gewährleistet sein.[379] Der Ausschuss hat ferner empfohlen: „In allen Fällen sollte der Zugang zu Gerichten oder zu einer gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsrechtsbehelfen und anderen Verfahren gewährleistet sein."[380]

Andererseits wird bei bestimmten Verpflichtungen und bestimmten Arten von Verletzungen der Zugang zu einer unabhängigen Entscheidungsinstanz als unerlässlich angesehen.[381] Der HRC, der CEDAW-Ausschuss, der CAT-Ausschuss, der CESCR-Ausschuss und der EGMR haben wiederholt betont, dass in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen, Folter, Misshandlung und Diskriminierung, Zugang zu gerichtlichen Rechtsbehelfen gewährleistet werden muss.[382] Artikel 6 der EMRK gewährt Einzelpersonen das Recht auf Zugang zu einem Gericht „bei der Feststellung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder der Stichhaltigkeit der gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage".[383] Artikel 47 der EU-Charta lautet: „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen."[384]

Ombudspersonen für Kinder

Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) mit dem Auftrag, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, können spezialisierte Stellen umfassen, die sich den Rechten von Kindern widmen. Diese werden gemeinhin als „Ombudspersonen" oder „Beauftragte für die Rechte des Kindes" bezeichnet.[385] In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hat der KRK-Ausschuss die Vertragsstaaten dazu ermutigt, „eine unabhängige Institution zur Förderung und Überwachung der Umsetzung der Konvention einzurichten".[386] Nach Auffassung des KRK-Ausschusses muss die Tätigkeit von Ombudspersonen für Kinder auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Sie müssen über

[378] Siehe z. B. CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (1998): Die innerstaatliche Anwendbarkeit des Paktes, Rn. 9.

[379] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, Rn. 71.

[380] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, Rn. 71.

[381] Siehe z. B. CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (1998): Die innerstaatliche Anwendbarkeit des Paktes, Rn. 9: „Bei bestimmten Verpflichtungen, insbesondere, aber keineswegs ausschließlich, im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierung, scheint die Bereitstellung irgendeiner Form eines gerichtlichen Rechtsbehelfs unerlässlich, um den Anforderungen des Pakts gerecht zu werden. Mit anderen Worten: Wenn ein im Pakt verankertes Recht ohne eine Beteiligung der Justiz nicht in vollem Umfang wirksam gemacht werden kann, sind gerichtliche Rechtsbehelfe erforderlich."

[382] F*. Birindwa ci Bithashwiwa und E. Tshisekedi wa Mulumba gegen Zaire*, HRC, Mitteilungen Nr. 241/1987 und 242/1987, Stellungnahme vom 2. November 1989, Rn. 14; *Nydia Erika Bautista gegen Kolumbien*, HRC, Mitteilung Nr. 563/1993, Stellungnahme vom 27. Oktober 1995, Rn. 8.(2); CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 33 (2015) zum Zugang von Frauen zur Justiz, Abs. 19(f); CAT-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2012) zur Umsetzung von Artikel 14 durch die Vertragsstaaten, Rn. 20; CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (1998): Die innerstaatliche Anwendbarkeit des Paktes, Rn. 9; *Chahal gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 22414/93, Urteil vom 15. November 1996, Berichte 1996-V, Rn. 150–151; *Aksoy gegen die Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 21987/93, Urteil vom 18. Dezember 1996, Berichte 1996-VI, Rn. 95; *Aydin gegen die Türkei,* EGMR, Beschwerde Nr. 23178/94, Urteil vom 25. September 1997, Berichte 1997-VI, Rn. 103.

[383] Artikel 6 EMRK. Siehe *Golder gegen das Vereinigte Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 4451/70, Urteil vom 21. Februar 1975, Serie A Nr. 18, Rn. 36.

[384] Siehe auch *Johnston gegen den Polizeichef der Royal Ulster Constabulary*, EuGH, Rechtssache 222/84, Urteil vom 15. Mai 1986, Rn. 18.

[385] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002): Die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, Rn. 6.

[386] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002): Die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, Rn. 2.

Garantien hinsichtlich Unabhängigkeit, Wirksamkeit, Pluralismus, eines umfassenden Mandats, angemessener Ressourcenausstattung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Menschenrechtsmechanismen verfügen.[387] Nach Auffassung des KRK-Ausschusses muss das Mandat der Ombudspersonen für Kinder Rechtsbehelfe bei Verletzungen der Rechte des Kindes vorsehen:

> „13. Nationale Menschenrechtsinstitutionen müssen befugt sein, Individualbeschwerden und Petitionen zu prüfen und Untersuchungen durchzuführen, einschließlich solcher, die im Namen von Kindern oder unmittelbar von Kindern eingereicht werden. Damit sie solche Untersuchungen wirksam durchführen können, müssen sie befugt sein, Zeugen vorzuladen und zu befragen, auf einschlägige Dokumente und Beweismittel zuzugreifen und Zugang zu Orten des Freiheitsentzugs zu erhalten. Sie sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kindern bei Verstößen gegen ihre Rechte wirksame Rechtsbehelfe – unabhängige Beratung, Interessenvertretung und Beschwerdeverfahren – zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls sollten nationale Menschenrechtsinstitutionen Beschwerden durch Mediation und Schlichtung beilegen.
> 14. Nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten befugt sein, Kinder dabei zu unterstützen, Fälle vor Gericht zu bringen. Dies umfasst die Befugnis, (a) Fälle, die Fragen im Zusammenhang mit Kindern betreffen, im Namen der nationalen Menschenrechtsinstitution vor Gericht zu bringen und (b) in Gerichtsverfahren einzugreifen, um das Gericht über die in dem betreffenden Fall berührten Menschenrechtsfragen zu informieren.“[388]

3.7.2. Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte

Ein wesentliches Hindernis für den Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen ist die nach nationalem Recht eingeschränkte Rechtsfähigkeit von Kindern. In vielen Rechtsordnungen können Kinder ohne Vertretung durch einen Elternteil, einen gesetzlichen Vormund oder einen Prozesspfleger nicht selbstständig ein Verfahren einleiten, sofern diese nicht ihre Zustimmung erteilen.[389] In der Praxis kann dies dazu führen, dass der Zugang zu Rechtsbehelfen davon abhängt, ob die sie vertretenden Eltern, der gesetzliche Vormund oder der Prozesspfleger bereit sind, tätig zu werden. Darüber hinaus kann die Stimme des Kindes von seiner Vertretung falsch wiedergegeben oder verzerrt werden.

Insgesamt fehlt es Kindern möglicherweise an Selbstvertrauen, um Bedenken hinsichtlich der Verfahren oder Ergebnisse zu äußern. Ein in *den Niederlanden* mit einem Kind geführtes Gespräch bestätigte, dass Kinder möglicherweise befürchten, dass das Äußern ihrer Anliegen als Fehlverhalten wahrgenommen werden und sich negativ auf das Verfahren oder dessen Ausgang auswirken könnte.[390]

Der fehlende Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen wird dadurch verschärft, dass es an kindgerechten Orientierungshilfen und an praktischen Informationen darüber mangelt, wie eine Beschwerde tatsächlich eingereicht werden kann. In den verschiedenen Rechtsordnungen besteht generell ein Mangel an kindgerechten Mechanismen für Individualbeschwerden, wie das Beispiel *Malta* zeigt.[391]

[387] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002): Die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes. Siehe auch Generalversammlung, Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen (Pariser Grundsätze), 48/134, 20. Dezember 1993.

[388] KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002): Die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, Rn. 13–14.

[389] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 5, 26, 27, 34. Siehe auch KRK-Ausschuss, Concept Note: General Comment on Children’s Rights to Access to Justice and Effective Remedies, 1. Februar 2024.

[390] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 34.

[391] Malta Foundation for the Wellbeing of Society, *Child Participation Assessment Tool (CPAT): Country report – Malta*, S. 41.

Ein zentrales Problem ist der Mangel an einem wirkungsvollen Austausch zwischen Kindern und ihren Prozesspflegern über gerichtliche Entscheidungen, einschließlich der Frage, ob diese angefochten werden sollen. Untersuchungen in *der Slowakei* zeigen, dass Kinder möglicherweise kaum oder gar nicht mit ihren Rechtsanwälten oder Prozesspflegern darüber sprechen, ob sie eine Entscheidung anfechten möchten, was in der Praxis zu einer äußerst geringen Zahl von Berufungen führt.[392]

a. Strafverfahren

Ein weiteres Problem betrifft den potenziellen Konflikt zwischen der Rolle des gesetzlichen Vormunds und dem geäußerten Willen des Kindes, unter anderem im Hinblick auf Rechtsbehelfe. In *Österreich* können gesetzliche Vormünder über Verfahrensrechte in Strafverfahren verfügen, einschließlich des Rechts, Berufung einzulegen, das möglicherweise in einer Weise ausgeübt wird, die nicht dem Willen des Kindes entspricht.[393]

b. Asyl- und migrationsbezogene Verfahren

Auch Kinder stoßen auf erhebliche Hindernisse, wenn sie ihren Rechtsanwalt oder ihren gesetzlichen Vormund wechseln möchten. Für ein Kind kann es einschüchternd sein, sich über eine erwachsene Person zu beschweren. In vielen Systemen können Kinder nicht selbstständig einen Wechsel ihres gesetzlichen Vormunds beantragen, und die Bestellung kann von derselben Behörde bearbeitet werden, die auch Beschwerden entgegennimmt.[394] Selbst wenn unabhängige Beschwerdemechanismen bestehen – etwa in *den Niederlanden*, wo Kinder bereits ab einem Alter von sechs Jahren einen Wechsel beantragen können –, sind die Verfahren aufgrund ihrer Komplexität und Dauer in der Praxis für Kinder nicht zugänglich.[395]

c. Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren

Aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit sehen sich Kinder beim Zugang zur Justiz mit Hindernissen konfrontiert, wenn Eltern, gesetzliche Vormünder oder Prozesspfleger entweder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens im Namen des Kindes verweigern oder ohne dessen Zustimmung rechtliche Schritte einleiten. Dies gibt insbesondere bei Kindern in alternativer Betreuung Anlass zur Sorge, da die für die Einreichung einer Beschwerde zuständige Person zugleich Gegenstand der Beschwerde sein kann. Dies hat zur Folge, dass im Namen von Kindern nur selten Beschwerden gegen Entscheidungen eingereicht werden, mit denen sie nicht einverstanden sind. In *den Niederlanden* unterliegen Kinder der elterlichen Sorge oder einem bestellten Prozesspfleger, die allein gesetzlich dazu befugt sind, im Namen des Kindes ein Verfahren einzuleiten.[396]

In *der Tschechischen Republik* und *der Slowakei* kann die begrenzte Kommunikation zwischen Vormündern und Kindern über die bestehenden Möglichkeiten, Entscheidungen anzufechten, dazu beitragen, dass in der Praxis nur selten Berufungen eingelegt werden.[397]

[392] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 51–52.

[393] § 38 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes.

[394] ICJ, Event Report: Transnational exchange workshop on procedural rights of migrant and refugee children in legal proceedings, September 2025.

[395] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 27.

[396] Artikel 1:245 und 1:247 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ausnahmeregelungen ermöglichen es Kindern, die mindestens zwölf oder sechzehn Jahre alt sind, bestimmte Zivilverfahren selbstständig einzuleiten.

[397] Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 13, 17 und 50.

3.7.3. Bewährte Praktiken

a. Verwaltungsverfahren

In *den Niederlanden* können Kinder ab zwölf Jahren oder solche, die von einem Richter als handlungsfähig eingestuft werden, eigenständig eine Beschwerde bei der Behörde einreichen, die mutmaßlich ihre Rechte verletzt hat, und anschließend Rechtsmittel einlegen.[398]

b. Sorgerechts-, Betreuungs- und Kinderschutzverfahren

Wenn nationale Rechtsordnungen die Selbstbestimmung von Kindern anerkennen, Verfahren ohne Vertretung durch Erwachsene einzuleiten, kann dies den Zugang zu Rechtsbehelfen stärken. In *Österreich*sind Kinder ab 14 Jahren rechtsfähig, um Anträge in Sorgerechtsangelegenheiten bei Familiengerichten zu stellen.[399] Ebenso können in *den Niederlanden* Kinder ab 12 Jahren sowie jüngere Kinder, die von einem Richter als dazu fähig erachtet werden, in Familienangelegenheiten informelle Anträge per Brief oder E-Mail stellen, wobei dies im Ermessen des Richters liegt.[400] In *der Tschechischen Republik* hat das Verfassungsgericht entschieden, dass das Recht des Kindes auf Einlegung eines Rechtsmittels nicht durch seinen bestellten Prozesspfleger eingeschränkt werden darf.[401]

Ein Beispiel für eine effektive Vormundschaftspraxis ist die Rechtssache Nr. II. ÚS 2225/23 vor dem Verfassungsgericht der *Tschechischen Republik*,[402] in der der Prozesspfleger alle verfügbaren Rechtsbehelfe ausschöpfte, um die Unterbringung eines 16-jährigen Kindes in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung anzufechten, unter anderem durch Beantragung von Rechtsbeistand für das Kind und Einreichung einer Verfassungsbeschwerde.

c. Ombudspersonen für Kinder

Nach Angaben der FRA verfügen zwei Drittel der EU-Mitgliedstaaten über Verfahren, die es Kindern ermöglichen, über eine Ombudsperson für Kinder individuelle, auf Rechten basierende Beschwerden einzureichen.[403]

In *Österreich* sind in jedem der neun Bundesländer Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJAs) eingerichtet, die unabhängig von Weisungen der Regierung tätig sind. Sie bieten Kindern und Jugendlichen kostenlose und vertrauliche Unterstützung, unter anderem bei Fragen im Zusammenhang mit Gewalt, sexuellem Missbrauch, der Trennung der Eltern oder anderen rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes. Dabei bieten sie kostenlose, vertrauliche und unbürokratische Unterstützung.[404]

In den *Niederlanden* ist *de Kinderombudsman* eine unabhängige Stelle innerhalb des Büros des Nationalen Ombudsmanns, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der Rechte des Kindes im Einklang mit der KRK zu überwachen. *De Kinderombudsman* nimmt Fragen und Beschwerden von Kindern entgegen und ist befugt, Ratschläge zu erteilen, direkt einzugreifen, indem er die betreffende Organisation anruft oder besucht, formelle Untersuchungen einzuleiten und Berichte zu veröffentlichen.[405]

[398] Artikel 8:21 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes der Niederlande; Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (IND), Object or appeal decision, Website (abgerufen am 1. September 2025).
[399] § 104 Abs. 1 Außerstreitgesetz (Österreich). Informationen aus der VOICE-Baseline-Studie zur Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren, S. 5.
[400] Siehe unter anderem Artikel 1:262b und 377g des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
[401] Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Nr. I. ÚS 2891/24, Entscheidung vom 12. März 2025, Rn. 40–51.
[402] Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Nr. II. ÚS 2225/23, Entscheidung vom 1. November 2023.
[403] FRA, Towards Integrated Child Protection Systems - Challenges, promising practices and ways forward, 20. März 2025, S. 77.
[404] Kinder- und Jugendanwaltschaft, Website (abgerufen am 4. September 2025).
[405] Kinderombudsman, Website (abgerufen am 4. September 2025).

In *der Tschechischen Republik* hat seit dem 1. Juli 2025 der *Dětský Ombudsman* das Mandat, die Rechte von Kindern gemäß der KRK zu überwachen und zu fördern, sie vor Diskriminierung zu schützen und sowohl systemische Probleme als auch Einzelfälle zu untersuchen.[406] Der *Dětský Ombudsman* kann das Vorgehen von Behörden, Institutionen und Amtsträgern überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen einfordern. Jedes Kind in Not sowie Eltern, Angehörige, Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, Beamte, Sozialarbeiter oder andere Personen können Verstöße beim *Dětský Ombudsman* melden.

In *der Slowakei* ist das *Úrad komisára pre deti* eine staatliche Einrichtung, die durch unabhängige Untersuchungen und Überwachung die Rechte von Kindern fördert und schützt.[407] Das *Úrad komisára pre deti* prüft Anträge oder wird von sich aus tätig und arbeitet dabei direkt mit Kindern oder über Kinderrechtsorganisationen zusammen. Das *Úrad komisára pre deti* kann Informationen und Unterlagen anfordern, Regierungsbehörden zum Handeln auffordern, dem KRK-Ausschuss Berichte vorlegen, Stellungnahmen abgeben, Abhilfemaßnahmen empfehlen und an Verfahren teilnehmen.

In *Malta* setzt sich das Büro des Kinderbeauftragten (*Kummissarju għat-Tfal*) für den Schutz von Kindern, die Förderung ihrer Rechte gemäß der KRK, die Gewährleistung des Zugangs zu notwendigen Dienstleistungen und die Unterstützung ihrer Beteiligung ein,[408] unter anderem durch Aufklärungs- und Informationsarbeit, die Untersuchung mutmaßlicher Rechtsverletzungen, die Festlegung von Standards für Behörden und die Beratung der Regierung. Darüber hinaus unterstützt und berät der Rat für Kinder den Beauftragten bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

[406] Dětský Ombudsman, Website (abgerufen am 4. September 2025).
[407] Úrad komisára pre deti, Website (abgerufen am 4. September 2025).
[408] Office of the Commissioner for Children, Website (abgerufen am 4. September 2025).

4. Übergreifende Schlussfolgerungen und Empfehlungen

4.1. Fortbildung von Fachkräften

Ein derzeitiges Hindernis für die wirksame Ausübung des Rechts auf Gehör und Beteiligung ist die begrenzte Verfügbarkeit von Fachkräften, die auf Kinderrechte und kindgerechte Justiz spezialisiert sind. Fortbildungen zu den Rechten des Kindes und zur kindgerechten Justiz sollten für alle Fachkräfte verpflichtend sein, die im Rahmen von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren mit Kindern in Kontakt kommen. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Strafverfolgungsbeamte und andere an solchen Verfahren beteiligte Fachkräfte eine spezialisierte und kontinuierliche Fortbildung erhalten, unter anderem zu den praktischen Auswirkungen der Verfahrensrechte von Kindern.

Ist eine solche Fortbildung nicht verpflichtend, sollten Fachkräfte selbst nach entsprechenden Fachfortbildungen suchen, an diesen teilnehmen und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) spielen eine wichtige Rolle dabei, bestehende Fortbildungsdefizite auszugleichen. Bei der Fortbildung muss besonderes Augenmerk auf kindgerechte Kommunikationsfähigkeiten gelegt werden, um sicherzustellen, dass die Interaktionen respektvoll, verständlich und an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst sind, wie dies im Lundy-Modell der Beteiligung beschrieben wird.

Die Fortbildung sollte sich auch mit Themen befassen, die in direktem Zusammenhang mit den Bedürfnissen von Kindern stehen, wie beispielsweise die kindliche Entwicklung und traumasensible Praxis. Fachkräfte sollten in der Lage sein, ihr Verhalten an die psychischen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes anzupassen. Ohne eine solche Fortbildung besteht die Gefahr, dass Fachkräfte bei der Beurteilung des Kindeswohls von erwachsenenzentrierten Annahmen ausgehen und es versäumen, Verletzungen der Rechte des Kindes zu erkennen oder zu beheben. Die Lebenswirklichkeit von Kindern, einschließlich Erfahrungen mit Gewalt, Vertreibung oder einer Unterbringung in einer Einrichtung, kann ihre Fähigkeit und Bereitschaft, Autoritätspersonen zu vertrauen, erheblich beeinflussen. Dies ist insbesondere für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder von Bedeutung, die möglicherweise mehrfachen und kumulativen traumatischen Ereignissen ausgesetzt waren.

Wie in Abschnitt 2.4 dargelegt, müssen Fachkräfte darin geschult werden, die Rolle zu erkennen und anzugehen, die Diskriminierung bei der Einschränkung des Zugangs von Kindern zur Justiz spielen kann. Proaktive Maßnahmen sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass alle Kinder, insbesondere Kinder in vulnerablen Lebenslagen, ohne Diskriminierung behandelt werden und ihre Rechte uneingeschränkt gewahrt werden.

Darüber hinaus sollten Fachkräfte Kinder aktiv über ihre Rechte in Gerichtsverfahren informieren und sicherstellen, dass die Informationen altersgerecht, zugänglich und verständlich vermittelt werden, wie in Abschnitt 3.3 beschrieben.

4.2. Multidisziplinärer Ansatz

Multidisziplinäre Modelle können dazu beitragen, eine wirksame Beteiligung von Kindern zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit zwischen Prozesspflegern, Rechtsanwälten, Sozialarbeitern, Psychologen, Pädagogen, medizinischen Fachkräften, Behörden und anderen Akteuren kann zu einem umfassenderen Verständnis der Lebensumstände und Bedürfnisse des Kindes beitragen und eine fundierte, verhältnismäßige und am Kindeswohl orientierte Entscheidungsfindung fördern. Bei einem solchen Ansatz muss jedoch weiterhin maßgeblich sein, Kinder als Träger eigener Rechte anzuerkennen. Wenn die Einbindung zahlreicher Fachkräfte nicht sorgfältig strukturiert erfolgt, kann dies dazu

führen, dass Kinder an den Rand gedrängt werden, anstatt in die Lage versetzt zu werden, sich zu beteiligen. Interdisziplinäre Maßnahmen sollten daher Vorkehrungen zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung des Kindes umfassen, unter anderem durch direkte Einbeziehung, sofern dies angemessen ist, sowie durch kindgerechte Informationen und Unterstützung.[409]

4.3. Stärkung der Kinder bei der Entscheidungsfindung

Kinder sollten in die Lage versetzt und gegebenenfalls dazu ermutigt werden, in Verfahren, die sie betreffen, direkt mit den Entscheidungsträgern zu kommunizieren, es sei denn, eine solche Kommunikation würde die Gefahr einer sekundären Viktimisierung mit sich bringen, zu einschüchternd wirken oder das Wohlbefinden des Kindes auf andere Weise beeinträchtigen. Wenn eine direkte Kommunikation nicht angemessen ist, sollten indirekte oder unterstützte Formen der Kommunikation genutzt werden, um die wirksame Beteiligung des Kindes sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Meinung des Kindes korrekt vermittelt und gebührend berücksichtigt wird.

4.4. Datenerhebung zur Beteiligung von Kindern

Die Vertragsstaaten sollten Rückmeldungen von Kindern zu ihren Erfahrungen mit Verwaltungs- und Justizsystemen erheben und analysieren. Die Verfügbarkeit umfassender und aufgeschlüsselter Daten zur Beteiligung von Kindern ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob die Praxis eine wirksame Einbeziehung in Entscheidungen gewährleistet, die Kinder betreffen, und um strukturelle Mängel aufzudecken.

[409] Siehe hierzu auch ICJ und FORUM, Recommendations on the main principles governing the individual assessment of children in conflict with the law, Dezember 2021, S. 7–8.

Kommissionsmitglieder

April 2026

Präsident:
Prof. Carlos Ayala, Venezuela

Vizepräsidenten:
Richterin Radmila Dragicevic-Dicic, Serbien
Richter Sir Nicolas Bratza, Vereinigtes Königreich

Vorstand:
(Vorsitzende) Frau Roberta Clarke, Barbados
Frau Nahla Haidar El Addal, Libanon
Herr Mazen Darwish, Syrien
Richterin Qinisile Mabuza, Eswatini
Frau Mikiko Otani, Japan
Prof. Marco Sassoli, Italien/Schweiz
Herr Wilder Tayler, Uruguay

Weitere Mitglieder der Kommission:

Afrika
Richter Azhar Cachalia, Afrika
Richter Moses Chinhengo, Afrika
Frau Jamesina King, Afrika
Richter Charles Mkandawire, Afrika
Richterin Aruna Narain, Afrika
Richterin Lillian Tibatemwa-Ekirikubinza, Afrika
Richter Sanji Monageng, Afrika
Richter Willy Mutunga, Afrika
Herr Lawrence Mute, Afrika

Asien & Europa
Richter Ajit Prakash Shah, Asien
Richter Kalyan Shrestha, Asien
Frau Ambiga Sreenevasan, Asien
Frau Imrana Jalal, Asien
Frau Miyeon Kim, Asien
Prof. Kyong-Wahn Ahn, Asien
Richter Adolfo Azcuna, Asien
Dr. Elizabeth Biok, Asien
Frau Hina Jilani, Asien
Frau Chinara Aidarbekova, Europa
Richterin Martine Comte, Europa
Frau Gulnora Ishankhanova, Europa
Frau Asne Julsrud, Europa
Richter Egbert Myjer, Europa
Dr. Jarna Petman, Europa
Richter Stefan Trechsel, Europa
Prof. Fionnuala Ni Aolain, Europa
Frau Patricia Schulz, Europa
Frau Anne Ramberg, Europa
Professor Laurence Burgorgue-Larsen, Europa

Nahost und Nordafrika (MENA)
Frau Hadeel Abdel Aziz, MENA
Herr Marzen Darwish, MENA
Herr Gamal Eid, MENA
Richterin Kalthoum Kennou, MENA
Richterin Fatsah Ouguergouz, MENA
Herr Michael Sfard, MENA
Richter Marwan Tashani, MENA
Frau Mona Rishmawi, MENA

Amerika
Herr Reed Brody, Amerika
Frau Catalina Botero, Amerika
Prof. José Luis Caballero Ochoa, Amerika
Prof. Juan Mendez, Amerika
Prof. Mónica Pinto, Amerika
Prof. Victor Rodriguez Rescia, Amerika
Herr Alejandro Salinas Rivera, Amerika
Prof. Rodrigo Uprimny Yepes, Amerika
Frau Claudia Paz y Paz, Amerika
Frau Roberta Clarke, Amerika
Frau Beth Van Schaack, Amerika
Herr Eduardo Ferrer MacGregor, Amerika



International
Commission
of Jurists

P.O. Box 1740
Rue des Bains 3
CH 1211 Genf 1
Schweiz
Tel.: +41 22 979 38 00
www.icj.org